Die Criminalgesetze.

Allgemeine Grundsätze von Verbrechen und Strafen.
Theil II. Tit. 20.

472. Sicherheit der Rechte der Staatsmitglieder ist der Zweck ihrer Vereinigung (s. oben S. 1.). Wer also die Rechte der Staatsmitglieder verletzt, beleidigt zugleich den Staat, und fordert die Staatsgewalt auf, ihre Strafgesetze gegen ihn, nach Maßgabe seiner Angriffe, anzuwenden. Angriffe, die auf den Staatszweck einen merklich nachtheiligen Einfluß haben, sind Verbrechen, minder bedeutende Angriffe, vorübergehende Kränkungen des Eigenthums, sind Vergehen; gegen jene verordnen die Gesetze körperliche oder entehrende Strafen, gegen diese Zuchtstrafen. Wer bloß die Sicherheit der Rechte des Staates und seiner Mitglieder, von ihrem Leben, ihrer Gesundheit, Persönlichkeit, rechtmäßigem Besitz, gesetzmäßigen Gebrauch des Sacheneigenthums in Gefahr setzt, macht sich eines Polizeivergehens schuldig. Die Polizei, in engerm Verstande, beschränkt sich auf den Zweck, die mögliche Verletzung der Rechte des Staates und seiner Mitglieder zu verhindern; wirkliche Rechtsverletzungen gehören in das Gebiet der Criminalverbrechen.

Jeder freiwillige Angriff auf die Person und das Eigenthum Anderer, der unter Androhung einer Strafe verboten ist, heißt Verbrechen (crimen, delictum). Eine Handlung, die moralisch übel, aber von den Gesetzen nicht ausdrücklich verboten ist, ist auch kein Verbrechen.

Zum Wesen eines Verbrechens wird also erfordert: a) ein Strafgesetz; denn, ohne ein solches ist die Verletzung der Rechte Andrer bloß eine unerlaubte Handlung; b) ein Angriff auf die Rechte Andrer, die theils angeboren sind, als das Recht auf Leib, Leben, Freiheit, Ehre, theils erworben sind, als Eigenthum, so wie auch Angriff auf die Rechte des Staates;

c) freiwilliger Angriff; denn wer keinen freien Willen hat, kann kein Verbrechen begehen, als Wahn- und Blödsinnige.

473. Bei Eintheilung der Verbrechen kann man eine fünffache Rücksicht nehmen:

a) Auf das Object — öffentliche (Staatsverbrechen, delicta publica) wenn der Staat oder seine Rechte unmittelbar verletzt werden; Privatverbrechen (delicta privata), wenn der Angriff unmittelbar die Rechte eines Einzelnen betrift.

b) Rücksichtlich des Subjects giebt es gemeine Verbrechen, wodurch die allgemeinen Pflichten der Staatsbürger verletzt werden; besondere, wodurch die Pflichten eines besondern Standes, des Soldaten, Beamten, Geistlichen ꝛc. verletzt werden.

c) In Hinsicht der Größe — schwere und leichte Verbrechen, je nachdem sie dem Staate mehr oder weniger schädlich und gefährlich sind; jene sind Capital-Verbrechen, welche eine Todes- oder derselben gleiche Strafe zur Folge haben; oder Nichtcapitalverbrechen, auf welche eine geringere Strafe steht. Hierher gehören die qualificirten Verbrechen, wenn nämlich die Gesetze auf ein Verbrechen eine schärfere Strafe setzen, als der Gattung, wozu sie gehören, gedroht ist.

d) Rücksichtlich der Zurechnung sind die Verbrechen dolose, welche sich auf Vorsatz, culpose, welche sich auf bloßes Versehen, Sorglosigkeit, Uebereilung gründen; vollbrachte, die wirklich vollbracht, unternommene, die nicht ausgeführt worden; einmal begangene oder wiederholte. Werden die Verbrechen rücksichtlich desselben Gegenstandes wiederholt, so heißen sie fortgesetzte (delicta continuata); sind sie aber in Ansehung verschiedener Gegenstände begangen worden, so werden sie erneuerte Verbrechen (delicta reiterata) genannt.

e) In Hinsicht der Art und Weise sind sie Begehungs- oder Unterlassungsverbrechen; benannte oder unbenannte.

474. Auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemandem fordern, begeht derselbe ein Verbrechen. Handlungen und Unterlassungen, welche die Gesetze nicht verbieten, sind keine Verbrechen, wenn auch für Jemand Nachtheil daraus entsteht.

Absichtliche Verbrechen können durch Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden; Unwissenheit kommt auch denen nicht zu statten, welche das Strafgesetz zu wissen schuldig und im Stande waren.

475. Thatbestand (corpus) ist die Summe der Merkmale eines Wesens, oder der Inbegriff der Bestandtheile, welche zu einem gewissen Wesen gehören. Der Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens (corpus delicti) ist demnach die Summe der Merkmale einer Handlung, welche sie zu einem Verbrechen oder Vergehen macht, oder der Inbegriff aller der Umstände, welche zu dem Wesen der Verbrechen oder Vergehen gehören. Zur Ausmittelung des Thatbestandes gehören also alle Merkmale, durch welche die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens klar wird. Daher pflegt man auch in der gemeinen, nicht wissenschaftlichen, Sprache die sinnliche Wirkung des Verbrechens und die Werkzeuge, womit es begangen worden, Corpora delicti zu nennen.

476. Moralität der Verbrechen. Strafe kann nur gegen denjenigen erkannt werden, bei welchem die Furcht vor derselben als ein Beweggrund zur Unterlassung des Verbrechens gedacht werden kann. Sie findet also auch nur bei freien Handlungen und bei Personen statt, welche den Gebrauch ihres Verstandes haben. Die in einem vorübergehenden Zustande des gehinderten Vernunftgebrauches unternommenen Handlungen können demjenigen, welcher sich selbst durch Vorsatz oder grobes Versehen in diesen Zustand versetzt hat, nach dem Maße seiner Verschuldung zugerechnet werden. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die Zufügung eines unersetzlichen Schadens.

477. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden. Findet sich jedoch, daß die Bosheit das Alter übertrifft, so können Criminalstrafen erkannt werden. (Rescript vom 25. Apr. 1796.) Eine statt der Züchtigung gewählte Gefängnißstrafe darf das Maß von 14 Tagen nicht übersteigen. Eine längere Gefängnißstrafe muß durch ein Erkenntniß festgesetzt werden. (Rescript v. 14. März 1815.)

478. Nach dem Grade der Freiheit des Verbrechers bei der Beschließung und Ausführung der That, und nach der Stärke der Gründe, welche ihn von dem Verbrechen hätten abhalten sollen, oder ihn zu dessen Verübung gereizt haben; wie auch nach der Größe der Gewißheit des aus dem Verbrechen entstandenen oder zu besorgenden Schadens, ist innerhalb der dem Richter bestimmten Grenzen der höhere oder mindere Grad der Strafe zu bestimmen.

Hieraus folgt: je mehr Beweggründe Jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden; je mehr Pflichten Jemand gegen den Andern, oder gegen den Staat hat, desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt; je größer und unvermeidlicher der Schaden oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehn, desto schärfer muß dasselbe geahndet werden.

479. Bei der Moralität der Verbrechen kommt der Vorsatz, die Fahrlässigkeit und der Zufall in Erwägung.

a) Der Vorsatz. In jedem Verbrechen liegt etwas Unerlaubtes, Gesetzwidriges; diese Gesetzwidrigkeit heißt Verschuldung (Reatus). Wer sich zu einer unerlaubten Handlung bestimmt, hat das Bewußtsein ihrer Gesetzwidrigkeit, oder hat es nicht, obschon er es haben könnte und sollte. Die Bestimmung des Willens zu einer solchen That, mit dem vollkommenen und deutlichen Erkenntnisse und dem Bewußtsein ihrer Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit, heißt der böse Vorsatz (dolus).

Wer also die Wirkung, welche die Handlung zum Verbrechen macht, beabsichtigte, oder das, was er nach der Vorschrift des Strafgesetzes bewirken sollte, mit Vorbedacht unterließ, hat sich eines vorsätzlichen Verbrechens schuldig gemacht. Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemeinen, oder dem Handelnden besonders bekannten, natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte: so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich unternommen worden sei.

Wer sich vorsätzlich oder durch grobes Versehen, es sei durch Trunk oder auf eine andere Art, der Freiheit zu handeln beraubt, dem wird das in solchen Um-

ständen begangene Verbrechen, nach dem Maße seiner Verschuldung, zugerechnet. *)

b) Fahrlässigkeit. Wer sich zu einer unerlaubten Handlung bestimmt, hat entweder das Bewußtsein ihrer Gesetzwidrigkeit, oder er hat es nicht, konnte und sollte aber dasselbe haben. Die Nichtbeobachtung der schuldigen Aufmerksamkeit, der nöthigen Vorsicht, die Unterlassung des hinlänglichen Vernunftgebrauches, wodurch eine unbeabsichtigte Rechtsverletzung, deren Möglichkeit jedoch vorauszusehen war, hätte abgewandt werden können, wird Fahrlässigkeit, Versehen (culpa) genannt. Auch im culposen Verbrechen liegt ein fehlerhafter Wille, indem durch dasselbe die dem Verbrecher obliegende, ihm bekannte, Verbindlichkeit verletzt wird, welche neben der Natur selbst die positive Gesetzgebung auflegt, in seinen Handlungen gewisse Grundsätze, gehörige Vorsicht, und den erforderlichen Fleiß zu beobachten, und nachzudenken, ob sie der Vorschrift der Gesetze angemessen, erlaubt, oder es nicht sind, damit durch sie kein dem Staatszwecke nachtheiliger Erfolg bewirkt werde. Thut er dies dennoch, und fügt durch Sorglosigkeit, Unbesonnenheit, Uebereilung, Trugschlüsse, durch Nachlässigkeit, unterlassene Erwerbung der Erkenntniß des verbietenden Gesetzes, Irrthum und Unvorsichtigkeit, Andern Schaden zu; so hat der Staat, seinem Zwecke zufolge, das Recht, ihn durch Strafen auf die Beobachtung seiner schuldigen Pflichten aufmerksam zu machen: und dies um so mehr, als der

---

*) Wer z. B. nicht Muth genug hat, um einen vorgenommenen Mord oder eine andere Rechtsverletzung zu verüben und sich freiwillig in Trunkenheit versetzt, um seine Absicht zu erreichen, und solche auch wirklich erreicht, begeht ein vorsätzliches Verbrechen; denn der Entschluß zur gesetzwidrigen That lag in seiner Seele; um seine Absicht desto gewisser zu erreichen, versetzt er sich in eine Lage, wo alle Vernunft zum Schweigen gebracht, Freiheit und Willkühr gänzlich unterdrückt ist; dies thut er, theils um den ihm fehlenden Muth zu ersetzen, theils um alle ihm in Weg tretende Hindernisse desto gewisser zu besiegen. Er sieht die Möglichkeit ein, daß sein erwachendes Gewissen, seine befehlende Vernunft über seinen bösen Willen siegen könnten. Selbst diese Möglichkeit schließt er aus, denn er will von keinen Abhaltungsgründen wissen, er will sein unruhiges Gewissen vollends übertäuben. — Handlungen, die in einem solchen Zustande verübt, aber nicht beabsichtigt waren, sind allerdings hiervon ausgeschlossen.

aus culposen Handlungen entstehende Schaden dem dolosen rücksichtlich seiner Größe nicht selten ganz gleich zu kommen pflegt.

Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zustand hat voraussehen können, und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen, entspringt, desto mehr muß die begangene Fahrlässigkeit bestraft werden. Hierauf gründen sich die drei Grade der Fahrlässigkeit; der höchste Grad oder die höchste Fahrlässigkeit (culpa lata), wenn der Nachtheil der Folgen ohne alle Anstrengung und besondre Aufmerksamkeit von dem gesunden Menschenverstande hätte vorhergesehen werden können; der mittlere Grad (culpa levis), wenn der durch Vorsicht und genaue Untersuchung, die jeder ordentlich Handelnde anzustellen pflegt, erkennbare Schade vorhergesehen werden konnte; der geringste Grad (culpa levissima), wenn der Erfolg mit der Handlung in einem so entfernten Verhältnisse steht, daß auch der pünktlichste Mann denselben nicht hätte berechnen können.

Bei diesem Maßstabe zur Berechnung des Grades der Fahrlässigkeit sind allerdings gereiftes Alter, jugendlicher Leichtsinn, größere und geringere Fähigkeiten, Kunstkenntnisse und sonstige Einsichten nicht außer Acht zu lassen.

c) Zufall. Zufällige Folgen einer an sich unerlaubten Handlung können nur nach dem Grade der Möglichkeit, sie vorauszusehen, zur Strafe angesehen werden.

480. Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche, und trifft in der Regel den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat. Die verschiedenen Grade derselben bestimmen sich nach den verschiedenen Graden der Strafbarkeit.

Wenn nicht alles, was das Strafgesetz voraussetzt, zusammentrifft, die Handlung aber dieses Mangels ungeachtet strafbar ist: so tritt eine außerordentliche Strafe ein, welche aber nie bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden soll. *) Will-

*) Eine außerordentliche Strafe kann nie auf Verlust von Stand und Würden, z. B. des Adels, ausgedehnt werden. (Rescript v. 11. Aug. 1806.)

kührliche Strafen, das ist, solche, welche nicht in Beziehung auf eine durch die Gattung des Verbrechens bestimmte gesetzliche Strafe festgesetzt werden, können höchstens nur auf sechs Wochen Gefängniß oder 50 Thlr. Geldbuße gerichtet werden. *)

481. Die nächste Strafe nach der ordentlichen trifft den, welchem, ob er gleich des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dennoch vor oder bei der That die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung, nicht unbekannt sein konnte.

482. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt, so wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den oben angeführten Grundsätzen festgesetzt.

483. Wird die rechtswidrige Handlung, welche in der Absicht des Verbrechers lag, angefangen aber nicht vollendet, so ist der Begriff der Unternehmung des Verbrechens (conatus) vorhanden. Auch der Versuch (conatus) ist Verbrechen und wird bestraft, je nachdem solches aus eigenem Willen oder durch fremde Veranlassung nicht vollendet worden. Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat. Für vollbracht (delictum consummatum) ist ein Verbrechen zu achten, wenn die zum Wesen des Verbrechens erforderliche Wirkung erfolgt ist. Ist zwar die zum Verbrechen selbst erforderliche Handlung geendigt (delictum perfectum), die Wirkung aber durch einen bloßen Zufall verhindert worden, so hat der Thäter die der ordentlichen am nächsten kommende Strafe verwirkt. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen, Handlung gehindert wurde (delictum inchoatum). Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen (delictum attentatum): so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

*) In allen Fällen, wo auf die willkührliche Strafe (§. 35. des A. L. R.) nicht Bezug genommen wird, ist der Richter an das Maß der willkührlichen Strafe nicht gebunden, sondern befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über dieses Maß hinaus zu gehen. (Rescript v. 7. Februar 1815.)

484. Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabei solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; imgleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung desselben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen. Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar, und verpflichten den Staat zu Maßregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit gesetzt wird.

485. Was das Wesen des Verbrechens nicht verändert, kann in der Regel weder eine Erhöhung noch Verminderung der gesetzlichen Strafe bewirken. Doch soll der, welcher die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, oder das Verbrechen, ehe er desselben überführt wird, freiwillig gesteht, oder, nach der That die schädliche Wirkung desselben aus eigenem Antriebe verhindert, oder den Schaden ersetzt hat, mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden. Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber seit mehrern Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben, und den Schaden vollständig ersetzt, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

486. Verschärfung der Strafe findet, außer den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen, und wegen Wiederholung gleicher Verbrechen, wie auch alsdann statt, wenn der Verbrecher durch erdichtete falsche Umstände den Richter zu hintergehen gesucht hat; imgleichen wenn sich einer als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet hat. Wenn eine Verschärfung statt findet, darf doch die im Gesetze bestimmte Gattung der Strafe nicht verändert, und es muß, bei Schärfung der Leibesstrafe, auf die körperliche Beschaffenheit des Verbrechers Rücksicht genommen werden. In der Regel kann die Strafe über das höchste Maß der gesetzlichen Strafe verschärft werden. Verschärfungsarten sind Schleifung zum Richtplatz, längere Dauer der Gefängnißstrafe, Beraubung gewohnter Bequemlichkeit, körperliche Züchtigung ꝛc.

487. Wenn mehrere Verbrechen zusammentreffen, so findet in der Regel die Strafe eines jeden statt, so weit nicht die eine in der andern schon enthalten ist. Lebens- oder körperliche schmerzhafte Stra-

sen werden jedoch nicht gehäuft, sondern es wird die härteste unter den verwirkten geschärft, vorausgesetzt, daß das eine Verbrechen gegen das andre nicht zu gering ist.

488. Hat einer sich als Haupturheber ausgezeichnet und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet, so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.

489. Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

490. Auch derjenige, welcher ein Verbrechen durch Andre verrichten läßt, wird in der Regel dem Urheber gleich geachtet. Steht derselbe gegen den Thäter im Verhältniß eines Vorgesetzten oder einer Respectsperson, so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. In diesem Fall kann die Strafe des Thäters gemindert, aber nicht erlassen werden.

491. Wer vorsätzlich etwas thut oder unterläßt, um das Verbrechen selbst, oder die gesetzwidrige Absicht des Verbrechers zu befördern, wird Theilnehmer genannt, und es trifft ihn die ordentliche Strafe, wenn er entweder an der Ausführung unmittelbar Theil genommen, oder doch dabei mit der Absicht, welche das Verbrechen als ein solches auszeichnet, eine solche thätige Hülfe geleistet hat, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte ausgeführt werden können. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben, so muß jeder von ihnen für sämmtlich verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu einer behülflich gewesen ist. Wenn jemand auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst Hülfe leistet: so wird er in Ansehung der ganzen That, bei welcher er wissentlich und freiwillig hilft, als Miturheber angesehn. Ein zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendiger Beistand wird, nach Verhältniß der Bosheit und der Erleichterung des Verbrechens, mit einer außerordentlichen Strafe belegt.

492. Bestimmter Rath oder Unterricht wird eben so wie thätiger Beistand geahndet. Ein bei der Vollziehung gegenwärtiger Rathgeber wird als Urheber

angesehn. Wer den Andern absichtlich in Umstände versetzt, in welchen der Reiz zum Verbrechen vermehrt, oder das Vermögen, dem Reize zu widerstehen, gehindert wird, macht sich wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich. Handlungen, welche auf die Hauptthat folgen, sind für eine wahre Theilnehmung zu achten, wenn sie zur Erleichterung des Verbrechens vorher ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt worden, oder der nach der That dem Verbrecher Helfende an den Vortheilen des Verbrechers Antheil genommen hat. Wer ein Gewerbe daraus macht, Verbrechen, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen, wird nach der Regel eben so, wie der Verbrecher selbst, bestraft.

493. Wer von einem boshaften, gefährlichen Anschlage gegen den Staat, oder gegen einen seiner Nebenmenschen und Mitbürger vor Ausführung desselben Nachricht erhält, der ist schuldig, entweder der Obrigkeit davon Anzeige zu machen, oder doch wenigstens denjenigen, gegen welchen ein solcher Anschlag gerichtet ist, zu warnen. Sollte zu dem einen oder dem andern nicht mehr Zeit sein, so muß er die Ausführung des Verbrechens, so weit es ohne seine eigene offenbare Gefahr geschehen kann, verhindern. Wer ein Verbrechen auf diese Art hätte hintertreiben können, und es nicht gethan hat, der wird deshalb, nach Beschaffenheit der Umstände, sowohl wegen Schadenersatz verantwortlich, als zur Strafe gezogen.

494. Niemand muß sich sein vermeintes Recht mit eigenmächtiger Gewalt verschaffen wollen; sondern wenn er glaubt, daß ein Anderer ihn beleidige, ihn in dem ruhigen Besitze und Genusse des Seinigen störe, oder ihm etwas, daß er von Rechtswegen zu fordern hat, vorenthalte: so muß er sich an die Obrigkeit wenden, von ihr die Handhabung seines Rechts, in den gesetzmäßigen Wegen, erwarten, und ihrer Anweisung und Entscheidung willig Folge leisten.

Selbsthülfe ist nur in dem einzigen Falle erlaubt, wenn jemand durch widerrechtliche Gewalt eines Andern mit dem Verluste des Lebens, der Gesundheit, oder eines andern wichtigen Gutes bedroht wird, und diese Gefahr so dringend ist, daß der Bedrohte nicht mehr Zeit hat, den Schutz der Obrigkeit anzurufen. Aber auch in diesem Falle darf die Selbsthülfe, bei

nachdrücklicher Strafe, nicht weiter getrieben werden, als es zur Abwendung des drohenden Uebels nothwendig ist.

Ein Hausvater kann zwar denjenigen, welcher sich eigenmächtiger und unerlaubter Weise in sein Haus oder seine Wohnung eindrängt, daraus nöthigen Falls mit eigener Gewalt wieder wegschaffen (das Hausrecht gegen ihn gebrauchen); der Eindringende muß aber dabei weder beschimpft, noch sonst gemißhandelt werden.

Zusatz. Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er erleiden sollte, soll künftig statt derselben auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden. Gesetz vom 19ten Juni 1811.

Auch die Aufflechtung des Körpers auf das Rad findet nicht mehr statt. Rescript vom 22sten Sept. 1810.

495. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, und, wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit, oder Gefängnißstrafe verwandelt werden. Zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet. Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf zehn bis vierzig Thaler für acht Tage Gefängniß erhöhen. Wenn die gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist, so muß die Dauer derselben verlängert werden.

Zusatz 1. Wird die Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt, so kann letztere über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnt werden. Kab. Ordre v. 24. Febr. 1812.

2. Der Ausdruck Festungsstrafe ist allgemein und umfaßt sowohl Arrest, als Festungsarbeit. Der Richter muß deshalb nach der Herkunft, nach der Erziehung und dem Stande des Inculpaten beurtheilen, welche von beiden anzuwenden sei. Rescript vom 21. Mai 1802.

3. Verbrecherinnen werden in der Regel zum Zuchthause verurtheilt. Rescript vom 6. December 1809.

4. Diese 5 Thlr. sind das Minimum der, einer achttägigen Gefängnißstrafe zu substituirenden Geldbuße. Rescript vom 19. Sept. 1812.

496. Wer die öffentliche oder Privatsicherheit verletzt, ist allemal strafbar; doch kann der, welcher eine vorher erlaubte Handlung begeht, sich mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen, wenn er nachzuweisen vermag, daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor vollbrachter That von dem Gesetze nicht hat unterrichtet sein können.

Zusätze a) Das Recht, die Nationalkokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch das Ausweichen des Kriegsdienstes und durch Festungs oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden. K. Ordre vom 22. Febr. 1813. Im letztern Falle jedoch nur dann, wenn die Festungs oder Zuchthausstrafe, wegen Mangel ehrliebender Gesinnungen, z. B. Diebstahl, erkannt ist, als in welchem Falle sogar, wenn nur Gefängnißstrafe erkannt ist, auch gegen Verbrecher, welche das zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, auf Verlust der Nationalkokarde zu erkennen ist. Rescript vom 4ten November 1815.

b) Wegen anderer Vergehungen aber, bei welchen ein solcher Fehler nicht vorhanden ist, z. B. Vergehungen aus Fahrlässigkeit, Vernachlässigungen des Feuers und des Lichts, des Schießgewehrs, wegen Duelle, Injurien rc. darf nicht auf Verlust der Nationalkokarde erkannt werden. Kab. Ordre v. 30. Sept. 1813. 3. Mai und 10. Mai 1814.

c) Der Verlust der Kriegsdenkmünze beim Civilstande wird durch solche Vergehungen bewirkt, welche Kassation, Zuchthaus- oder Festungsarrest mit Strafarbeit nach sich ziehen. (Kab. Ordre v. 24. Dec. 1814.

d) Der Verlust der Königl. Orden wird von dem Könige selbst ausgesprochen. Bevor dieses geschehen, darf an dem Inhaber desselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden. Mit dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen werden alle, den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, vornehmlich solche bestraft, wodurch Beamte im Königl. Militair- und Civildienst, einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust tritt der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzu. Verordn. vom 18. Januar 1810, 10. März 1813, 3. August 1814.

497. Auch Fremde sind schuldig, sich nach den Gesetzen des Landes, wo sie leben, zu richten, und sind den Strafgesetzen desselben unterworfen.

498. Der Staat straft an seinen Mitgliedern auswärts begangene Verbrechen, wenn sie auch innerhalb des Staates als Verletzungen der Menschenrechte strafbar, oder wenn wegen solcher Beleidigungen Repressalien zu besorgen sind. Doch wird der Verbrecher, wenn das inländische Gesetz gelinder ist, nach diesem bestraft; auch muß, bei einer nach der That eintretenden Veränderung der Gesetze, das gelindere angewendet werden.

Von Staatsverbrechen und Hochverrath.
Theil II. Tit 20. Abschnitt 2.

499. Treue gegen König und Vaterland, Gehorsam gegen die Gesetze, ist die erste Pflicht eines jeden Unterthans; er ist schuldig, das gemeine Beste nach seinen Kräften zu befördern, Schaden nnd Nachtheil aber, soviel er vermag, abzuwenden. Auch um seines Privatnutzens und Vortheils willen darf Niemand seine Pflichten gegen den König und das Vaterland verletzen. Vielmehr ist jeder schuldig, seine besondern Rechte und Vortheile dem gemeinen Besten im Nothfalle aufzuopfern, wofür er jedoch billige Entschädigung vom Staate zu erwarten hat.

500. Die freiwillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt worden, heißt ein Staatsverbrechen.

501. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben, oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath. Wer sich dessen schuldig macht, soll, nach Verhältniß seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

502. Die fürchterlichen Folgen des Hochverraths erstrecken sich nicht nur auf den Verlust der bürgerlichen Ehre, des sämmtlichen Vermögens, sondern auch auf die Kinder des Hochverräthers, wenn sie auch an dem Verbrechen des Vaters keinen Theil genommen haben, der Staat aber, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen, nöthig finden sollte.

503. Die ordentliche Strafe des Hochverraths trifft auch die Miturheber. Diejenigen, welche dazu auf entferntere Art, es sei durch Rath oder That, Hülfe geleistet haben, sollen durch das Beil hingerichtet werden.

504. Jeder Einwohner des Staats, ohne die geringste Ausnahme, also auch Kinder, Eltern und Ehegatten sind schuldig, alles was sie von hochverrätherischen Anschlägen oder Unternehmungen auf irgend eine Art erfahren, der Obrigkeit schleunigst anzuzeigen. Verabsäumung oder Vernachlässigung dieser Pflicht zieht schon allein zehnjährige, bis lebenswierige Festungsstrafe nach sich.

505. Wenn jemand, der des Hochverraths schuldig

befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist: so soll, außer der übrigen, die Ehre und das Vermögen betreffenden, Ahndung, auch die verwirkte Lebensstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates.

506. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherei. Es werden drei Klassen von Landesverrätherei angenommen.

a) Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der ersten Klasse. Er wird in der Regel dem Hochverräther gleich geachtet, und hat die schwerste Todesstrafe zu gewärtigen; auch treten die übrigen den Hochverrath treffenden Strafen ein. Ist eine Landesverrätherei der ersten Klasse vor deren Ausbruche entdeckt, aber doch gänzlich verhindert worden, so sollen die Urheber mit dem Beile hingerichtet und die Mitwisser mit 8 bis 10jähriger Festungsstrafe belegt werden.

b) Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staates abzielen, sind als Landesverrätherei der zweiten Klasse anzusehen. Hierher gehören Beförderung der feindlichen und Verhinderung der vaterländischen Unternehmungen, Erregung von Aufruhr in Festungen, Vernichtung der Magazine zur Begünstigung des Feindes, Lieferungen an feindliche Truppen, selbst-unternommene oder beförderte Auskundschafterei, Mittheilung der Operationsplane, Festungsrisse und anderer Urkunden.

Besonders hat der, welcher sich als Spion von dem Feinde gebrauchen läßt, ihm Nachrichten von dem Zustande der Armeen, Festungen und Magazine mittheilt, oder ihm als Führer und Wegweiser dient, die Strafe des Galgens verwirkt.

c) Wer fremde, nicht feindliche, Mächte, zum Nachtheile des Interesses des Vaterlandes, begünstiget, oder dieses mit dergleichen Mächten in Zwietracht zu verwickeln sucht, demselben Staatsgeheimnisse offenbart, Festungs- und Operationsplane mittheilt, im Lande Werbungen anstellt oder sie begünstiget, oder ähnliche Verräthereien

räthereien an dem Staate und seinen Mitgliedern begeht, begeht eine Landesverrätherei der dritten Klasse, wird mit verhältnißmäßiger Gefängniß- Festungs- oder Geldstrafe belegt, und es findet sogar die Strafe des Beiles statt, wenn fremde Mächte zum Kriege gegen den Staat gereizt worden.

507. Auch der schon macht sich schwerer Strafen schuldig, der von dergleichen verrätherischen Anschlägen Nachricht erhält, und solches nicht unverzüglich der Obrigkeit anzeigt.

508. Jeder Einwohner muß, besonders in Kriegeszeiten, alle Behutsamkeit brauchen, damit er nicht in den Verdacht der Landesverrätherei gerathe. Er muß sich mit niemandem von feindlicher Seite in Vertraulichkeit oder heimliches Vernehmen einlassen; noch weniger fremde, unbekannte oder gar verdächtige Personen bei sich aufnehmen oder verstecken.

509. Wer durch solches oder andres dergleichen unvorsichtiges Betragen, z. B. durch Unterhaltung einer heimlichen, nicht auf dem Wege der öffentlichen Posten geführten, Correspondenz in feindliche Lande, zum Verdachte wider sich Anlaß giebt, der ist selbst Schuld daran, wenn er so lange, bis er seine Unschuld vollständig dargethan hat, in gefänglicher Haft behalten werden muß.

510. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahlerei bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies nach Beschaffenheit der Umstände mit zeitiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

511. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherei, welcher das böse Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt und dadurch aller Beschädigung des Staates vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates.

512. Niemand soll den Andern um des Unterschiedes der Religion willen hassen, schmähen, drücken, oder verfolgen.

513. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört,

die gottesdienstlichen Gebräuche seiner eigenen, oder auch fremder Religionsverwandten, öffentlich verspottet, oder sonst muthwillig unterbricht und beunruhigt, der hat für diesen seinen Muthwillen im ersten Falle drei- bis achtzehn-monatliche, im zweiten sechsmonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erwarten.

514. Wer durch grobe Gotteslästerung ein gemeines Aergerniß giebt, der soll mit zwei- bis sechsmonatlicher Einsperrung belegt und im Gefängnisse über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt, auch zur öffentlichen Abbitte an die, welche von ihm geärgert worden, angehalten werden.

515. Wer die Religion, oder Religionsgebräuche und Handlungen, zu vermeintlichen Zaubereien, Geisterbannen, Schätzegraben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleien mißbraucht, wird, nach vorgängiger fruchtloser Belehrung, mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt. Im Falle betrüglicher oder eigennütziger Absichten findet, außer der durch den Betrug oder Diebstahl verwirkten, noch eine sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe statt.

516. Wer sich ohne rechtmäßigen Beruf zum Religionslehrer aufwirft, oder durch Stiftung einer Sekte schädliche Irrthümer unter dem Volke verbreitet; der soll entweder als ein Schwärmer in gefängliche Verwahrung gebracht, und darin so lange, bis er eines Bessern belehrt ist, behalten; oder als Betrüger an den Pranger gestellt, und mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

517. Alle Obrigkeiten und andre Beamte im Lande sind unmittelbar oder mittelbar vom Könige bestellt, und üben ihr Amt in seinem Namen aus. Wer sich also an ihnen, bei der Ausübung dieses ihres Amtes, mit Worten oder thätlichen Beschimpfungen vergreift, der verletzt dadurch zugleich die Ehrfurcht gegen den König, und wird dafür mit Gefängniß, Strafarbeit, oder Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt.

518. Sind sie Staatsbedienten vom ersten Range, so wird die sonst durch die Injurie verwirkte Strafe verdoppelt. Sind es Mitglieder der Landescollegien, oder andre Staatsbediente oder obrigkeitliche Personen, so wird die Dauer der durch die Injurien verwirkten

Einsperrung um die Hälfte, bei Beleidigungen der Unterbedienten aber um den dritten Theil verlängert.

519. Geflissentliche Verhinderung der Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung, durch Abreissung, Verdunkelung, zieht Gefängniß oder Zuchthausstrafe von drei bis achtzehn Monaten nach sich.

520. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monat bis zwei Jahr verwirkt.

521. In je größerm Ansehn derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

522. Geschieht solches durch Schandschriften, so werden solche vernichtet, oder verbrannt; Drucker, Verleger und alle, die daran Theil haben, trifft außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung angemessene Strafe; ein gleiches gilt von Kupferstichen, Gemählden und andern Darstellungen.

523. Die Obrigkeiten müssen einen jeden, welcher Klagen oder Beschwerden bei ihnen anzubringen hat, mit Glimpf und Geduld anhören; seine Sache genau und unparteiisch untersuchen; wenn die Beschwerden nach den Gesetzen gegründet sind, denselben unverzüglich abhelfen: sonst aber ihn seines Unrechts gehörig bedeuten.

524. Wenn jemand Ursache zu haben glaubt, mit den Verfügungen oder Entscheidungen seiner unmittelbaren Obrigkeit nicht zufrieden zu sein, so steht ihm frei, solches den, derselben vorgesetzten, höhern Behörden, zur nochmaligen Prüfung, anzuzeigen. Wenn aber auch diese seine Beschwerde ungegründet finden, so muß er sich den obrigkeitlichen Verfügungen unterwerfen, und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Zusatz a. Wer einen Verbrecher verheimlicht oder ihm zur Flucht behülflich ist, hat 14tägige bis dreimonatliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Zusatz b. Eine ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschehene Entweichung eines Criminalgefangenen ist nicht strafbar. Rescript vom 23. Mai 1796. u. v. 18. Dec. 1796.

525. Wer sich der Obrigkeit, ihren Abgeordneten, Bedienten und Wachen, in ihrem Amte, oder bei Vollziehung ihrer Befehle, widersetzt, hat nachdrück-

liche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahr zu erwarten.

526. Noch schwerere Leibes- oder gar Lebensstrafe hat der verwirkt, welcher Tumult und Aufruhr erregt, um sich der Obrigkeit und ihren Befehlen zu widersetzen. Ist auch dabei keine wirkliche Gewalt verübt worden, und kein Schaden geschehen, so trifft den Urheber doch ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

527. Für allen Schaden, welcher bei solchen Gelegenheiten angerichtet worden, ist, außer dem Thäter, auch der Anstifter des Auflaufs, der Rädelsführer, verantwortlich, wenn er gleich an der Beschädigung keinen unmittelbaren Antheil genommen hat.

528. Hat dabei Jemand das Leben verloren, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft; der Aufruhrstifter aber wird, wenn er auch den Todtschlag weder gewollt, noch befördert hätte, dennoch schon um deswillen, weil er dazu durch den erregten Tumult Anlaß gegeben, mit zehnjähriger, ja lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

529. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfuges versieht, ihnen sonst mit Rath und That beisteht, oder sie in ihrem Frevel bestärkt, aufmuntert, oder auf irgend eine Art begünstigt, der hat ein- bis zweijährige Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

530. Heimliche Consulenten und Schriftsteller, die hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

531. Jeder guter Bürger ist schuldig, der Obrigkeit zu Beilegung solcher Unruhen, und Verhütung alles Schadens, auf Erfordern, und wenn es ohne eigene Gefahr geschehen kann, hülfreiche Hand zu leisten. Wer von Amts wegen dazu verbunden ist, hat außer dem Verluste seines Amtes, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf drei Monate bis zu Einem Jahre verwirkt.

532. Auch schon diejenigen, welche an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders zur Nachtzeit, unordentlich zusammenlaufen, und durch Geschrei, Lärmen, oder andres ungewöhnliches Betragen die Ruhe ihrer Mitbürger stören, sind strafbar, und wer-

den, wenn sie sich von der Obrigkeit nicht weisen lassen, mit Geldbuße, Arrest, oder körperlicher Züchtigung belegt.

533. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

534. Oeffentliche Lustbarkeiten, Redouten, öffentliche Masqueraden u. dgl. dürfen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei nicht angestellt werden; Letztere hat solche unter Aufsicht zu nehmen, und überhaupt allen öffentlichen Unfug zu verhüten. Fremde Landstreicher, welche nicht nachweisen können, wovon sie sich ernähren, sollen über die Grenze gebracht werden.

Verletzung der Ehrfurcht gegen König und Staat.

Beleidigungen des Königs und der königlichen Familie, so wie der Bedienten des Staates, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind, sind Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

535. Wer, auch ohne hochverrätherische Absicht, den König wörtlich oder thätlich beleidigt, der macht sich des schweren Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. Thätliche Beleidigungen dieser Art werden mit dem Beile, nicht thätliche mit zwei-, bis vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet. Bei sich ergebenden mildernden Umständen, besonders wenn nicht das Oberhaupt des Staates in seiner Würde beleidigt worden, wird die sonst stattfindende Todesstrafe in sechs- bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Festungsstrafe verwandelt, und die, auf den Fall bloßer Schmähung gesetzte, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr oder auch wohl sechs Monate herabgesetzt.

536. Thätliche Beleidigungen der Königin, des Kronprinzen und andrer Mitglieder der königlichen Familie ziehen vier-, sechs- bis zehnjährige oder auch wohl lebenswierige, wörtliche Injurien dieser Art ein- bis zweijährige Zuchthaus- od. Gefängnißstrafe nach sich.

537. Wer einen der ersten Staatsbedienten, in und bei Ausübung seines Amtes, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurien selbst verwirkte Gefängniß oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden. Eben dieser Grundsatz fin-

det bei Beleidigungen der Mitglieder von Landescollegien, oder anderer Staatsbedienten und obrigkeitlicher Personen, in ihrem Amte Anwendung. Eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit findet bei Beleidigungen der Unterbedienten in ihrem Amte statt.

538. Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publikum sind: Abreißen oder schimpfliche Behandlung der öffentlichen Patente, Beschädigung der öffentlichen Denkmähler, Statüen, Gebäude und anderer Werke, welche mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf 4 Wochen bis ein Jahr, oder Geldstrafe belegt werden. Werden dergleichen an oder in königl. Schlössern, Gebäuden, und Gärten verübt, so wird die Strafe geschärft. Ueberhaupt wird die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

Vergehungen gegen die Steuer, Stempel-, Post-, Münz-, Jagd- und Forstgesetze.

539. Ein jeder ist schuldig, sich nach denjenigen Gesetzen zu erkundigen, die sein Gewerbe und überhaupt die von ihm unternommenen Handlungen betreffen. Die Gefälle und Abgaben, zu deren Entrichtung ein jeder, nach Beschaffenheit seines Standes, seines Gewerbes, und seiner Besitzthümer, angewiesen ist, sind zu Bestreitung der Ausgaben, welche die Vertheidigung des Landes und die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung erfordern, unentbehrlich. Wer also dieselben dem Staate vorenthält oder unterschlägt, der begeht ein schweres Verbrechen.

540. Besonders macht sich der des Verbrechens der Contrebande schuldig, welcher, gegen die Gesetze des Staates, Waaren oder Sachen, die nicht ins Land gebracht werden sollen, einzuführen, oder Waaren und Sachen, die im Lande bleiben sollen, herauszubringen unternimmt. Wer wenigstens schon zweimal auf Contrebande betroffen ist, und keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen kann, wird für einen solchen, der aus Treibung der Contrebande ein Gewerbe macht (Contrebandier), angesehen.

541. Wer die Accise- und Zollgefälle, womit Sachen oder Gewerbe belegt sind, unterschlagen oder den Cassen entziehen will, der begeht eine Defraudation.

542. Dem, welcher sich der Contrebande oder Defraudation schuldig gemacht hat, werden die Waaren oder Sachen, an welchen er das Versprechen begangen hat, weggenommen, und er wird noch außerdem mit schwerer Geldstrafe, oder, wenn er diese nicht aufbringen kann, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

543. Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bei ihrem Eintritte in das Preußische Land, um die Accise- und Zollverfassung sich gehörig zu erkundigen, unterlassen, sind, in Ansehung der Contrebande und Defraudation, nach eben den Gesetzen wie die Einheimischen zu beurtheilen.

544. In Ansehung andrer Fremden ist es genug, wenn sie sich bei dem Zoll- oder Accise-Amte gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.

545. Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Accise-Amt vorsätzlich vermieden, oder Waaren und Sachen bei den Visitationen versteckt, oder sonst verheimlicht, so trifft sie die Strafe der Confiscation.

546. Ist ein solcher Fremder wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal in Untersuchung gewesen, so wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimischen bestraft.

547. Kaufleute, Schiffer und Frachtfuhrleute, Brauer, Branntweinbrenner, Müller, Fleischer und Andere, welche ein Gewerbe treiben, von welchem in jeden einzelnen Falle eine Abgabe zu entrichten ist, verfallen in diese Strafe, sobald sie bei den Accise- und Zollämtern entweder gar keine, oder unrichtige und falsche Anzeigen und Declarationen machen.

548. Fuhrleute und Schiffer, sobald sie die ordinaire Land- und Zollstraße verlassen, und den Accise- und Zollämtern auf Nebenwegen auszuweichen suchen, sollen in Confiscation der Waaren, Wagen und Pferde, in Bezahlung des vierfachen Betrages des defraudirten Zolles und in Ein hundert Thaler Strafe verurtheilt werden. Edict v. 26. Mai 1787. 5. u. 9.

549. Haben bloß Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waare allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren: vielmehr muß alsdann der Schiffer oder Fuhrmann, außer der sonst

verwirkten Strafe, den Werth der Waaren außer der Confiscation entrichten.

550. Andere Privatpersonen verwirken die Strafen der Contrebande und Defraudation, wenn sie sich den geordneten Visitationen zu entziehen suchen, oder zoll- und accisbare Sachen und Waaren verstecken, oder sonst verheimlichen.

551. Fremde Reisende müssen, sobald sie über die Grenze kommen, bei dem nächsten Accise- und Zollamte sich melden, ihre bei sich habenden Sachen der Visitation willig und ohne Rückhalt unterwerfen, und der Anweisung der Accise- und Zollbedienten, sowohl wegen der zu entrichtenden Gefälle, als wegen Zurückschaffung der etwa bei ihnen vorgefundenen verbotenen Waaren und Sachen, treulich Folge leisten.

552. Auf der ersten Contravention der Kaufleute und Juden haftet die Confiscation der Waaren, Wagen und Pferde und die Erlegung des einfachen Werths der Waaren: auf der zweiten die Confiscation und Erlegung des doppelten Werths, wobei ihnen zugleich der Handel mit den verbotwidrig eingebrachten Waarenartikeln auf ein ganzes Jahr untersagt wird. Das drittemal werden sie mit derselben Strafe belegt und außerdem des Handels mit dergleichen Waarenartikeln auf immer verlustig erklärt; und das viertemal soll der christliche Kaufmann aus der Gilde gestoßen, der Jude aber mit Verlust seines Schutzprivilegiums bestraft und des Landes verwiesen werden. Edict vom 26. Mai 1787.

553. Andere, sowohl in Städten als auf dem platten Lande wohnende Personen, die nicht Kaufleute sind, sollen in Defraudationsfällen mit hoch impostirten Waaren das erstemal den halben, das zweitemal den ganzen, und das drittemal den doppelten Werth, in Contraventionsfällen mit verbotenen Waaren, das erstemal den ganzen, das zweitemal den doppelten und das drittemal den dreifachen Werth als Strafe erlegen. Wenn Staatsbediente sich dergleichen Vergehen zum viertenmal zu schulden kommen lassen, so sollen sie versetzt, auch, dem Befinden nach, cassirt werden. Andere, die keine Bedienung haben, werden das vierte und folgende mal mit geschärfter Leibesstrafe belegt. Edict v. 26 März 1787. 30.

554. Wer eine Plombe vorsätzlich abgenommen

oder beschädigt zu haben überführt wird, hat eine Strafe von 25 Thl verwirkt. Ein Frachtfuhrmann oder anderer, der von seinen ins Land geführten Collis oder Wagen die Plomben eigenmächtig abgeschnitten, und in deren Stelle falsche Plomben wieder angelegt hat, ist nach Befinden der Umstände mit 50 Thlr. auch wohl höherer Geldstrafe oder mit dreimonatlicher Zuchthaus- oder Festungs- auch wohl höherer Leibesstrafe zu belegen. Ebend.

555. Wer sich des Verbrechens der Adaptirung der Plomben und Nachahmung der Siegel schuldig macht, soll als ein Falsarius bestraft, und, wenn er ein Kaufmann ist, ihm der Handel sofort untersagt werden.

556. Jeder Hausvater haftet für die Contrebande und Defraudation seiner Frau und Kinder, deren er sich in seinem Gewerbe oder zu seinen Geschäften bedient. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Branntweinbrenner und Fleischer sind auch für ihre Leute und Gesinde verantwortlich.

557. Jeder Widerstand gegen Accise- und Zollbediente, bei den von ihnen vorzunehmenden Visitationen, soll mit 5 bis 30 Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden. Edict v. 26. März 1787. §. 2.

558. Besonders haben diejenigen, welche auf Contrebande oder Defraudation mit Gewehr und Waffen versehn ausgehen, schon dadurch, auch wenn sie keinen wirklichen Widerstand geleistet, mehrjährige Festungsstrafe verwirkt. Machen sie aber von dem bei sich habenden Gewehre gegen die Accise- und Zollbedienten wirklich Gebrauch, so haben sie zehnjährige Festungsstrafe verwirkt, und wenn bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter des Staates verwundet oder sonst erheblich beschädigt worden, lebenswierige Festungsstrafe zu gewärtigen.

559 Wer einen Accisebedienten bestechen will, soll so viel Thaler Strafe bezahlen, als er Groschen angeboten oder gegeben hat. Ist das Quantum nicht auszumitteln, so soll die Strafe zehn Thaler betragen. Edict v. 26. März 1787. §. 24.

560. Wer das vorgeschriebene Stempelpapier nicht anwendet, muß, außer der Nachzahlung des fehlenden Stempels, den vierfachen Betrag als Strafe erlegen. Bei zweiseitigen Verträgen erlegt jeder Contra-

hent die Hälfte. Beträgt der vierfache Betrag weniger als einen Thaler, so muß ein Thaler als Strafe gezahlt werden. Bei Anwendung eines geringern Stempels, als vorgeschrieben ist, muß das Fehlende ergänzt und das Vierfache des ergänzten als Strafe erlegt werden. Stempelges. v. 20. Nov. 1810.

Bei einseitigen Verträgen und Verpflichtungen verwirkt der Aussteller der Urkunde u. s. w. die Strafe, der Inhaber oder Producent der ungestempelten Urkunde ist aber, mit Vorbehalt seines Anspruchs an den eigentlichen Contravenienten die Geldstrafe zu erlegen schuldig. (Verordnung v. 27. Juni 1811.)

561. Wer die Stempelung der Wechsel unterläßt, oder einen geringern als den gesetzlichen Stempel anwendet, muß den 25maligen Betrag des gar nicht oder des zu gering angewendeten Stempels als Strafe erlegen. Declarat. v. 2. März 1814.

562. Wer ungestempelte Karten einbringt, verfällt in eine Strafe von 10 Thaler für jedes Spiel. Gastwirthe, Kaffeeschenker ꝛc. die in ihren Häusern das Spielen mit dergleichen Karten gestatten, zahlen eben diese Strafe. Den Denuncianten gebührt die Hälfte der gesetzlichen Stempelstrafe. Stempelges. v. 20. Nov. 1810.

563. Wer Karten beschneidet, erlegt den Werth derselben und den vierfachen Betrag des Werthes als Strafe. Ebendas.

564. Zur Aufrechthaltung des Postregals sind unterm 10ten Juni 1814 folgende Vorschriften ergangen:

a) Es ist ein ausschließliches Vorrecht der Posten, daß alle versiegelte und verschlossene, mithin auch zugenähete oder nur zugeklebte Briefe, nicht minder alle baare Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied der Gewichte, imgleichen sonstige Packete von 40 Pfund und darunter, (jedoch mit Ausnahme des Schießpulvers) nur durch die Posten versandt werden. — Es steht Jedem frei, sich zur Beförderung seiner Briefe eigener Boten, so wie seiner größern Packete über 40 Pfund sich seines eigeren Gespanns, zu bedienen; doch muß er sich hierbei durchaus des Beigebens jedes fremden Briefes und fremder Packete enthalten. Nur bei besondern Umständen kann die Versendung der Briefe und postmäßigen Packete durch Reisende, Fuhrleute und Schiffer erfol-

gen; doch müssen diese sich vor der Abreise im Postamte melden, eine Postkarte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsortes abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon entrichten.

b) Die hiernach erfolgte verbotwidrige Beförderung eines Briefes wird mit 10 Thlr. und eines Packets mit 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, diese Strafe bei gleichzeitiger Wiederholung noch verschärft, auch, wenn der Contravenient schon einmal bestraft ist, verdoppelt, und im öftern Wiederholungsfalle noch erhöhet, und Mitnahme postmäßiger Packete bis zur Confiscation der gemißbrauchten Wagen und Pferde und des Schiffgeräths ausgedehnt. Sollte sich Jemand beikommen lassen, sich der Schirrmeister oder Postillione zur heimlichen Beförderung der Briefe, Gelder oder Packete zu bedienen, so findet eben diese Anwendung Statt, und es tritt noch außerdem die Confiscation der mitgegebenen Effecten ein.

c) Die bemerkten Strafen treffen den Absender, den Besteller und den Empfänger; auch wird von Letzterm und, dem Befinden nach, von einem der Erstern das defraudirte Porto eingezogen.

d) Niemand darf fremde Briefe, in sofern sie nicht mit seinen Geschäften in unmittelbarer Verbindung stehn oder sonst besondere Verhältnisse eintreten, den seinigen beischließen, bei Vermeidung obiger Strafe für jeden, verbotwidriger Weise eingeschlossenen, Brief. Die Zusammenpackung zweier und mehrerer Packete von verschiedenen Absendern oder an verschiedene Empfänger, unter 40 Pfund, wird nach den Bestimmungen unter b geahndet, und dabei in Rücksicht jedes einzelnen postmäßigen, dadurch der Post entzogenen Packets, eine specielle Contravention angenommen und als solche geahndet.

e) Niemand darf Briefe unter andere Sachen, die mit geringerem Porto belegt werden, verpacken oder durch eigenmächtigen Gebrauch einer, die Portofreiheit nach sich ziehenden Rubrik, die Post-Einkünfte schmälern, bei 10 Thlr. Strafe für jeden Brief, und, vorkommenden Umständen nach, Nachzahlung des einfachen und Erlegung des vierfachen Porto's als Strafe. Dies gilt auch, wenn, bei an sich portofreien Briefen oder Packeten und Effecten, dergleichen portopflichtige beigepackt, nicht minder, wenn durch falsche Bezeichnung des Inhalts der Briefe, die Austaxirung nach einer gerin-

gern Taxe, und so eine Schmälerung des Porto's veranlaßt wird. Der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels zieht noch eine besondere Verschärfung nach sich.

f) Wenn Gelder zur Post gegeben werden, so müssen solche speciell, unter Bemerkung der Münzsorten, declarirt werden, und eben daher sind auch die Postämter angewiesen, die Vermischung des Goldes und Silbers nicht zu gestatten, da sie die Controlle durch das Gewicht ausschließt, sondern dergleichen Packete und Briefe zurückzugeben. Eben diese genaue Angabe ist bei Juwelen, Pretiosen, Sammt, Dammast, Tressen, Kanten und andern Kostbarkeiten, nothwendig. Wird der Inhalt wider die Wahrheit zu geringe angegeben, so haftet die Post nur, im Falle des Verlustes, für das angegebene Quantum, und der Aufgeber muß außerdem 10 Procent des Verschwiegenen als Strafe erlegen.

g) Da auch das Porto nach der Verschiedenheit der Gegenstände regulirt wird, so muß die Angabe derselben, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, richtig erfolgen, widrigenfalls außer der sich von selbst verstehenden Nachzahlung des defraudirten Porto's, das Vierfache derselben als Strafe erlegt werden muß.

h) Die Fortschaffung der Reisenden geschieht vorzüglich durch die ordinaire und durch Extrapost. Die Postämter sind über die dabei zu beobachtenden Grundsätze, in Ansehung der Beförderung selbst und der dafür von den Reisenden zu fordernden Vergütigung, mit einer besondern Anweisung versehen. Es ist davon in jedem Postamte ein Exemplar zu finden, welches den Reisenden auf Verlangen vorgelegt werden wird.

i) Es steht den Reisenden zwar frei, sich zu ihrer Beförderung der Lohnfuhrleute zu bedienen; doch muß die Reise mit denselben Lohnpferden fortgesetzt werden. Das Fahren mit untergelegten Lohnpferden auf einer Post-Route ist durchaus untersagt, und zwar bei 100 Thaler Strafe für den, der das Gespann liefert, und eben so viel für den, der sich dessen bedient. Ueberhaupt darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn von Angespann für Bezahlung die Rede ist.

k) Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden oder auch mit Pferden guter Freunde, in sofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen. Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen

Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Orte der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang, aufgehalten haben. Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin in sofern eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapost angekommen ist, mit Lohnpferden weiter gehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum. Die sub i bestimmten Strafen sind auch hier anwendbar.

l) Fuhrleute, die Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern und damit ein eigenes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, auch nicht dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen: widrigen Falls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Beförderung mit willkührlicher und dem Befinden nach harter Strafe belegt werden sollen.

m) Alles und jedes den Königl. ordinairen und Extraposten auf den Straßen begegnende oder vor ihnen her fahrende Fuhrwerk muß ohne Ansehen der Person dem Postillion, sobald er ins Horn stößt, unweigerlich und bei 50 Thlr. Strafe ausweichen; und darf eben deshalb Niemand außer denjenigen, die Königl. Posten und Extraposten befördern, sich eines Posthorns, des Postschildes und sonstiger Insignien bedienen, bei 12 Thaler Geld- und außerdem einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe.

n) Außerdem müssen ledige, oder bloß mit Personen besetzte, Wagen den beladenen Platz machen; und wenn beide ledig, oder beide beladen sind, so müssen beide zur rechten Seite zur Hälfte ausweichen. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß es von dem andern ganz geschehen. Ist gar kein Raum zum Ausweichen, so muß der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der Andere vorüber ist. Daher muß jeder, welcher in einen hohlen Weg einfahren will, zuvor ein Zeichen geben, und wenn dasselbe von einem Andern erwidert wird, so lange warten, bis dieser aus dem engen Passe heraus ist. Ist der hohle Weg von beträchtlicher Länge, so muß das Zeichengeben an Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, wiederholt werden. Ein

Wagen, welcher den Berg hinauffährt, muß allemal dem, welcher herunter kommt, ausweichen.

o) Die Posten können sich im Nothfalle der Feld- und Nebenwege bedienen, oder auch, wenn die ordinaire Straße nicht zu passiren ist, über ungehegte Wiesen und unbestellte Aecker fahren, woran sie Niemand durch Graben und Schlagbäume hindern darf. Will sich Jemand durch Schlagbäume gegen Mißbräuche sichern, so muß er den vor- und rückwärtsliegenden Postämtern Schlüssel dazu einhändigen. Ueber gehegte Wiesen und bestellte Aecker darf auch die Post nicht fahren. Machen Postillione sich einer solchen Uebertretung schuldig, so werden sie bestraft und müssen allen Schaden ersetzen. Doch darf in einem solchen Falle Niemand eigenmächtigerweise die Post anhalten, oder pfänden.

p) Beleidigungen der Postbedienten, vorzüglich wenn sie im Dienste ihnen zugefügt sind, werden nach den obigen Bestimmungen geahndet, besonders aber darf sich Niemand, bei 50 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, beikommen lassen, die Königl. ordinairen und Extraposten unterweges anzuhalten, sie mit Worten oder thätlich zu beleidigen, oder zu pfänden; sondern, wenn Jemand über irgend einen von dem Postillion verübten Exceß oder zugefügte Beschädigung, sie bestehe worin sie wolle, sich beschweren zu können glaubt, so muß er solches bei dem nächsten Postamte ordnungsmäßig anbringen; da ihm denn durch dieses, oder durch die competente Gerichtsbehörde, alle gesetzliche Genugthuung zu Theil werden wird.

q) Fuhrleute und Schiffer haften in Ansehung der oberwähnten Strafe für ihr Gesinde, im Hause sich befindende Ehegatten und Anverwandte; alle Uebrige für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder und Hausgenossen, in sofern diese Vergehen bei solchen Geschäften verübt sind, wozu sie solche zu gebrauchen pflegen.

r) Diese Strafbestimmung findet auch auf Ausländer Anwendung, sobald der Brief, das Poststück oder die Fuhre, ein diesseitiges Postamt berührt, oder es damit umgangen, oder das sonstige Vergehen innerhalb der Preußischen Grenze verübt ist.

565. Falsch-Münzer haben, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis dreijährige Festungsstrafe, nebst einer fiscalischen Geldbuße, bis zum

zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils, verwirkt. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht. Ist überdies der innere Gehalt verfälscht, so erfolgt außer der fiscalischen Geldbuße eine vier- bis zehnjährige Festungsstrafe, und ist dadurch dem Staate ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Strafe bis zum Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden. Eben die Strafe trifft die Münzbedienten, welche den Gehalt der Münze verringert haben.

566. Wer unter fremden, im Lande nicht cursirenden Stempeln falsche, geringhaltige Münzen ausprägt, der soll drei- bis sechsjährige Festungsstrafe leiden.

567. Wer dem Falsch-Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder im Publiko, aus Eigennutz, oder sonst vorsätzlich, Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

568. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden. Wer diese Anzeige unterläßt, oder gar die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler, oder mit Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen, bestraft werden.

569. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmäßigen Gewinns als Strafe erlegen, und, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

570. Wer, zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staates, landesherrliche Münzsorten einschmilzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei gesuchten Gewinnes fiscalisch bestraft.

Zusatz. Der Denunciant, welcher falsche Münzen zum gerichtlichen Beichlage befördert, erhält zwei Thaler guten Geldes von jedem Hundert falschen; ist der Denunciant unbekannt, so erhält der Denunciant nur ein halb Procent. Circul. v. 8. Dec. 1803.

571. Wer Banknoten, Pfandbriefe oder Aktien, wel-

che unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere im Publiko wissentlich verbreiten hilft, soll vier- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden, und außerdem eine fiscalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens gleich kommt, entrichten.

572. Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel-, Wappenschneider, soll ohne schriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er steht, Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, noch an jemand anders, als an das Landescollegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen den Empfangschein abliefern. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publikum entstandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden. *)

Zusatz. Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine in das Publikum wissentlich bringt oder bringen hilft, hat die Strafe des Falschmünzers verwirkt. Verordnung v. 6. Febr. 1806.

573. Ein jeder kann zwar das Wild, welches sich in Gärten, Höfe, oder andere an die Wohngebäude stoßende Plätze eingedrungen hat, fangen oder tödten. Er darf sich aber dazu keines Schießgewehrs bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wild gegen das Schießgeld an den Jagd- oder Forstbeamten abliefern.

574. Eben so kann zwar ein jeder das Wild durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder sogenannte Scheusale, durch Zäune, und durch kleine oder gemeine Haushunde, von seinen Feldern und Besitzungen abhalten. Die Zäune müssen aber so eingerichtet sein, daß sie nicht zur Beschädigung des Wildes gereichen; auch darf niemand, unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, seine Hunde ohne einen angebundenen Knüppel herumlaufen lassen.

575. Wer das Jagdrecht nicht hat, und dennoch auf Königlichen oder andern Jagdrevieren des Jagens, Hetzens oder Schießens sich unterfängt, der hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

576.

---

*) Wegen des weiteren Verfahrens gegen Falschmünzer s. Verord. v. 20. Sept. 1806 in der Edict-Samml. S. 157.

576. Wer sich in Königl. oder andern Gehegen und Jagdrevieren mit Schießgewehr, Hunden, oder anderm Jagdzeuge betreffen läßt, der macht sich des unerlaubten Jagens verdächtig. Kann er auch dessen nicht völlig überführt werden, so verliert er doch das bei sich gehabte Gewehr und Jagdzeug, und wird noch außerdem, nach dem Grade des wider ihn streitenden Verdachtes, bestraft.

Zusatz. Das abgepfändete Jagdgeräthe erhalten die Königl. Forstbedienten nach geschehener Confiscation, oder der sonstige rechtmäßige Besitzer der Jagd. Rescript v. 21. Jan. 1799 und v. 23. Jan. 1804.

577. Junge Haue und Gehege, die in Königlichen oder andern Forsten zur Erhaltung des Waldes und Beförderung des Holzanwuchses angelegt worden, müssen mit der Hütung gänzlich verschont werden.

Das in solche Schonungen übergetretene Vieh wird gepfändet, und der Eigenthümer muß das Pfandgeld entrichten, selbst wenn das Uebertreten ohne sein Wissen, durch Bosheit oder Sorglosigkeit des Hirten, geschehen wäre.

578. Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, werden, außer dem Schadenersatze, mit nachdrücklicher Leibes- oder gar Festungsstrafe belegt.

Von den Verbrechen der Diener des Staates.

a. Im Civilstande.

579. Vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht zieht Cassation, nebst verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß oder Festungsstrafe, und Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern; grobe Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit der Amtspflichten, Geldstrafen, Degradation, Cassation; geringeres Versehen Warnung, Verweis und geringe Geldstrafen, nach fruchtlosen Besserungsmitteln aber die Folgen einer groben Fahrlässigkeit nach sich.

580. Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staates mißbraucht, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

581. Betrug, Verfälschung, Dieberei, Contrebande, Defraudation sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht ha-

ben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

Der Festungsarrest an sich soll den Civilbeamten an ihrem guten Namen nicht nachtheilig sein, und es hat derselbe nicht mehr die Cassation des Beamten zur Folge. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist: so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern, als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist (Kab.-Ordre v. 27. Febr. 1803 und v. 11. Jan. 1813.).

Es soll jedoch in allen Fällen, wo ein Beamter Zuchthausstrafe gelitten hat, derselbe seiner Stelle von selbst verlustig sein, es sei denn, daß derselbe in besondern Fällen auf vorherigen Bericht der Behörde, durch einen Beschluß des Staatsministeriums zur Fortsetzung seiner Amtsverwaltung für fähig erklärt worden (Rescr. v. 10. Sept. 1814).

So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn oder Vortheil verleitet worden, soll er außer der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein Andres bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafcasse zu entrichten haben.

Kann ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten, so soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die Andere Art geleistet worden.

Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu Verbrechen verleiten, soll die Strafe eben dieser Verbrechen, allenfalls bis zur Verdoppelung, geschärft, gegen nachlässige Vorgesetzte auf verhältnißmäßige Geldstrafe, und nach Beschaffenheit auch Degradation, wegen wissentlicher Duldung der Amtsvergehungen aber die Strafe eben dieser Vergehungen gegen den Vorgesetzten erkannt, und, im Falle einer Bestechung, durch Erlegung des vierfachen Betrages des Empfangenen, oder auch durch Festungsarrest, geschärft werden.

582. Gebrochene Amtsverschwiegenheit zieht, wenn sie aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschieht, Geld- oder Gefängnißstrafe; im Wiederholungsfalle nach vorgängiger Warnung aber, oder wenn sie sonst vorsätzlicherweise, obgleich ohne staatsverrätherische Absicht, geschehen ist, Amtsentsetzung und zeitige Gefängnißstrafe nach sich.

583. Wer für die Verwaltung seines Amtes sich Vortheile, wo zu er nicht berechtigt ist, zueignet,

muß nicht nur den vierfachen Betrag des Empfangenen als Geldbuße erlegen, sondern soll auch bei erheblichem Verdachte einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit, mit Cassation; und im Falle einer erwiesenen Amtsuntreue, mit einer drei- bis sechsjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

584. Die Strafe der im Amte verübten Injurien, soll nach Verhältniß des Mißbrauchs der Amtsgewalt, allenfalls bis zur Degradation oder zur Cassation, geschärft werden.

585. Lüderliche Verschwendung, oder niederträchtige Aufführung, hat Amtsentsetzung, und, wenn die Schulden nicht bezahlt werden können, Unfähigkeit zu künftigen Staatsdiensten zur Folge.

Zusatz. Ergiebt sich bei den Klagen gegen Beamte, daß sie ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, oder sich dabei anderer betrügerischen Mittel bedient haben, so soll davon der Dienstbehörde zur Veranlassung der gerichtlichen Untersuchung, Anzeige gemacht werden. Verord. v. 28. Febr. 1806. §. 8.

586. Ein Richter, welcher von Parteien, die vor ihm Prozesse führen, Geschenke nimmt, oder sich versprechen läßt, soll schon deswegen, wenn er auch sonst keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden kann, seines Amtes entsetzt, und, wenn Verdacht oder Ueberführung einer solchen Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, noch außerdem mit drei- bis sechsjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

587. Wenn eine Gerichtsperson in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, Geschenke von den Parteien annimmt, und es seinen Vorgesetzten nicht anzeigt, so soll dergleichen Vergehen um den vierfachen Betrag des Empfangenen geahndet werden; im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andre Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Cassation eintreten.

588. Wer einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiscalisch bestraft. Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit, so muß der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können oder wollen. Läßt sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen, so findet verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

589. Läßt ein Richter einen Arrestanten über zweimal 24 Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung, im Arreste sitzen: so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. belegt werden; ist ein Monat verstrichen, so erfolgt Amtsentsetzung.

590. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Kassengeld nicht sofort in die Kasse bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält, so muß er der Kasse sechs vom Hundert vergütigen.

591. Hat er diese Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet, oder die bereits zur Kasse gebrachten Gelder, oder geldwerthen Papiere, wieder herausgenommen, so hat er die Cassation verwirkt.

592. Wer der ihm anvertraueten Kasse, durch Einziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Kasse schuldig. Beträgt die veruntreuete Summe nur 50 Thlr., oder weniger, so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staates unfähig erklärt. Ist aber der Defect über 50 Thlr., so findet außer der Cassation zwei- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

593. Hat der Kassenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen, eingezogene Gelder nicht zu Buche getragen, bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt, oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen, so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

Kassenbediente, welche sich eines Defects haben zu Schulden kommen lassen, werden nach ausgestandener Strafzeit der Haft entlassen, wenn der Zweck eines Ersatzes des Defects an die Königl. Kasse, durch ihre längere Aufbewahrung nicht erreicht wird (Kab. Ordre v. 15 Oct. 1813).

Auch ist der Verbrecher, nach ausgestandner Strafe, in einer öffentlichen Anstalt so lange zur Arbeit anzuhalten, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andre Art geleistet worden.

594. Hat der untreue Kassenbediente zu fliehen, und die Kasse ganz oder zum Theil mitzunehmen ver-

sucht, so hat er lebenswierige Festungsstrafe, nebst Staupenschlag, oder, bei besonders erschwerenden Umständen Todesstrafe verwirkt.

595. Kassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Kasse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Kassengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Kasse zu entrichten sind, nicht leisten und gleichwohl solche Posten in Ausgabe stellen.

596. Kassenbediente, welche die in Verwahrung habenden Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Kasse, eigenmächtig ausleihen, oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden; haben sie dergleichen Versuch mit Unrichtigkeiten in den Rechnungsbüchern verdecken wollen, so erfolgt, außer der Geldstrafe, die Dienstentsetzung.

b. Im Militärstande.

Die Vergehungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten werden nach den unterm 3ten August 1808 bestätigten Kriegesartikeln und nach der Verordnung wegen der Militärstrafen, und die Officiere nach einer unter demselben Tage ergangenen Verordnung bestraft.

Die Kriegesartikel.

Art. 1. Da künftig jeder Unterthan des Staates, ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königliche Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie, als Söhne des Vaterlandes, ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand als bei Leistung der ihnen in demselbigen obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königliche Majestät versprechen dahingegen den Unter-Officieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse,

ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Officieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und, weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Classe verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung statt findet. Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Officier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsche zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtiget, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andre Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig genug, oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unter-Officiere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königlichen Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen, gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassung in Gefahr und Unsicherheit setzen; sonst wird er dafür mit Festungs-Strafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe, bestraft, nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind. Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Sr. Königl. Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unterofficier, und überhaupt jedem Vorgesetzten, von dem Regimente, worin er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu gleicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetz-

ten, durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Festungs-Strafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Aufugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen können; so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andre mißmüthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen; weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegesvolke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von Letztern etwas zu erzwingen, hervorgeht, mit Erschießen, sonst aber, nach Bewandtniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht, und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege, ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des commandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder commandirt sei, Geld oder Sachen von königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Complott geschehen ist, gegen den Anführer des Letztern statt finden

Art. 13. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachhabenden Officiers oder Unterofficiers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen,

sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch, nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon, ohne Urlaub oder andre zu beweisende Entschuldigungsgründe, betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sei, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sein sollte. Wer aus einer Schlacht oder einem Gefechte sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sei, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird; vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche, auf vorherige, seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Klasse, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum erstenmale mit einjähriger Festungsstrafe, und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweitenmale mit dreijähriger Festungsstrafe, zum drittenmale aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher, in der Absicht, zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehrern Personen bestehenden Desertions-Complotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Kriegesartikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Ver-

setzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertionsvorhaben erfährt, und solches seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandtniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Art. 20. Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten- oder zweitenmale desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert: auch verliert er das National-Militär-Abzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird; so wird er mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden Casse confiscirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Krieges-Dienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militair-Abzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staates angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militärdienst sich demselben durch Entweichung, oder andre hinterlistige Handlungen entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invaliden-Kasse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestaten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt, oder fortschafft, wird, nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier- bis sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen; so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode, geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche, nach Bewandtniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten, oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Ar-

reste besteht, und, besonders wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder andrer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft, oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 27. Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines commandirenden Officiers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei- bis sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens, gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Compagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit zmonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehn, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehn im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen wird, nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe; wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung und außerdem zwei- bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengen

Arreste, und, nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigung, und deren erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 35 Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in sofern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Beiles bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art 37. Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder, nach Bewandtniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person, mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten hinauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad, bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Art. 38. Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Straf-Urtel wider ihn ergangen, so wird solches, so weit es möglich und zur Abschreckung Andrer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahr alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Beiles geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Art. 40. Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andre dergleichen unatürlichen Sünden mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andre vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe zu erwarten.

Art. 42 Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arreste, bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum ersten Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen

chen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Festungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Haus-Diebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungs-Kammern, Posten, u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Einbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Festungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung, einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Festungsstrafe, ja bis zur Strafe des Beils, oder des Rades von oben herab oder von unten hinauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlnen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, nach Befinden der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 49. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandtniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein andres Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letzten Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andre vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maßgabe ob sie bei Tage oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Beile, und nach Befinden der Umstände Verbrennen des Körpers, sonst aber, nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens und des wiederholentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Festungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe; auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Festungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klasse des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste, werden, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Festungsstrafe, bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittler und strenger Arrest. Der gelinde Arrest besteht entweder in Haus-Arrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse, ohne weitere Schärfung, vollzogen.

Mittler Arrest wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten, während desselben, abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andre Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in sofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des Letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vier-

ten aber ihm der Genuß andrer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, kann solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht anerkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militärischen Vorgesetzten, ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde, wegen der oft schnellen Bewegungen, Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechten Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholten Malen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppen-Abtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Local auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegsartikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnison-Compagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedesmal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals in Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in sofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweitenmale zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, welche das Portd'epee tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegs-Artikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittler Arrest gegen den ge-

meinen Soldaten statt finden würde, mit Verlust der Portd'épee und Degradation zum Gemeinen bestraft werden

Unterofficiere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft; doch soll den Krieges- und Standgerichten erlaubt sein, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, anstatt des strengen und mittleren Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unterofficiere aber, anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Krieges-Artikel eine Festungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und eben so auch die Unterofficiere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt: bei höhern Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern für sechsmonatliche, und den Unterofficieren für dreimonatliche Festungsstrafe angerechnet, und Letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Art. 56. Verlust der goldnen oder silbernen Verdienst-Medaille zur Strafe, wird beziehungsweise einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungsstrafe gleich geachtet.

Verordnung wegen der Militairstrafen.

1) Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen. Da die allgemeine Militair-Conscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Application den Militair-Dienst leicht erlernen, sondern auch eben hierdurch ihren Cameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung Ordnung und Disciplin in der Armee erhalten werden können.

Seine Königl. Majestät versehen Sich zu den Officieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu sein, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conscription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungsarten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Recruten ohne Schläge im Exerciren unterrichtet werden können. Einem Officier, dem dies unausführbar scheinen möchte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exercir-Unterricht in seinem Fortschreiten vom Leichtern zum Schweren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Officier ist der Unterricht im Exerciren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Recruten,

Exerciren beiwohnen, und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Conduitenliste bemerkt.

Die höhern Befehlshaber, und die der Compagnien und Escadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hier und da übliche Schimpfen derselben erlauben. Dahingegen kann der Officier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, nach den Kriegesartikeln verfahren. S. oben.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Officier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Festungsarrest bis auf mehrere Jahre, und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Officier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maßregel untersuchen soll. Wenn der Officier seine Würde nur in Ausbildung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichen innern Werth setzt, wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet, und unparteiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist; so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehn fest und bleibend gründen wird.

2) Ueber die anzuwendenden Strafarten. Kleine Exercir- und Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andre geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nachexerciren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke ꝛc. und durch Strafwachen geahndet werden. Eben so können bei der Cavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch die Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Cavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können.

a) Erster Grad des Arrestes. Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildeten Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel- und Trinkgelagen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordnen Vorzüge einer mildern Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestanten in den Wachtstuben

ben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist, zur Erreichung der bei der Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nämlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisons-Stadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchst Ihren Civilbehörden befehlen, die hierzu nöthigen Kosten aus dem Servis-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr statt finden.

b) Zweiter Grad des Arrestes. Wo der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen, tritt der mittlere Arrest oder der Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks rc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Compagnie-Straf-Kasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Compagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Officiers, zweier Unterofficiere und zweier Gemeinen der Compagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unterofficiere und Gemeinen der Compagnie, nach Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben, gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgefahren.

c) Dritter Grad des Arrestes. Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen, aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte, und wo der Fußboden des Arrestortes dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und so wird bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Seine Königl. Majestät versehen sich zu den Militärvorgesetzten Allerhöchst Dero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Ober-Aufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit, als körperliche Züchtigungen sein sollten; und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen, werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der

Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den größern hingegen durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Cantonirungen stehen. In Cantonirungs-Quartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Locale ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann (Kr. Art. 52.).

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disciplin zurückgekommen sein, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden konnte, so haben der Commandeur und sämmtliche Stabsofficiere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Seiner Majestät anzuzeigen, und Allerhöchst Dieselben behalten sich alsdann vor, die Sache auf das Genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disciplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

d) Körperliche Strafen. Ist ein Soldat von einem so bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subject durch Standrecht zur Classe derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen, und zwar mit kleinen Röhrchen, zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exercirhaus, oder sonst ein abgesonderter Raum, können, im Beisein der Cameraden, nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen; jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stubenexecutionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Strafclasse wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Strafclasse befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exercir- und Dienstfehler von den Officieren bestraft werden; jedoch hat der Compagnie- oder Escadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens vierzig Streiche mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unterofficier vollzogen wird. Ueberdies setzen seine Majestät fest, daß der in der Classe der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten commandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Classe gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Compagnie- oder Escadrons-Befehlshabers, der Commandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Classe versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Compagnie oder Escadron durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Cameraden bei der Escadron oder Compagnie verbürgen. Be-

sonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist, außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe, noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchst Dero Armee bestimmte Militär-National-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subject nach diesfälliger Anzeige des Commandeurs mit dem Rechte, erwähntes Militär-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei sein sollen:

a) alle Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range sind,

b) alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regimentsstrafe belegt sind, und

c) alle künftig einzustellende Rekruten.

3) Festungs-Arbeit, Festungs-Bau-Gefangenschaft. Wenn mit jenen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schweren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Festungsarbeit und der Festungs-Bau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu Verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien, bilden jedoch eine eigene Section, die durch ein Abzeichen von der Compagnie unterschieden und in den Festungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortificationsarbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten wird. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Festungs-Bau-Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen. Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden, außer der Todesstrafe, bei dem Militär in Anwendung gebracht, und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie der Stockschläge, in der Art, als sie bisher statt fand, gänzlich auf.

4) Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine. Die Strafen gegen Unterofficiere und Gemeine werden entweder durch militärische Vorgesetzte, oder durch Stand- und Krieges-Gerichte festgesetzt.

Der Compagnie- oder Escadronsbefehlshaber oder jeder Officier, der ein besondres Commando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disciplinarstrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drei Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hiervon sogleich dem Commandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Commandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von drei Tagen verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere au

8 Tage, und die Stockschläge bei den zur Strafclasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unterofficiere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Classe des Soldatenstandes, und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Commandeuren der Regimenter und Bataillone, kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Portd'epee, desgleichen alle und jede Festungs- und Todesstrafe, finden nur durch den Ausspruch eines Kriegesgerichts statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Officiere gehören, bedürfen Sr. Maj. Allerhöchsten Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Andres verordnet wird, in zwei Exemplaren, mit einem vom Auditeur angefertigten Auszuge aus den Akten, und mit den Akten selbst, an das General-Auditoriat zur weitern Beförderung eingesandt. An Letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungs-Prozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

5) Ueber die Führung der Straf-Register. Bei jeder Compagnie oder Estadron soll künftig ein genaues Straf-Register geführt, und darin die von militärischen Vorgesetzten, sowohl Compagnie- als Escadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons und Regiments-Commandeuren, und die vom Stand- und Krieges-Gericht angeordneten Strafen, unter Beifügung des Namens, Alters, der Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der Letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Compagnie-Straflisten wird eine allgemeine Regiments-Strafliste angefertiget und bei der obern Militär-Behörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Gesetz-Vorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die General-Majore der Brigaden und die General-Lieutenante der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Commandeure der Regimenter und Bataillone, als auch die Compagnie- und Escadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Straflisten verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen; und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig sein solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lange gewohnten Verfahren zu einer

neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchst Dieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Officiere Höchst Dero Armee, daß sie die, besonders im Anfange und, bei den hier und da noch vorhandenen rohen Subjecten, sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntniß beseitigen und so die Armee dem von seiner Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

Bestrafung der Officiere.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc., eingedenk, daß hier und da die den Officieren Höchst Ihro Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der, dem gesammten Officierstande gebührenden, Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Officiere überhaupt, hiermit Folgendes:

Kein Militärvorgesetzter hat das Recht, seine untergebenen Officiere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exercierfehler geschah, durch einen Unterofficier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Officier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Officiers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Officiers, Unterofficiers und zwei Mann als Sicherheitsmaßregel noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Officier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurück gebracht werden. Bloß ein älterer Officier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart als Sicherheitsmaßregel noch gestattet.

Wenn ein Officier künftighin über eine noch nicht constatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Officier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst, im Fortschreiten oder nach Endigung derselben, der Arrest, entweder als Sicherheitsmaßregel oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königl. Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Officiere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seines Zwecks nicht verfehlen wird

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Officiercorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten, bei Exercier- oder kleinen Dienstfehlern, ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihrer Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militärvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens, der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maßstab abgeben, wie weit ein Officiercorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest, mit der schon an sich natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein könne, Officier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Officier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Karakters ist, daß er sich in die Subordinationsverhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst Dieselben bemerken hierbei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hier und da die jüngern Officiere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ꝛc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Officiers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Cultur und Einsicht. Derjenige Officier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hierdurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Officier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihn verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Conduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die älteren Officiere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Officierstandes, in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse, in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militär-Befehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngern Officiere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militär- und Civilbeamten eines Staates vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Officier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit lüder-

chen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinationsverhältnisse in der den Officieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andre Art eine niedrige Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Officiere eines Regiments. Jedem Officier steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengerichte zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird. Der Arrest in einer besondern Officierarreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen, oder eines groben, eine Criminaluntersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Cultur der Officiere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Officiere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Officiere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Officiere ihre jüngern Cameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Officiercorps als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Officierscorps sein muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen

Schließlich erklären Seine Königl. Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Officiercorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art ausgezeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Corps ihre Werthschätzung durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

Zusatz. Der Verlust der Kriegsdenkmünze beim Militär wird durch solche Vergehen bewirkt, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben. In solchen Fällen ist das Erkenntniß auch hierauf zu richten und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Orden-Comission einzusenden. Wenn aber bei geringen Vergehen außer dem Verlust des Nazional-Abzeichens nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so ist das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze zu richten, die letztere aber bei dem Regimente aufzubewahren, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, ist zu bemerken, ob er der Kriegsdenkmünze für verlustig erklärt worden sei, damit der König bestimmen kann, in wie fern er der Wiedererlan-

gung derselben würdig sei oder nicht. Kab. Ordre vom 30sten October 1814. Wegen Bestrafung der Landwehr s. weiter oben.

Von Privatverbrechen; insbesondere von Schadenersatz und Nothwehr.
Theil II. Tit. 20. Abschnitt 9.

597. Vorsätzliche Beschädigungen andrer Menschen sind allemal strafbar. Beschädigungen aus Unbesonnenheit und Fahrlässigkeit sind es nur alsdann, wenn sie Leib oder Leben betreffen. Trifft der Schade das Vermögen, so kann nur vermöge eines Polizei-, oder andern Strafgesetzes auf Strafe erkannt werden. Ist die, zur Verhütung eines Schadens, mit Strafe belegte Handlung ausgeführt worden, so findet die gesetzliche Strafe statt, wenn auch der Schade, welchem das Gesetz vorbeugen wollte, noch nicht wirklich geschehen ist.

598. Wer unter mehrern gleich möglichen Arten oder Zeiten, sein Recht auszuüben, aus Bosheit eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht, hat eine willkürliche Strafe verwirkt, wenn nicht die Art der Handlung, oder des Schadens, unter einem besondern Strafgesetze begriffen ist. In Fällen wo der Schadenersatz unter Mehrere vertheilt wird, muß dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

599. Die Vergütung muß dergestalt geschehen, daß der Beschädigte so viel als möglich wieder in den Zustand, worin er sich vor der Beschädigung befunden hat, versetzt werde. Wo dies nicht geschehen kann, muß jeder Nachtheil, welcher dem Beschädigten daraus entsteht, vergütet werden. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich nicht bloß auf einen solchen Schaden, der Güter und Vermögen betrifft, sondern auch auf denjenigen, der jemandem an seiner Person, Gesundheit und Ehre zugefügt worden.

Zum Schadenersatze gehört ferner auch die Vergütung des Vortheils, um welchen jemand durch seine unerlaubten Handlungen einen Andern aus Vorsatz oder grober Unvorsichtigkeit gebracht hat.

600. Es muß aber auch ein jeder in seinem eignen Betragen vernünftig und behutsam sich verhalten, damit er nicht durch eigne Unvorsichtigkeit in Schaden komme. Denn wenn zwar ein Andrer den Schaden unmit-

telbar verursacht, der Beschädigte aber durch seine eigne Sorglosigkeit dazu mit Anlaß gegeben hat, so kann er nur alsdann Ersatz fordern, wenn der Beschädiger boshaft gehandelt hat, oder dessen grobe Fahrlässigkeit das eigne Verschulden des Beschädigten noch überwiegt.

601. Außer dem Schadenersatze zieht jede Beschädigung, die einem Andern vorsätzlich, oder aus grober Unvorsichtigkeit zugefügt worden, Strafe nach sich.

602. Wenn Mehrere zusammen einen Andern beschädigen, so kann der Beschädiger sich an Alle, oder auch nur an einen halten; und jeder von ihnen haftet ihm für den ganzen Schadenersatz. Eben so trifft jeden Theilnehmer die auf die unerlaubte und schädliche Handlung in den Gesetzen bestimmte Strafe.

603. Für einen Schaden, den jemand nicht selbst und unmittelbar angerichtet hat, haftet er dennoch, a) wenn er durch körperlichen Zwang und Gewalt einen Andern wider dessen Willen nöthigt, etwas zu thun, wodurch einem Dritten Schaden zugefügt wird; b) wenn jemand einen Andern durch Trunk, oder auf andre Art, vorsätzlich in einen solchen Gemüthszustand versetzt, daß derselbe durch seine unwillkührlichen Handlungen Andern schädlich wird; c) wenn jemand eine unerlaubte Handlung befiehlt, oder Auftrag dazu giebt; und gereicht es ihm zu keiner Entschuldigung, wenn auch der Andre die Grenzen des Befehls oder Auftrages überschritten hätte; d) wenn jemand sich wissentlich oder fahrlässigerweise untüchtiger und ungeschickter Leute zur Ausrichtung seiner Geschäfte bedient, und diese dabei einen Andern beschädigen; e) wenn jemand wissentlich Gesinde in Dienst nimmt, oder darin behält, das durch seine Bosheit, Lüderlichkeit, Dummheit, oder ansteckende Krankheiten Andern gefährlich wird; f) wenn Eltern, Vormünder, Lehrherren oder Dienstherrschaften unerlaubte Handlungen ihrer Kinder, Mündel, Lehrlinge oder Dienstboten, die sie verhindern konnten und sollten, wissentlich geschehen lassen; g) wenn jemand wissentlich Miethsleute duldet, die mit Feuer und Licht, bei dem Auswerfen oder Ausgießen, oder in Verschließung des Hauses unvorsichtig und nachlässig zu verfahren gewohnt sind; h) wenn diejenigen, denen die Aufsicht über Rasende und Blödsinnige, oder über Kinder obliegt, diese Aufsicht vernachlässigen; i) wenn jemand ohne

Erlaubniß der Obrigkeit Thiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirthschaft nützlichen Thieren schädlich sind; k) wenn jemand andere Thiere, besonders Pferde und Hunde, nicht unter gehöriger Aufsicht hält; oder solche Thiere reizt und anhetzt; und damit zu Beschädigungen durch dieselben Anlaß giebt.

604. Ist der Beschädiger gestorben, ehe er den Schaden ersetzt hat; so müssen seine Erben die Vergütung aus seinem Nachlasse leisten.

605. Wer aber Schadenersatz fordern will, der muß sich in Zeiten bei dem Beschädiger, und wenn er mit diesem sich nicht vergleichen kann, bei den Gerichten melden, damit die Sache und deren eigentlicher Hergang ins Licht gesetzt werden könne, ehe noch die Mittel dazu verloren gehen, und verdunkelt werden. Wer länger als drei Jahr nach der Zeit, da er den Schaden und dessen Urheber erfahren hat, mit seinem Anspruche zurückhält, der kann hernach damit bei den Gerichten kein Gehör weiter verlangen.

606. Die Nothwehr findet nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann. Wer, zwar gegen eigenmächtige Gewalt, und in Fällen, wo die Hülfe des Staates zu spät gekommen sein würde, aber durch Zufügung mehrerer größerer Uebel, als wozu ihn der Zweck der Nothwehr berechtigte, die Grenzen dieser Befugniß überschreitet, macht sich, nach Verhältniß seiner Schuld und des angerichteten Schadens, verantwortlich und strafbar.

607. Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden, sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann. Dies findet auch zur Vertheidigung des Besitzes statt, wenn sonst der Schade unersetzlich sein würde. So lange der Angegriffene ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern sich zu entziehn vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt.

608. Wer in eines andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort, ohne Befugniß, wider dessen Willen eindringt, oder wider den Willen des Besitzers in dessen Bezirk Handlungen vornimmt, wozu er nicht berechtigt ist, der macht sich einer Verletzung des

Hausrechts schuldig. Er verwirkt dadurch eine Verschärfung der sonst verdienten Strafe, und hat, insofern diese sich nicht durch Beziehung auf ein anderes Strafgesetz bestimmen läßt, eine willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe zu erwarten. Hierher gehört auch jedes andere Grundeigenthum, das durch Mauern, Planken, Zäune, Anbaue oder andre Merkmale abgesondert ist.

609. Wegen gefährlicher Drohungen oder Anstalten kann der dadurch in Gefahr Gesetzte nicht nur bei der nächsten Obrigkeit, wenn sie auch nicht die gehörige wäre, Hülfe suchen, sondern auch im ordentlichen Wege Rechtens auf Sicherstellung gegen den andern Theil antragen.

Von Beleidigungen der Ehre.

610. Wer durch geringschätzige Gebehrden, Worte oder Handlungen, jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie. Wer keine Absicht hat, den andern durch Verachtung zu kränken oder zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig. Dagegen ist eine Injurie vorhanden, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist, wenn gleich die Handlung oder Aeußerung an sich und unter andern Umständen, nicht beschimpfend wäre.

611. Der Vorsatz der Ehrenkränkung wird in der Regel nicht vermuthet; ob er vorhanden sei, wird nach gesetzlichen Umständen, oder nach den begleitenden beurtheilt.

612. Auch der, welcher einem Andern, um ihn öffentlich zu beschimpfen, ein begangenes Verbrechen vorwirft, begeht eine strafbare Injurie. Das Vorgeben, daß der Vorwurf wahr sei, kann ihn von der verdienten Strafe nicht befreien; denn nur derjenige, welcher aus guten Absichten und rechtschaffenen Bewegungsgründen von einem wirklich vorgefallenen Verbrechen der Obrigkeit Anzeige macht, verdient den Namen eines guten Bürgers und ist gegen den Vorwurf sicher, daß er es nur aus Bosheit und Rache gethan habe. Auch der begeht eine Injurie, dessen angegebene Beschuldigung falsch ist, und nicht erwiesen werden kann.

Zusatz. Wegen Einwendung des Verklagten, daß der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sei, soll das Verfahren in der Injuriensache nie ausgesetzt, sondern nur dem Verklagten frei gestellt werden, darüber Beweismittel beizubringen, daß er hinlängliche Veranlassung gehabt habe,

den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Verklagten bewiesen, so muß ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Criminal-Untersuchung vorhanden sei. Verord v. 30. Dec. 1798.

613. Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeußerung beigefügte Protestation, schließt den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht aus. Eben so wenig ist die einer beschimpfenden Aeußerung beigefügte Bedingung für sich allein hinreichend, diesen Vorsatz auszuschließen.

614. Vorbehaltungen und Verweise der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienstherrschaften, Vorgesetzten, welche sie in dieser Eigenschaft machen, sind als Injurien nicht anzusehen. Eben dies gilt auch von mäßigen Züchtigungen, die Jemand einem Andern zuzufügen berechtigt ist; wird das Maß in einem oder dem andern Falle überschritten, so kann die Obrigkeit auf Antrag des Beleidigten den Beleidiger in seine Schranken weisen und die Ausschweifungen nach Befinden der Umstände von Amtswegen ahnden. Hat die Ausübung des Züchtigungsrechts die bürgerliche Ehre des Gezüchtigten gelitten, so muß die Obrigkeit für seine Genugthuung sorgen.

Zusatz. Die Ausdehnung des gesetzlichen Züchtigungsrechts bis zur vorsätzlichen körperlichen Verletzung, ist als Beschädigung und nicht als Injurie strafbar. Rescript v. 6 Aug. 1800.

615. Bei Urtheilen über Kunst und Geisteswerke wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet, in sofern sie bloß auf den beurtheilten Gegenstand eingeschränkt worden.

616. Beleidigungen ganzer Gemeinen und Corporationen können auch von einzelnen Mitgliedern gerügt werden.

617. Ein Ehemann, Vater, Vormund, Dienstherr kann den Beleidiger seiner Frau rc. in gerichtlichen Anspruch nehmen.

618. Die Injurien können Verbal-, Real- und symbolische Injurien sein.

619. Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene, oder gedruckte Worte geschehen. Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzungen zugefügt werden, heißen Realinjurien. Andre Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, Tönen oder Gebehrden, in Gemälden, Kupferstichen, oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehn, sind unter der Benennung

der symbolischen Injurien begriffen. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche, oder andre sinnliche Darstellungen geäußert werden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch Andre, öffentlich ausgestellt, oder verbreitet hat. Dadurch, daß der Beleidigte nicht genannt, aber durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht wurde, wird die Natur der strafbaren Handlung nicht verändert.

620. Realinjurien und Pasquille sind zwar in der Regel für schwere, bloße symbolische und Verbalinjurien aber für leichte Injurien anzusehn: es werden aber auch die leichtern und schwerern Realinjurien und Verbalinjurien von einander unterschieden.

621. Zu den schweren Verbalinjurien gehören boshafte Kränkungen der bürgerlichen Ehre, Vorwürfe eines Verbrechens, oder solche, welche den Andern der besondern Verachtung seiner Standesgenossen aussetzen. Beleidigungen an öffentlichen Orten und bei feierlichen Gelegenheiten, oder wenn überhaupt individuelle, dem Beleidiger bekannte, Verhältnisse eintreten, wodurch die Kränkung besonders empfindlich wird, Beleidigung der Untergebenen gegen den Vorgesetzten, imgleichen Pasquille, werden immer für schwere Injurien gehalten.

622. Unter schweren Realinjurien werden die Verstümmelungen oder Verunstaltungen, imgleichen alle lebensgefährliche Mißhandlungen verstanden.

623. Injurien, die in wissenschaftlichen Schriften ausgesprochen werden, sind nach eben den Grundsätzen, wie die gerichtlichen Verhandlungen der Partheien zu beurtheilen, in welchen den Gegnern zur Sache nicht gehörige Vorwürfe gemacht werden.

Zusatz. Die Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte ist aufgehoben, indem die gegen den Beleidiger erkannte Strafe für den Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung ist. Diesem steht es außerdem frei, eine Ausfertigung der Urtheilsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen, und bei Beleidigungen, welche durch Pasquille zugefügt worden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Kab. Ordr. v. 1. Februar 1811.

624. Zur Bestrafung der Injurien ist im allgemeinen Landrecht folgender Maßstab festgesetzt:

I. Strafe der Verbalinjurien.

A. Leichte Verbalinjurien: 1) unter Personen des Bauern- oder geringen Bürgerstandes: Strafarbeit oder Gefängniß auf 24 Stunden bis drei Tage.

§. 607. 2) Unter Personen des höhern Bürgerstandes: Gefängniß auf 8 bis 14 Tage. §. 608. 3) Unter Adlichen, Officieren und königlichen Räthen: Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen, oder bei erschwerenden Umständen auch Festungsarrest bis auf 3 Monate. §. 609. 4) Von Personen höhern Standes gegen geringere: Geldstrafe von 10 bis 30 Thaler, oder verhältnißmäßiger Arrest. §. 610. 5) Von Personen niedern Standes gegen höhere: vierzehntägige bis vierwöchentliche Strafarbeit. §. 611.

B. Schwere Verbalinjurien: 1) unter Personen des Bauern- oder geringen Bürgerstandes: 4 bis 8tägige Strafarbeit oder Gefängniß §. 612. 2) Unter Personen des höhern Bürgerstandes: Gefängniß von 14 Tagen bis 4 Wochen. §. 613. 3) Unter Adlichen, Officieren und königlichen Räthen: vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe, auch nach Beschaffenheit der Umstände Festungsarrest bis auf 6 Monate. §. 614. 4) Von Personen höhern Standes gegen geringere: Geldstrafe von 40 bis 100 Thaler, auch Gefängniß- und Festungsarrest auf ein bis drei Monate. §. 617. 5) Von Personen niedern Standes gegen höhere: Gefängnißstrafe auf 4 Wochen bis 3 Monate. Unter erschwerenden Umständen aber Schärfung durch Einschränkung der Kost im Gefängnisse, oder Ausdehnung der Zuchthausstrafe bis auf 6 Monate. §. 615. 616.

Zusatz. Eine Untersuchung von Amtswegen findet jedoch, wenn Gesinde sich dergleichen Beleidigungen gegen seine Herrschaft hat zu Schulden kommen lassen, nicht statt. Rescript vom 25. September 1795.

C. Pasquille: 1) Unternommene, (attentatum) d. i. solche, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publikum bekannt geworden: Strafe schwerer Injurien. §. 618. 2) ausgeführte, d. i. solche, welche schon auf Veranstaltung des Pasquillanten öffentlich verbreitet worden: die höchste Strafe symbolischer Injurien. §. 619.

Censurgesetze. Drucker und Verleger der Schandschriften werden, wenn sie ohne Censur gedruckt worden, oder wenn auch diese vorhergegangen, die ausgestrichenen Stellen aber wieder aufgenommen, oder neue Injurien eingerückt worden, dem Verfasser gleich bestraft. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden kann. Hat der Censor entweder wissentlich den Druck der Schmähschrift gestattet, oder dergleichen Injurien aus

Nachlässigkeit übersehn, so erleidet er im ersten Falle die Strafe des Verfassers, wie auch Entsetzung vom Censoramt, im letztern Falle verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation oder Cassation. §. 618 — 627.

II. Strafe der Realinjurien.

A. Geringe Realinjurien: in der Regel noch einmal so hart, als die schweren Verbal-Injurien. §. 628. 1) Unter gemeinen Leuten: Strafarbeit oder Arrest auf 8 Tage bis 4 Wochen, allenfalls bei Wasser und Brod. §. 629. 2) Gegen obrigkeitliche oder häusliche Vorgesetzte: tritt auf eben so lange, als bei Andern Gefängnißstrafe statt finden würde, Zuchthausstrafe, allenfalls mit Schärfung durch Züchtigung, an deren Stelle. §. 630.

Zusatz. 1. Die in dem §. 630 erwähnten Strafe findet auch gegen Stiefkinder, welche gegen ihre Stiefeltern Realinjurien verübt haben, so lange als die erstern im Hause, im Brote und in der Erziehung der letztern sind, statt; hört dieses Verhältniß auf, so findet selbige nicht mehr Anwendung. Rescript v. 18 September 1797.

Zusatz. 2. Wenn unter Personen, die nicht zum Adel oder Officierstande gehören, Realinjurien, d. h. solche vorgefallen, wo die zugefügte, thätliche Beleidigung zugleich mit einer merklichen Beschädigung des Körpers verbunden gewesen, so findet nach Verhältniß dieser Beschädigung, und ob sie mehr oder minder erheblich, oder sogar lebensgefährlich gewesen, der erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten ungeachtet, eine Festungs- oder Zuchthausstrafe von 3 Monat bis 2 Jahr statt. Rescript v. 6. Nov. 1797.

3) Unter Adlichen und Officieren, wenn sie nur in Stoßen, Werfen, oder andern geringen Thätlichkeiten bestehn: sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsarrest; wenn sie aber in groben thätlichen Beschimpfungen bestehn: 2- bis 4jähriger Festungsarrest. §. 632.

B. Anfall auf öffentlicher Straße: 1) eines Edelmanns gegen einen andern mit Stock- oder Peitschenschlägen: Verlust aller Standesrechte und Würden, und acht- bis zehnjähriger Festungsarrest. §. 633. 2) Außer diesem Falle: zwei bis zehnjährige Festungsstrafe. §. 1207.

C. Schwere Realinjurien: 1) Wenn der Beschädigte völlig wieder hergestellt wird: Festungs- oder Zuchthausstrafe auf 2 bis 3 Jahre. §. 638.

Zusatz. Der Unterschied zwischen schweren Realinjurien und körperlichen Beschädigungen liegt in der Absicht zu beleidigen; der Grund, warum schwere Realinjurien mit härterer Strafe als körperliche Beschädigungen verpönt sind, ist daher

in der prämeditirten Beschimpfung zu suchen. Rescript vom 6. August 1800.

2) Wenn die durch Verletzung verursachte Verunstaltung oder Beschädigung der Gesundheit nicht wieder gehoben werden kann: 4- bis 6jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. §. 639. 3) Wenn der Beschädigte an der empfangenen Verletzung stirbt: Strafe des Todtschlages. §. 640.

Zusatz. In der Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im Allg. Landr. und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, Berlin den 30. Dec. 1798. Abschn. 4. §. 15. ist folgendes Verfahren in Injuriensachen ausgesprochen und festgesetzt. Die im A. L. R. Tit. 20. §. 607. seq. in Injuriensachen bestimmten Strafen sind in der Anwendung theils zu strenge befunden, theils haben sie den beabsichtigten Endzweck nicht erfüllt. Es müssen daher die Gerichte in Zukunft, die in den folgenden §. §. 16—21 vorgeschriebenen Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

§. 16. Auf gelindere als die im A. L. R. bestimmten Strafen muß jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, wenn der Verklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verwirkten Strafe auf des Verklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

§. 17. Bei leichten Injurien unter Personen gleichen Standes ist auf 2 bis 6stündiges Gefängniß zu erkennen, und nach eben diesem Verhältnisse ist die Dauer der bestimmten Gefängnißstrafe abzukürzen. *)

§. 18. Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Meister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute **) Personen aus den höhern Ständen beleidigt haben, soll der Richter befugt sein, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muß bei Gefängnißstrafen mit festgesetzt werden, daß dem Bestraften nur Brod und Wasser zu gestatten, auch der Arrest so viel möglich durch Entziehung aller Bequemlichkeiten zu schärfen.

§. 19. Wenn nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheitsumständen oder sonstigen Verhältnissen des Verklagten angemessener, als Gefängnißstrafe zu achten ist: so muß das Erkenntniß auf bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtet, und solchergestalt dem Verklagten die Wahl gelassen werden. ***)

§. 20. Bei

*) Es ist jedoch diese Verordnung nicht auf die Bestrafung schwerer Beleidigungen auszudehnen, eben so wenig auf Injurien zwischen Personen ungleichen Standes und zwischen Militair- und Civilpersonen. Rescript v. 2. Sept. 1799. 15. Januar 1800.

**) Unter dem Ausdruck gemeine Leute sind alle diejenigen zu verstehen, welche zum Bauernstande und diejenigen Stadtbewohner, welche weder durch den Besitz von Grundstücken noch als Gewerbetreibende das Bürgerrecht gewonnen haben. Rescript v. 13. Juli 1795.

***) Diese Verordnung findet jedoch auf Injurien, die zwischen Civil-

20. §. Bei Bestimmung der Geldbußen ist jederzeit auf die Vermögensumstände des Verklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nicht verfehlt vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht zwar übermüthige und leichtsinnige Personen in der Hoffnung, durch eine nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung Anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21. Vorzüglich müssen Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injuriensachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stören, und schimpfliche Behandlungen Anderer sich mehrmals zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst statt findende Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtigte Zweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewirken, müssen in Fällen dieser Art, die Gefängnißstrafen durch Entziehung der bessern Kost, auch aller Mittel, sich im Arrest Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden.

Es wird dem Unterrichter überlassen, in jedem einzelnen Falle nach der ihm beiwohnenden Kenntniß seiner Untergebenen oder Jurisdictions-Eingesessenen und nach der allgemeinen Meinung, in welcher dieses oder jenes Individuum unter seines Gleichen steht, und ohne Rücksicht ob solches ein Handwerker oder ein Kaufmann ist, zu bestimmen, ob dasselbe zu dem höhern oder niedern Bürgerstande gehöre, und solches mit Anführen der Gründe in den Acten zu registriren, um dadurch den höhern Instanzen eine Leitung zu geben. Rescript vom 10. Juni 1799.

Bezirksvorsteher gehören zum höhern Bürgerstande. Rescript v. 20. Juni u. 15. Aug. 1812.

625. Wer sich nach erlittener Strafe der angethanen Beschimpfung rühmt, hat die Wiederholung derselben, und wenn dieselbe Injurie in diesem Falle wiederholt worden, Verdoppelung der vorher erlittenen Strafe verwirkt.

Zusatz. Gegen Militärpersonen, welche Personen vom Bürgerstande beleidigt haben, findet nicht das A. L. Recht, sondern das Reglement vom 31. Juli 1788 Anwendung. Publik. vom 14. März 1797.

Sind Wachen beleidigt worden, so wird die Strafe der Injurie nochmals verdoppelt, und es tritt, im Falle einer thätlichen Widersetzung, die Strafe der unerlaubten Selbsthülfe und, nach Beschaffenheit der Umstände, des Aufruhres ein.

---

und Militärpersonen vorgefallen sind, keine Anwendung, indem eine Geldstrafe dem beleidigten Militär keine hinlängliche Genugthuung gewährt, und jeder Officier, der wegen Beleidigungen des Bürgerstandes bestraft wird, Wacht- oder Festungsarrest erdulden muß. Rescript vom 19. Mai 1799. In den Verordnungen des A. L. R. hat diese Verfügung nicht geändert. Rescript v. 15. Juli 1799.

Zusatz. Die einer aus Mitgliedern der Bürgercompagnie bestehenden Wache zugefügten Injurien, müssen eben so bestraft werden, als diejenigen, welche einer Militärwache zugefügt worden. Rescript v. 25. Nov. 1815.

626. Nur Realinjurien darf der Richter von amtswegen rügen, und dann sind geringe Realinjurien ausgenommen, welche zwischen Leuten vom Bauer-, oder geringen Bürgerstande, oder zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind. Schwere Verbal- oder symboliche Injurien, werden nur im Fall eines öffentlichen Aergernisses von Amtswegen gerügt.

627. In den Fällen, wo der Richter nicht von Amtswegen verfahren muß, fällt auch die Strafe hinweg, wenn die Privatgenugthuung ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden. Ein dergleichen stillschweigender Erlaß wird, jedoch nicht in Ansehung des Schadenersatzes, gesetzlich angenommen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und der Urheber derselben ihm bekannt gewesen, innerhalb dreier Monate nicht gerügt hat.

Zusatz. Auch die öffentliche Genugthuung ist verjährt, wenn der Beleidigte die Injurie innerhalb dreier Monate nicht gerügt hat. Rescript vom 11. Aug. 1812.

Das Recht zur Privatgenugthuung geht durch Compensation der Injurien verloren, welche jedoch in Ansehung der Realinjurien von der einen, und bei den bloßen Verbal- und symbolischen Injurien von der andern Seite, nicht statt findet. Auch wird die Strafe durch die Compensation der Injurie gemildert, aber nicht aufgehoben. Erwiederung, die erst nach einiger Zeit geschieht, entschuldigt jedoch den Erwiedernden nicht.

628. Das Vorgeben, von dem Andern gereizt, oder zuerst beleidigt worden zu sein, befreit nicht von der Strafe. Vielmehr werden, wenn dieses Vorgeben richtig ist, beide Theile gestraft. Doch hat der, welcher der Anfänger des Streits gewesen, schwerere Strafe als der Andre verwirkt.

629. Duelle werden, wenn auch niemand dadurch getödtet worden, dennoch mit Verlust des Adels und der Ehrenstellen, und außerdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit 10jähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt. Das Bildniß des flüchtigen Verbrechers wird an einen Schandpfahl geschlagen, und sein Ver-

mögen, so lange er lebt, in Beschlag genommen. Ist jemand getödtet worden, so tritt, nach Beschaffenheit des bösen Vorsatzes, die Strafe des Mörders oder Todtschlägers ein. Wer Andre zum Zweikampfe reizt, oder ihnen dabei hilft, hat, wenn jemand getödtet worden, 10jährige, sonst aber 6jährige Festungsstrafe verwirkt; eine ein- bis fünfjährige Festungsstrafe, nebst dem Verluste der etwanigen Ehrenstellen, trifft schon denjenigen, welcher den Parteien wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache Vorwürfe macht, oder mit Verachtung begegnet.

630. Gelindere Strafen treten ein, wenn der Zweikampf nicht zu Stande gekommen ist; doch folgt auf die zweite bloße Ausforderung drei- bis sechs-, und auf die bereitwillige Annahme des Zweikampfs ein- bis dreijährige Festungsstrafe. Der Zweikampf, oder die Ausforderung dazu, zwischen Personen, die weder zum Adel noch Officierstande gehören (?), soll als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

Von Vergehungen und Verbrechen, wodurch die Gesundheit und das Leben Andrer in Gefahr gesetzt wird, und von körperlichen Verletzungen.

631. Ein jeder ist schuldig, seine Handlungen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Andrer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze. Ist jemand am Leibe oder Leben beschädigt worden: so trifft denjenigen, welcher den Schaden durch seine grobe Fahrlässigkeit verursacht hat, körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 1 Jahr.

632. Verletzung eines Polizeigesetzes hat, wenn dadurch ein Schaden wirklich verursacht worden, eine monatliche bis zweijährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zur Folge. War damit eine Vernachlässigung besondrer Amts- oder Berufspflichten verbunden, so wird der Verbrecher zur fernern Führung seines Gewerbes oder Amtes unfähig.

Zusatz a. Ein jeder Eigenthümer eines Hundes, oder der ihn unter Aufsicht hat, muß einen Hund, bei welchem der erste Grad der Wuth sich äußert, tödten. Unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in 20 Rthlr. Strafe genommen, oder mit 4 wöchent-

licher Festungs- oder Zuchthausstrafe ohne Rücksicht aller Entschuldigungen, belegt werden. In gleiche Strafe verfällt derjenige, der seinen Hund, der von einem tollen Hunde gebissen worden, zu tödten unterläßt. Bei ebenmäßiger Strafe ist das Curiren des tollen, wegen der damit verknüpften Gefahr verboten; ärztliche Versuche mit dergleichen Kuren dürfen nur von Aerzten vorgenommen werden. Bei dem durch den Biß eines tollen Hundes angerichteten Schaden, tritt der Schadenersatz nach Anleitung des Allg. Landrechts ein. Wird ein Mensch von einem tollen oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen, so muß solches schleunigst von den Angehörigen oder Bekannten dem nächsten Amtsarzte bei Vermeiden verhältnißmäßiger Bestrafung angezeigt werden. Verordn. vom 20. Februar 1797.

b. Alle und jede Ausstellung der Leichen, so wie auch das Singen der Schulkinder bei offnen Särgen, ist verboten. Rescript vom 8. Juli 1802.

c. Den Olitätenkrämern ist bei Strafe der Confiscation ihrer Waare und harter Leibesstrafe der Eingang durch die Königlichen Staaten untersagt. Publik. v. 21. Mai 1805.

633. Niemand soll sich, ohne besondre Erlaubniß der Obrigkeit und ohne Zuziehung eines gehörig bestellten Arztes, mit äußern oder innern Curen abgeben. Ein unbefugter Winkelarzt soll mit Gefängniß; wenn er aber seine Quacksalberei um Geld und gegen Bezahlung ausübt, als ein Betrüger mit Zuchthausstrafe belegt werden.

634. Schwangere Personen müssen, zu ihrer und des Kindes Erhaltung, möglichst geschont werden. In ihrer Gegenwart muß Niemand, bei nachdrücklicher Strafe, Handlungen vornehmen, die durch erregtes Schrecken, Entsetzen oder Abscheu, ihnen und der Frucht schädlich werden könnten. Selbst Väter, Ehemänner und Obrigkeiten, denen sonst das Recht der Züchtigung und Strafe über solche Personen zukommt, müssen sich dessen, so lange die Schwangerschaft und die darauf folgenden Wochen dauern, enthalten.

635. Zur Geburtshülfe sollen nur Personen, welche dazu von der Obrigkeit tüchtig befunden, gebraucht werden; die, welche sich eigenmächtiger Weise den Geschäften einer Hebamme für Geld unterziehen, werden mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft. Hebammen müssen für die Erhaltung des Lebens der Wöchnerinnen und der Leibesfrucht sorgen. Selbst sogenannte Mißgeburten, welche lebendig zur Welt kommen, dürfen nicht eigenmächtig fortgeschafft, sondern müssen der Obrigkeit vorgezeigt werden.

636. Wer Lebensmittel oder Getränke zum

Nachtheil der Gesundheit verfälscht, mit schädlichen Beisätzen vermischt, und besonders bei Weinen sich der Bleimittel bedient, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Auch schon der, welcher verdorbene oder mit schädlichen Beisätzen vermischte Lebensmittel wissentlich verkauft, oder Andern mittheilt, wird des Rechts zur fernern Fortsetzung des gemißbrauchten Gewerbes verlustig.

637. Betten, Kleider und andre Sachen, welche Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, an oder um sich gehabt haben, müssen, bei Geld- oder Gefängnißstrafe, sofort verbrannt werden.

638. Der Gebrauch kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen ist verboten. Kupferschmiede und andre, die dergleichen Gefäße verkaufen, imgleichen diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei nehmen, werden mit Confiscation ihres Vorraths und einer Geldbuße, auch, wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, mit dem Verluste ihres Meisterrechts bestraft.

639. Unvorsichtiger Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, wird, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet.

640. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bei sich oder Andern schlafen lassen. Wenn sie es thun, und es entsteht Unglück daraus, so sind sie dafür verantwortlich.

641. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzneien oder andre Sachen, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondre Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andre überlassen. Was Krämer und Apotheker bei der Verwahrung und dem Verkaufe von Pulver und Giften zu beobachten haben, wird ihnen bei ihrer Aufnahme besonders bekannt gemacht. Niemand soll ohne Noth, geladenes Schießgewehr in Hause haben; noch weniger soll er dasselbe an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder unerfahrne Leute dazu kommen können. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen,

müssen dasselbe stets unter eigener genauer Aufsicht halten, oder es, ehe sie bewohnte Oerter betreten, des Schusses entledigen. Gastwirthe, bei denen dergleichen Leute einkehren, müssen darauf sehen, daß diese Vorsicht beobachtet werde; oder sie müssen das Gewehr in eigne sichere Verwahrung nehmen.

Wenn obige Regeln nicht beobachtet werden, und es geschieht mit dem Gewehr ein Unglück, so wird, nach der Größe desselben, der Inhaber des Gewehrs, der Haus- oder Gastwirth ernstlich bestraft.

Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder der Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondre Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, haftet für allen dadurch entstandenen Schaden; und hat, wenn auch kein Schade geschehen ist, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

642. Niemand darf, bei Strafe der Confiscation und schwerer Geldbuße, Stilets, Schilfklingen, oder in Stöcken oder sonst verborgenes Gewehr führen.

643. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei 20 bis 50 Rthlr. Strafe wilde oder andere von Natur schädliche Thiere halten.

644. Niemand soll, bei 5 bis 10 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, auf Straßen, Brücken, oder öffentlichen Plätzen, oder in andern bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, schnell reiten oder fahren; noch auch Pferde oder andre Thiere, die durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen oder Schlagen Schaden anrichten können, im Freien ohne Aufsicht stehen lassen.

645. Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugang der Menschen bestimmt sind, vor seinen Fenstern oder an seinem Hause, etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Vorübergehende beschädigt werden können. Auch das unvorsichtige Herauswerfen oder Gießen aus Häusern oder Fenstern, wodurch ein Schade geschehen kann, ist verboten. Der Uebertreter verwirkt 5 Rthlr. Strafe.

646. Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu erhalten, daß durch den Einsturz oder Abfall den Einwohnern oder

Vorübergehenden kein Schade widerfahre. Die Obrigkeit ist schuldig und befugt, ihn dazu durch Zwangsmittel anzuhalten.

647. Jeder Baumeister ist wegen der gegen die Regeln der Baukunst begangenen Fehler und der daraus entstehenden Gefahr verantwortlich.

648. Wer Wege oder Brücken zu unterhalten hat, und die nöthigen Reparaturen daran vernachlässigt, muß sich gefallen lassen, daß die Obrigkeit diese Reparaturen selbst veranstalte, und die Kosten, nebst einer verhältnißmäßigen Geldbuße, durch Execution von ihm betreibe.

649. Bei allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andre Art jemand beschädigt werde. Dergleichen Bauplätze sind daher mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere von der Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden. Wer durch Vernachlässigung obiger Vorschriften einen Schaden anrichtet, der muß denselben allemal ersetzen, und kann sich damit, daß es ein bloßer Zufall, und der Beschädigte an seinem Unglücke selbst Schuld gewesen sei, niemals rechtfertigen, und hat außerdem nachdrückliche Strafe zu erwarten.

650. Wer ohne eigne erhebliche Gefahr einen Menschen aus den Händen der Räuber oder Mörder, aus Wassers- oder Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es nicht thut, soll, wenn der Andre das Leben einbüßt, wegen seiner Lieblosigkeit öffentlich beschämt, und mit 14tägigem Gefängniß gestraft werden. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, öffentlich bekannt gemacht, und nach Befinden belohnt werden. Wer einen Erdrosselten, Erstickten oder andern Scheintodten findet, muß ihm schleunig alle mögliche Hülfe leisten. Besonders müssen Ertrunkene sogleich aus dem Wasser gezogen, Gehängte abgelöst, an schädlichen Dünsten Erstickte in die freie Luft gebracht, und dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von Hals- und Kniebinden, und andern engen und pressenden Kleidungsstücken sofort befreit werden.

651. Niemand darf sich von solcher seinem Neben-

menschen zu leistenden Hülfe durch die Furcht vor Kosten abhalten lassen; denn alle seine Auslagen sollen ihm, selbst wenn die Hülfe fruchtlos gewesen ist, aus der öffentlichen Kasse vergütet werden.

652. Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit einen Andern an seinem Leibe beschädigt, muß, wenn er auch keine ausdrückliche Gesetze oder besondere Vorschriften übertreten hat, in jedem Falle die Cur- und Heilungskosten tragen, und hat außerdem noch verhältnißmäßige Strafe verwirkt.

Zusatz. Diese Vorschriften finden auch auf den Fall Anwendung, wenn Jemand vorsätzlich oder schuldbarerweise, z. B. durch Vollziehung des Beischlafs mit der venerischen Krankheit Jemanden ansteckt; doch soll bei nicht erschwerenden Umständen auf keine höhere als sechsmonatliche Gefängnißstrafe erkannt werden. Rescr. v. 22 Jan. 1797.

653. Auch kann der Beschädigte von dem, welcher ihn vorsätzlich oder aus grober Verschuldung verwundet, oder sonst verletzt hat, Schmerzengeld und Ersatz für die Versäumniß in seinem Gewerbe oder seinen Geschäften fordern. Ist der Beschädigte solchergestalt zur Fortsetzung seines Gewerbes oder Amtes untüchtig gemacht worden, so muß ihm der Beschädiger alle Vortheile ersetzen, die er aus seinem Amte oder Gewerbe, wenn die Verletzung nicht geschehen wäre, hätte erlangen können. Ist eine unverheirathete Frauensperson durch dergleichen boshafte oder unbesonnene Beschädigung verunstaltet worden; so muß ihr der Beschädiger, nach Verhältniß ihres Standes, einen Brautschatz aussetzen.

654. Ist auf solche Art jemand gar getödtet worden, so müssen seine Wittwe und Kinder, und alle, die ihren Unterhalt von ihm zu erwarten hätten, aus dem Vermögen des Beschädigers so ernährt und verpflegt werden, wie es von dem Entleibten selbst hätte geschehen müssen.

655. Wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Dienstboten gegen ihre Herrschaft, Untergebene gegen ihre Vorgesetzten, Kinder gegen ihre Eltern, oder Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister, solche Thätlichkeiten verüben: so findet allemal, statt des bloßen Gefängnisses, Zuchthausstrafe, und nach Befinden auch körperliche Züchtigung statt.

656. Vorsätzliche Beschädigungen werden in der Regel als Realinjurien bestraft. Hat jemand dabei die Verstümmelung oder Verunstaltung zur Absicht gehabt:

so kann die Festungs- oder Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahr, und wenn der Beschädigte dadurch zur Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden, bis auf 10 Jahre erstreckt werden.

657. Vorsätzlich verursachter Verlust des Vernunftgebrauchs, dessen Wiederherstellung zweifelhaft ist, zieht die Strafe des Beils nach sich. Ist ein solcher anhaltender Wahnsinn durch eine nicht vorsätzliche Verschuldung veranlaßt worden, so tritt diejenige Strafe ein, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt. Ist der unheilbare Wahnsinn durch Liebes-Tränke veranlaßt worden, so findet acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

658. Wer sich selbst durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften, untauglich macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden. Durch Selbstmord kann sich Niemand der sonst verdienten Schande entziehen; es soll aber auch der Selbstmord allein weder durch Beschimpfung noch sonst bestraft werden. Dagegen macht der Selbstmord alles dessen verlustig, womit sonst das Absterben und Andenken geehrt wird.

Zusatz. Versuchter Selbstmord kann nicht bestraft werden. Rescr. v. 5. Oct. 1798.

Von Todtschlag und Mord.

659. Unter dem Worte Todtschlag werden Handlungen oder Unterlassungen begriffen, welche in der pflichtwidrigen, feindseligen Absicht, einen andern Menschen zu beschädigen, unternommen worden, und auf welche dessen Tod nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder dem Thäter besonders bekannten, Laufe der Dinge folgen mußte, und wirklich erfolgt ist. Tödtung mit vorher überlegtem pflichtwidrigen, menschenfeindlichen Vorsatze, zu tödten, wird Mord genannt.

660. Der Todtschlag zieht die Strafe des Beils, der Mord die Strafe des Rades nach sich. Im Falle des gemeinen Mordes wird die Strafe des Rades von oben vollzogen. Einige Arten des Mordes sind gesetzlich ausgezeichnet, und ziehen, im höhern Grade der Strafbarkeit, die Strafe des Rades von unten

nach sich. Hiervon ist die Vergiftung ausgenommen, welche in der Regel nur Verschärfung der verwirkten Todesstrafe durch Schleifung zum Richtplatze zur Folge hat, wie auch der Mord neugeborner Kinder durch die Gebärerin, welcher nur mit der Strafe des Beiles geahndet wird. Wenn die Strafe des Rades nicht näher bestimmt ist, wird sie von oben vollzogen.

In allen Fällen kann wegen erschwerender Umstände Verschärfung der besonders verwirkten Todesstrafe Anwendung finden. Sie geschieht durch Schleifung zu der Richtstätte, und bei der Strafe des Beils durch Flechtung des Körpers auf das Rad.

661. Die Tödtlichkeit der Verletzungen kann in körperlicher (medicinischer) und juristischer Hinsicht betrachtet werden.

a. Sie sind, körperlich betrachtet, 1) schlechterdings tödtlich (vulnus absolute lethale), in sofern eine zum Leben nöthige Verrichtung durchaus und ohne Hoffnung, wieder hergestellt zu werden, gestört worden. 2) An und für sich tödtlich (vulnus per se lethale) sind die Wunden, welche zwar bisweilen durch die Kunst, aber nie durch die Natur geheilt werden. 3) Zufällig tödtlich (vulnus per accidens lethale) ist die Verletzung, welche nur durch einen unvorhergesehenen, mit derselben nicht nothwendig verbundenen Zufall tödtlich wurden. 4) Individuell tödtlich sind Verletzungen, wenn die Tödtlichkeit derselben in einer besondern Beschaffenheit des Verletzten überhaupt, oder zur Zeit der Verletzung, gegründet ist. 5) Allgemein tödtlich sind sie, wenn ihre Tödtlichkeit nicht in einer solchen besondern Beschaffenheit ihren Grund hat.

b. Juristisch betrachtet, sind diese Verletzungen

1) schlechterdings tödtlich, wenn die Handlung, wodurch die Verletzung geschehen ist, zusammengenommen mit den zur Zeit der That unverkennbaren Umständen, die hinreichende Ursache des Todes enthält; 2) zufällig tödtlich, wenn noch etwas hinzugedacht werden mußte, um den Tod als Wirkung der Verletzung zu betrachten.

Darauf, ob die Wunde unter andern Umständen habe geheilt werden können, oder nicht, kommt es bei der Entscheidung der Frage: ob der Tod eine Folge der Verletzung gewesen sei? nicht an. Es ist genug, wenn unter den vorhandenen Umständen der Tod noth-

wendig erfolgen mußte. Daher kommen die Wunden, welche nur zuweilen durch die Kunst geheilt werden können (vulnera per se lethalia), juristisch nur in sofern in Betrachtung, als der Mangel der Hülfe auf andre, als des Thäters Rechnung kömmt. Es ist aber nichts desto weniger des Arztes Pflicht, auf diese Beschaffenheit der Wunden Rücksicht zu nehmen, damit der Richter beurtheilen könne, welchen Einfluß sie auf die Strafbarkeit der Handlung habe.

662. Classification der Todesstrafen.

I. Todtschlag.

1) Absicht zu tödten. a. sie ist vorhanden, aber nicht überlegt: Strafe des Beils. §. 806. 826. b. sie wird nur vermuthet: Strafe des Beils. §. 811—814. Wenn die Abwesenheit des Vorsatzes zu tödten dennoch wahrscheinlich ist, aber die pflichtwidrige Feindseligkeit der Absicht mangelt, tritt langdauernde bis lebenswierige Festungsstrafe ein. §. 815. 820—25. 833—34. A. L. R.

2) Wirkung: der Tod a. ist eine wahrscheinliche Folge der vorsätzlichen Tödtung: ordentliche Todesstrafe; im Falle des Mordes, das Rad. §. 876. b. ist eine nothwendige Folge des wahrscheinlich beabsichtigten oder überlegten Todtschlages: Beil. §. 809. u. f. 818. c. Der Tod ist die unmittelbare Folge eines vorsätzlich zugefügten, aber nicht an sich tödtlichen Unternehmens: sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe. §. 816. d. Der Tod ist auf eine an sich tödtlich und vorsätzlich zugefügte Verletzung dennoch nicht erfolgt: zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe. §. 817.

3) Bei einer von Mehreren vorgenommenen Verwundung werden alle, welche tödtliche Wunden zugefügt haben, nach Verhältniß ihres bösen Vorsatzes und der Tödtlichkeit des gebrauchten Gewehrs, mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt; derjenige von diesen aber, welcher sich zuerst eines an sich, oder durch den gewählten Gebrauch, tödtlichen Gewehrs gegen den Entleibten bedient, als Todtschläger bestraft. In Ansehung derjenigen, welche keine tödtliche Wunden verursacht, und an der Schlägerei, ohne Absicht zu tödten, Theil genommen haben, finden die Gesetze von körperlichen Verletzungen statt. §. 444—448.

II. Mord.

1) Allgemeine Bemerkungen. a. Mangel der men-

schenfeindlichen Absicht, aber nicht der besondern Feindschaft gegen den Getödteten, schließt die ordentliche Strafe aus. §. 833—34. 852. Verbindung der boshaften Absicht des Mörders mit der Geringschätzung des eigenen Lebens schließt zwar die Todesstrafe nicht aus: wenn aber Jemand, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begeht, soll er lebenslang im engsten Gefängniß, unter besondrer Aufsicht, verwahrt, und zu bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden. §. 830—32. b. Mangel der vollen beabsichtigten Wirkung zieht, wenn die Verletzung nur zufällig tödtlich geworden ist, Verwandlung der ordentlichen Strafe in die Strafe des Beils; wenn der tödtlich Verletzte, durch besondere Umstände gerettet worden, Staupenschlag, nebst lebenswieriger Festungsstrafe, im Falle einer unheilbaren nicht tödtlichen Verletzung, zehnjährige bis lebenswierige, und wenn die in der Absicht zu tödten unternommenen Handlungen noch gar keinen Schaden angerichtet haben, 4- bis 6jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe nach sich. §. 827—28. 837—38. c. Beim Mangel des vollen Beweises, daß die Wirkung eine Folge der Handlung gewesen, tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

2) Gesetzlich ausgezeichneter Mord (homicidium qualificatum), ist entweder verabredeter Mord, oder Raubmord, oder listig vorbereiteter Mord, oder Familien-Mord.

A. Verabredeter Mord. a) Unter mehreren Theilnehmern: der Rädelsführer und der Theilnehmer werden allemal mit der Strafe des Rades belegt. Den, der beides zugleich ist, trifft die Strafe von unten. Die Gehülfen, welche den Mord selbst nicht vollzogen haben, werden mit lebenswieriger oder Zuchthausstrafe belegt. Die Strafe des Beils trifft sämmtliche Theilnehmer, außer dem Rädelsführer, wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann; die übrigen Mitverschwornen, welche bei der That nicht Hand angelegt haben, sind mit zehn bis zwanzig Jahr Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu belegen. b) Zwischen dem Machtgeber und Uebernehmer der That: der Thäter wird, wenn er sich schon mehr als einmal zur Ermordung brauchen lassen, von unten, sonst aber von oben herab, gerädert; und der, welcher ihm den Auftrag gemacht

hat, als Rädelsführer, welcher nicht mit Hand angelegt hat, bestraft. Ist der Auftrag nur auf lebensgefährliche Beschädigung gerichtet gewesen, so hat der, welcher den Auftrag gemacht hat, die Strafe des Beils verwirkt; doch tritt, wenn die Tödtung nicht bloß ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt ist, zehnjährige Festungsstrafe ein.

B. Raubmord (latrocinium). Raubmord heißt der vorsätzliche Mord, welcher absichtlich, um sich dadurch eine Verbesserung des Vermögens oder der äußern Umstände zu verschaffen, geschieht. Er hat die Strafe des Rades von unten zur Folge §. 1193. Hat der Räuber erst bei dem vorgefundenen Widerstande getödtet, so tritt die Strafe des Rades von oben ein. Hat der Räuber nach vollzogenem Raube zur Vertheidigung seines Lebens den Verfolgenden getödtet, so wird er mit dem Beile, im Falle des bloß vertheidigten Raubes mit dem Rade von oben bestraft. Ist der Tod des Beraubten eine Folge der bei dem Raube ohne erweisliche Absicht zu tödten vorgenommenen Mißhandlung gewesen, oder ist diese Mißhandlung zwar an sich tödtlich gewesen, das Leben aber und die Gesundheit des Beraubten durch besondre Umstände erhalten worden, so findet die Strafe des Beils statt. §. 1191—92. 1194—96.

C. Listig vorbereiteter Mord, besonders durch Vergiftung. Die an sich verwirkte Todesstrafe wird durch Schleifung zum Richtplatze geschärft, und die vorsätzliche Hülfe, durch Zubereitung und Herbeischaffung des Gifts, mit dem Beile, im Wiederholungsfalle aber mit dem Rade von unten gestraft. Sind zum Gebrauche für Mehrere bestimmte Sachen vergiftet worden, so tritt, wenn Menschen dadurch ums Leben gekommen, die Strafe des Rades von unten, nebst Schleifung zum Richtplatze; wenn mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden, Strafe des Beils, sonst aber Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe ein. §. 856. u. f. 870—72.

Verursachter Wahnsinn wird im Falle der beabsichtigten Tödtung mit der Strafe des Rades von oben, im Falle des beabsichtigten Wahnsinns aber mit der Strafe des Beils geahndet. Letztere Strafe findet auch statt, wenn das mit der Absicht zu tödten beigebrachte Gift eine unheilbare Krankheit hervorgebracht hat. Im Falle einer heilbaren Krankheit tritt 10jährige bis lebenswie-

rige, und wenn unschädliche Sachen mit der Absicht zu tödten beigebracht worden, 5- bis 10jährige, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein. Tödtung durch Liebestränke hat eine 14- bis 15jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zur Folge. §. 862 – 63.

D. Familien- oder Verwandten-Mord (parricidium). 1) Elternmord: Rad von unten nebst Stäupung und Schleifung zum Richtplatze. §. 873. Todtschlag an Eltern hat die Strafe des Beils mit gleicher Schärfung zur Folge. §. 878. 2) Mord an Kindern oder Ehegatten: Rad von unten und Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze. Im Falle des bloßen Todtschlages wird die Strafe des Beils durch Schleifung zum Richtplatze verschärft. §. 874. 879. 3) Mord an Geschwistern, Seitenverwandten, denen der Mörder Respect schuldig war, oder mit denen er in häuslicher Verbindung lebte; wie auch an angenommenen oder Pflege-Eltern, oder Kindern, oder Vormündern: Rad von oben und Schleifung zum Richtplatze. §. 875. Im Falle eines an solchen Personen begangenen Todtschlages: Strafe des Beils durch Ausstellung an dem Schandpfahle geschärft. §. 881. Nur das Bewußtsein der Unwissenheit der Verwandtschaft, aber nicht der Unterschied der ehelichen oder unehelichen Verwandtschaft, ändert die Strafe. §. 885 – 86.

636. Unter dem Kindermorde im eigentlichen Verstande wird die von der Gebärerin bewirkte Tödtung neugeborner, d. i. solcher, Kinder verstanden, welche noch nicht über 24 Stunden nach der Geburt gelebt haben. Auch wird dabei vorausgesetzt, daß die Gebärerin eben unverheirathet, oder seit einem Jahre von ihrem Manne entfernt gelebt, oder sonst aus Bewußtsein eines unehelichen Beischlafs Schwangerschaft und Geburt verheimlicht habe.

I. Kindermord selbst.

1) Von Seiten der Gebärerin. a. Wenn dieselbe ihr neugebornes Kind bei oder binnen 24 Stunden nach der Geburt vorsätzlich tödtet: Strafe des Beils. §. 965. b. Wenn sie etwas unternimmt oder veranstaltet, was den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich zieht: Strafe des Beils. §. 966. c. Wenn die Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege vorsätzlich entzieht: Strafe des

Beils. §. 967. d. Wenn die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, aussetzt oder aussetzen läßt, und dadurch der Tod verursacht worden: Strafe des Beils. §. 969.

Zusatz. Dieser §. findet keine Anwendung, wenn ein älteres nicht neugebornes Kind ausgesetzt wird. Es treten für dieses Verbrechen, wenn das Kind durch die Aussetzung an der Gesundheit oder am Leben beschädigt wird, die Verordnungen des §. 780—81 ein. Ist dieses aber nicht der Fall, so muß eine Bestrafung nach Maßgabe des §. 35. (Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen) statt finden. Rescr. v. 18. April 1796.

e. Wenn sie von ihren Eltern verleitet worden, das Kind zu tödten: Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe. §. 972.

2) Von Seiten des Schwängerers. a. Wenn er zur Verübung des Kindermordes angereizt hat, oder behülflich gewesen und die That erfolgt: Strafe des Beils. §. 973. b. Wenn er den Mord ohne Zuthun der Mutter verübt: Strafe des Rades. §. 974.

3) Von Seiten der Eltern. a. Wenn sie die Gebärerin zum Kindermorde gereizt haben, oder dazu behülflich gewesen: Strafe des Beils. §. 973. b. Wenn sie den Mord ohne Zuthun der Gebärerin verübt haben: Strafe des Rades. §. 974.

II. Strafbare Handlungen, welche sich auf einen zu verhütenden oder begangenen Kindermord beziehen, wenn nämlich die Schwangerschaft oder die Geburt verheimlicht oder die Vorzeigung des Kindes unterlassen worden ist.

A. Verheimlichung der Schwangerschaft. Sie ist vorhanden, wenn entweder erhellet, daß die Schwangere sie gewußt, und 14 Tage nach deren Wahrnehmung nicht ihren häuslichen Vorgesetzten oder Geburtshelfern angezeigt, oder wenn diese Anzeige so lange unterlassen worden, bis die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat.

1) Wenn erhellet, daß die Leibesfrucht noch nicht 30 Wochen alt gewesen. a. Sie hat die Schwangerschaft gewußt, und dennoch nicht 14 Tage nachher, als sie dieselbe wahrgenommen, angezeigt, auch die Leibesfrucht nicht vorgezeigt: sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe. §. 939. b. Es ist ungewiß, ob sie ihre Schwangerschaft gewußt habe, und es sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebärens vorhanden: findet keine weitere Untersuchung statt. §. 943. a.

2) Wenn erhellet, daß die Leibesfrucht über 30 Wochen alt gewesen. a. Die Gebärerin hat die Niederkunft verheimlicht s. B. aa. b. Die Niederkunft ist nicht verheimlicht; a. das Kind ist am Leben erhalten worden: alsdann wird die Verheimlichung der Schwangerschaft nicht gerügt. §. 948. b. Das Kind ist todtgeboren, oder binnen 24 Stunden gestorben: den Geburtshelfer oder eine andre ehrbare Person, welche allein bei der Niederkunft zugegen gewesen und dieselbe nicht angezeigt, trifft sodann 3- bis 4monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe. §. 912—13.

3) Wenn das Alter der Leibesfrucht nicht erhellet: a. das Kind ist wahrscheinlich todt zur Welt gekommen: 2- bis 3jährige Zuchthausstrafe §. 940. b. Dies ist nicht auszumitteln: 3- bis 4jährige Zuchthausstrafe. §. 942.

B. Verheimlichung der Geburt

ist vorhanden, wenn nicht eine Hebamme oder andere ehrbare Weibsperson zugezogen worden. Hat die Gebärerin um Hülfe gerufen und sie erlangt, so ist sie straffrei. Hat sie aber die Schwangerschaft nicht angezeigt, so kann sie sich mit der Uebereilung der Geburt nicht entschuldigen.

Zusatz. Es ist also der vollständige Begriff des Verbrechens nicht vorhanden, wenn entweder eine Hebamme oder eine andre ehrbare Frau bei der Entbindung zugegen gewesen. Reser. v. 23. Oct. 1797.

1) Einer erweislich noch nicht dreimonatlichen Leibesfrucht. a. Die Gebärerin hat die Schwangerschaft gewußt, und 14 Tage nach erlangter Wissenschaft verheimlicht: Sie hat den Verdacht einer vorsätzlichen Abtreibung wider sich. §. 935. b. Es ist ungewiß, ob die Geschwächte die Schwangerschaft gewußt, dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von 3 Monaten erreicht hatte, und es sind keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebärens vorhanden: alsdann findet keine weitere Untersuchung gegen die Gebärerin statt. §. 943.

2) Einer noch nicht 30wöchentlichen Leibesfrucht, von der nicht erhellet, daß sie noch nicht 3 Monate alt gewesen. a. Wenn die Schwangerschaft verheimlicht worden: sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe. §. 939. b. Wenn die Gebärerin nicht überführt werden kann, daß sie die Schwangerschaft 14 Tage

Tage vor der Entbindung gewußt hat, gleichwohl aber gewiß ist, daß das Kind das Alter von 3 Monaten schon erreicht hatte: 3- bis 6monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe. §. 943.

3) Einer mehr als 30wöchentlichen Leibesfrucht: a. das Kind hat über 24 Stunden nach der Geburt gelebt: wird nicht gerügt; §. 948.
b. Es ist nicht am Leben geblieben.

aa. Die Schwangerschaft ist verheimlicht worden.
a. Das Kind kann nicht besichtigt werden; s. C. b.
b. Es kann besichtigt werden.

α. Es ist todtgeboren. aa. Es war vollständig und ausgetragen: 4- bis 6jährige Zuchthausstrafe. §. 957. bb. Es war vollständig aber nicht völlig ausgetragen: niedrigste Strafe der gesetzlichen.

β. Es hat noch in der Geburt gelebt.

αα. Es ist Verdacht einer unnatürlichen Behandlung vorhanden: aaa. Es befinden sich tödtliche Verletzungen am Körper des Kindes: Staupenschlag und lebenswierige Zuchthausstrafe §. 960. bbb. Es befinden sich solche nicht daran: 5 bis 12jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied. §. 960. ββ. Es ist kein solcher Verdacht vorhanden: 8 bis 10 Jahr Zuchthausstrafe. §. 959.

bb. Die Schwangerschaft ist nicht verheimlicht worden. a. Das Kind wird vorgezeigt. Alsdann ist keine Verheimlichung der Geburt vorhanden. b. Es wird nicht vorgezeigt: s. C. bb.

4) Eines Kindes, von dem es gewiß ist, daß es in der Geburt gelebt habe: 8- bis 10jährige Zuchthausstrafe. §. 941 — 59.

5) Mit einer Leibesfrucht, deren Alter ungewiß ist. a. Es ist wahrscheinlich, daß das Kind todt zur Welt gekommen sei: 2- bis 3jährige Zuchthausstrafe. §. 940. b. Diese Wahrscheinlichkeit ist nicht ausgemittelt: 3- bis 4jährige Zuchthausstrafe. § 942

C. Unterlassene Vorzeigung.

Die Vorzeigung des Kindes befreit von der Strafe der heimlichen Schwangerschaft und Niederkunft, wenn der Gebärerinn sonst nichts zur Last fällt.

1) Eines über 24 Stunden lebenden Kindes: wird nicht gerügt. §. 948.

2) Eines todtgebornen oder innerhalb 24 Stunden gestorbenen vollständigen Kindes.

a. Bei nicht verheimlichter Schwangerschaft. aa.

Die Geburt ist vorschriftsmäßig geschehen. Alsdann haften nur die oben benannten Personen §. 912. bb. Sie ist nicht vorschriftsmäßig geschehen: α. Das Kind kann besichtigt werden: alsdann findet, wenn auch der Gebärerinn sonst nichts zur Last fällt, dennoch wegen unterlassener Vorzeigung eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe statt. §. 949. — 952. β. Das Kind kann nicht besichtigt werden, aaa. wegen eines Zufalls, woran die Gebärerin keinen Antheil hatte: 2jährige Zuchthausstrafe; bbb. oder durch eine Handlung der Gebärerin: αα. durch eine vorsätzliche, wenn sie die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand gesetzt hatte, daß ihr Verschulden oder ihre Unschuld an dem Tode des Kindes nicht ausgemittelt werden kann: 4 bis 6jährige Zuchthausstrafe. §. 955. oder wenn sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung verdächtig ist: 6= bis 10jährige Zuchthausstrafe. §. 956. ββ. Aus Fahrlässigkeit: Ist die Unschuld an dem Tode dennoch ausgemittelt: einjährige Zuchthausstrafe. §. 954. Ist sie nicht ausgemittelt: 2= bis 3jährige Zuchthausstrafe. §. 954.

b. Bei verheimlichter Schwangerschaft. aa. Die Folgen der bisherigen Verheimlichung werden wieder gut gemacht durch das Rufen um Hülfe bei der Niederkunft: die Personen, welche um die Gebärerin waren, werden dann nach obigen Vorschriften verantwortlich. §. 945.

bb. Sie werden nicht wieder gut gemacht:

a. das Kind hat in der Geburt gelebt. a. Die Leibesfrucht ist so behandelt, daß die Untersuchung ihrer Beschaffenheit nicht geschehen kann (partus ist abolirt): Staupenschlag u. lebenswierige Zuchthaus- od. Festungsstrafe. §. 962. b. Die Leibesfrucht ist nicht so behandelt. aa. Es befinden sich an den Kinde Spuren tödtlicher Verletzungen: Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe. §. 960. bb. Es ist dergleichen nicht vorhanden, es findet sich aber Verdacht lebensgefährlicher oder unnatürlicher Behandlung: 12= bis 16jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied. §. 960 Es findet sich dieser Verdacht nicht: 8= bis 10jährige Zuchthausarbeit. §. 959

β. Das Kind hat in der Geburt nicht gelebt. αα Es war vollständig, aber nicht ausgetragen: niedrigste Strafe der gesetzlichen. §. 958. ββ. Es war eine vollständige, gänzlich ausgetragene Leibesfrucht: 4= bis 6jährige Zuchthausstrafe. §. 957.

γ. Es ist ungewiß, ob es in der Geburt gelebt

habe. ααα. Die Gebärerin hat die Leibesfrucht so behandelt, daß die Untersuchung ihrer Beschaffenheit nicht geschehen kann; mit Vorsatz: 12- bis 15jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied. §. 961. Der Vorsatz ist nicht erwiesen: 10- bis 12jährige Zuchthausstrafe. §. 964. βββ. Eine solche Behandlung der Leibesfrucht ist nicht vorhanden: der Richter arbitrirt zwischen 4- bis 10jähriger Zuchthausstrafe. Ist jedoch das Alter der Leibesfrucht ungewiß und der Umstand, daß sie todt zur Welt gekommen ist, nicht auszumitteln, so tritt 3- bis 4jährige Zuchthausarbeit ein. §. 942. 957 — 959.

3) Einer unvollständigen oder einer solchen Leibesfrucht, von der es ungewiß ist, ob sie vollständig gewesen, s. oben B. 1.

Leibesfrüchte, welche über 30 Wochen alt sind, imgleichen solche, welche in der Geburt gelebt haben, werden für vollständig geachtet. §. 941. 958.

D. Abolitio partus ist unter C. begriffen.

E. Unnatürliche Behandlung des Kindes ohne erwiesenen Vorsatz zu tödten.

1) Im Falle angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Geburt: 6- bis 10jährige Zuchthausstrafe. §. 956.

2) Wenn beides verheimlicht worden: a. Es sind an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen befindlich: Staupenschlag und lebenswierige Zuchthausstrafe. §. 960. b. Es finden sich dieselben nicht: 12- bis 15jährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied. §. 960. c. Es ist die gefährliche Behandlung erwiesen, aber nicht ausgemittelt, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sei, oder in der Geburt noch gelebt habe: Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe. §. 968.

III. Vorbeugungsmittel.

1) Von Seiten der Schwangern: Nothwendigkeit der Entdeckung der Schwangerschaft an die häuslichen Vorgesetzten, oder einen Geburtshelfer. §. 901, 933. Pflicht bei der Niederkunft, s. oben.

2) Von Seiten des Schwängerers. a. Wenn er die Schwangerschaft vermuthet, aber die Anzeige nicht bewirkt hat: 2- bis 4monatliche Gefängnißstrafe. b. Wenn er an der Verheimlichung der Schwangerschaft wissentlich oder durch bloße Unterlassung Theil nimmt: Hälfte der Strafe der Thäterinn; im Falle, daß diese mit Todes-, lebenswieriger oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt wird, 5- bis 10jährige Festungs- oder

Zuchthausstrafe. c. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet, oder dabei thätigen Beistand geleistet; so wird er mit derselben Strafe, welche die Geschwächte leidet, oder, wenn diese am Leben oder mit lebenswieriger Zuchthausstrafe bestraft wird, mit 10jähriger Festungsstrafe belegt, und der Vollstreckung des Todesurtels an der Geschwächten beizuwohnen genöthigt. §. 914. u. f. 957.

3) Von Seiten der Personen, welche zur besondern Aufsicht über die Schwangern verbunden sind. Aeltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt; Dienstherrschaften, oder diejenigen Hausofficianten, welchen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist; Haus- und Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Eltern sich eingemiethet haben, wie auch Hurenwirthinnen, müssen entweder durch eigene Anstalten oder durch Anzeige bei der Obrigkeit, den Kindermord und das geflissentliche Mißgebären zu verhüten suchen; und sie haben im Unterlassungsfalle 2-, 4 — 9monatliche Gefängnißstrafe verwirkt. Mütter und Pflegerinnen erleiden die härtesten von diesen Strafen; saumselige Obrigkeiten aber werden, nach Verhältniß der Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft. §. 914 u. f. 1008.

4) Pflichten derer, denen sich die Schwangere entdeckt. Sie sind schuldig, die Schwangere zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen. Bemerken sie, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft zu verheimlichen Willens sei, so müssen sie solches den Personen, unter deren nähern Aufsicht sich die Schwangere befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Unterlassen sie dieses und die Leibesfrucht verunglückt durch Schuld der Geschwächten, so haben sie vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Thlr. Geldstrafe verwirkt. Alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachlässigt haben, sollen wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften. §. 929. u. f.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei schwerer Verantwortung, so lange verschwiegen und

geheim halten, als keine Besorgniß eines Verbrechens, das die Geschwängerte an dem Kinde etwa begehen möchte, die Anzeige an die Obrigkeit unumgänglich nothwendig macht.

Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich anvertraut hat; so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfalle, und auch alsdann nur der Obrigkeit, oder den Gerichten des Orts anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschieht, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverheirathete Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsbarkeit selbst, bei schwerer Verantwortung, sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht, und zur Verhütung alles Unglücks die nöthigen Anstalten getroffen werden.

664. Abtreibung der Leibesfrucht zieht im Falle des bloßen Versuches, ohne Wirkung, 6monatliche bis 2jährige, im Falle der Tödtung innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft, 2- bis 6jährige und nach der 30sten Woche, 8- bis 10jährige Zuchthausstrafe nach sich. Die Theilnehmer werden wie die Mutter, und diejenigen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, mit dem Staupenschlage und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft. Wer wider den Willen der Mutter die Abtreibung veranstaltet, hat 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arznei- oder andre Mittel gebraucht oder gegeben worden; so findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf 2 bis 4 Jahre statt.

Fleischliche Verbrechen.

665. Eltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht, durch ernste und wiederholte Vorstellungen der unglückseligen Folgen desselben, warnen, und sie zu einem ehrbaren, sittsamen Lebenswandel treulich anweisen.

Die nicht nur diese Pflicht verabsäumen, sondern auch die Kinder durch freche, ärgerliche Reden oder Handlungen zur Wollust reizen, denen soll die Erziehung, nebst allen damit verbundenen Rechten und Vor-

theilen, sogleich abgenommen, und sie sollen noch außerdem ernstlich bestraft werden. Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen und Handlungen zu Ausschweifungen reizen, haben körperliche Züchtigung, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Hausbediente, welche Töchter oder Verwandtinnen ihrer Herrschaft verführen, werden mit Zuchthausstrafe und körperlicher Züchtigung belegt.

666. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, sollen, wenn sie aus der Kuppelei ein Gewerbe gemacht haben, 2- bis 3jährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied erleiden, und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Wohnorte für immer verbannt werden.

Zusatz. Ein Kuppler ist nicht nur derjenige, welcher unschuldige junge Leute oder dergleichen verheirathete Personen zur Unzucht mit andern verleitet, sondern auch ein solcher, welcher unerlaubten Umgang zwischen Personen beiderlei Geschlechts, ohne daß diese Personen eben ganz unschuldig sind, dergestalt begünstiget, daß er ihnen in seiner Wohnung Gelegenheit verschafft, oder sonst dazu behülflich ist, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Nur muß die Weibsperson keine feile Dirne sein, die der Kuppler entweder selbst hält, oder den Mannspersonen zuführt, wenn dieses alsdann in verbotene Hurenwirthschaft übergeht, welche von dem Kuppler unterschieden und in besondere Strafen belegt ist. Rescr. v. 14. Oct. 1799.

667. Haben Eltern, Erzieher oder Erzieherinnen, oder andre, deren Aufsicht junge Personen anvertraut sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Zöglinge oder Untergebenen schuldig gemacht: so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt. *)

668. Lüderliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter der Aufsicht des Staates geduldeten Hurenhäuser begeben, die nur in großen, volkreichen Städten,

---

*) Wenn auch zum Begriff des Kuppeln selbst nicht gehört, daß die Unzucht wirklich erfolgt sei, so muß doch bei Bestimmung der Strafe auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden. Ueberhaupt ist bei der Strafe auf die Größe des bösen Vorsatzes und den möglichen oder wirklich verursachten Schaden zu sehen.

und nicht anders als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten, zu dulden sind. Aber auch in diesen soll niemand, bei 1- bis 2jähriger Zuchthausstrafe, sich unterfangen, eine dergleichen Hurenwirthschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeiobrigkeit des Orts anzulegen. Die Polizei muß dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten, und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch alles anwenden, was zu Vermeidung der weitern Verbreitung der venerischen Krankheit dienlich ist. Auch muß die Polizei den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

669. Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizei, muß kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bei funfzig Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibsperson aufnehmen. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden: so hat Letzterer öffentliche Ausstellung, und sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerlei Vorwande die weitere Betreibung einer Wirthschaft zu verstatten. Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen werden, und, wenn es dennoch ohne Meldung oder gar wider das Verbot der Polizei geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit 1- bis 2jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger, so muß die Hurenwirthin der Polizeiobrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun. Unterläßt sie dieses, und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kindermord: so hat die Hurenwirthin, bloß der unterlassenen Anzeige wegen, 2- bis 6monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

670. Die Verpflegung einer solchen Person während der Wochen muß die Hurenwirthin besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerinn vorhanden ist. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz von dem Schwängerer, oder, wenn dieses nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armenkasse zu fordern. Sobald

das Kind entwöhnt worden, muß selbiges der Mutter weggenommen, und auf Kosten derjenigen, welche dazu verbunden, und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten, verpflegt und erzogen werden.

671. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen: so muß es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen, und, nach deren Anordnung, für die Cur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen. Unterläßt sie dieses, so hat sie das erstemal Gefängnißstrafe auf drei Monate, im Wiederholungsfalle aber sechsmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied, verwirkt. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weitern Ausbreitung des Uebels Anlaß gegeben: so soll sie mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis 1 Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

672. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien, oder andre Verbrechen vorgefallen: so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andre Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

673. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschwert werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

674. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondre Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

Zusatz. Eine der Winkelhurerei verdächtige Person muß von der Polizei vorgefordert und mit den Strafen der Winkelhurerei bekannt gemacht, und wie dieses geschehen, zu Protokoll genommen werden. Ist diese Verwarnung nicht vorausge-

gangen, so kann selbige, wenn sie auch schuldig befunden wird, nur mit einer außerordentlichen Polizeistrafe belegt werden. Rescript v. 1 Nov. 1799. und v. 14. Juli 1814.

675. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und sie wieder damit anstecken, haben eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

676. Hausbediente, welche die Tochter oder andre Verwandtin ihrer Herrschaft, mit welcher, wegen Ungleichheit des Standes, eine Heirath nicht statt finden kann, verführen und schwächen, sollen mit Zuchthausstrafe, auf ein bis drei Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden. Ist keine solche Ungleichheit des Standes vorhanden: so soll nur auf sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

677. Erzieher, Prediger, und andre Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder ihrem besondern Unterrichte anvertrauten Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig; außerdem haben sie Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre verwirkt.

678. Stiefeltern, welche ihre Stiefkinder, noch während des Lebens des andern Ehegatten, zur Unzucht verführen, sollen gleiche Strafe erleiden. Ist dieses nach dem Tode des andern Ehegatten geschehen, so findet nur ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe statt.

679. Wenn Stiefkinder mit Stiefeltern Unzucht treiben, so wird in der Regel angenommen, daß Erstere von Letztern dazu verführt worden; und die Stiefkinder sind sodann mit aller Strafe zu verschonen. Ist aber das Gegentheil klar: so sollen sowohl die Stiefeltern, als die Stiefkinder, mit ein- bis zweijähriger, wenn solches aber nach dem Tode des einen Ehegatten geschieht, mit sechs- bis zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Zusatz. Wegen einer zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern getriebenen Unzucht findet keine Untersuchung statt. Rescript v. 1 Dec. 1794.

680. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlnen Unzucht treiben, werden im zweifelhaften Falle als Verführer angesehn, und mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt. Ist das Ge-

gentheil klar: so findet gegen sie nur eine willkührliche Strafe statt.

681. Eltern und Großeltern, welche ihre ehelichen Kinder oder Enkel zur Unzucht mißbrauchen, und Blutschande treiben, sollen mit Festungsstrafe, auf drei bis fünf Jahre, belegt werden. In solchem Falle soll gegen die Kinder, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe erkannt, jüngere Kinder aber sollen mit der Strafe verschont werden.

682. Unzucht unter schon mannbaren ehelichen Geschwistern, voller oder halber Geburt, wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf ein- bis zwei Jahre, geahndet. Blutschande unter ehelichen Verwandten dieser Art soll an demjenigen, welcher die Verwandtschaft gewußt hat, willkührlich bestraft werden. In allen vorstehend bestimmten Fällen müssen die Personen, welche Blutschande getrieben haben, von einander gänzlich entfernt werden.

683. Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Eltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahr oder darüber alt sind, nicht in Einem Bette schlafen. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange kein Verbrechen begangen worden, an den Eltern durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfalle mit verhältnißmäßiger willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden. Ist aber zwischen Geschwistern, durch Nachsicht der Eltern, wirkliche Unzucht veranlaßt worden: so haben Letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, die den Kindern bestimmte Strafe ganz oder zur Hälfte verwirkt.

684. Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andre Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mißbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit drei- bis sechsmonatlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. In sofern dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Wahnsinn verursacht worden, treten die wegen der Liebestränke oben bestimmten Strafen hinzu. Wer dergleichen Person durch Arglist und betrügliche

Kunstgriffe zur Wollust verführt, soll, außer der ihr schuldigen Privatgenugthuung, sechsmonatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

685. Wer durch gefährliche Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, eine Frauensperson zu seinem Willen nöthigt, gegen den soll Festungsstrafe auf drei bis fünf Jahre statt finden.

686. Wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über zwölf Jahr alt ist, nothzüchtigt, soll sechs- bis achtjährige Festungsstrafe leiden. Ist die Geschändete unter zehn Jahren: so hat der Thäter acht- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

Jeder an einer solchen unerwachsenen Person verübte Unzucht wird als Nothzüchtigung angesehen, und, wenn ein eigentlicher Zwang zur Gestattung des Beischlafs nicht ausgemittelt ist, mit drei bis fünf Jahren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt.

Zusatz. Dieser in §. 1054 des A. L. R. gemachte Unterschied, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen unter 12 Jahren jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist. Gesetzsammlung v. 1815 S. 207.

687. In allen Fällen wird die Dauer der Strafe, verhältnißmäßig, bis zu zehn und zwölf Jahren verlängert, wenn die Geschändete, durch die an ihr verübte Gewalt, an ihrer Gesundheit erheblich und dauernd gelitten hat. Ist der Tod durch die gewaltsame Mißhandlung verursacht worden: so tritt die Strafe des Beiles ein. Es macht in Ansehung der Strafe keinen Unterschied: ob das Verbrechen gegen eine verheirathete oder unverheirathete Person verübt worden sei.

688. Doch findet verhältnißmäßige Minderung der Strafe statt, wenn die genothzüchtigte Person schon vorher in dem Rufe einer schlechten, lüderlichen Lebensart gestanden hat. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, außer der durch die Gesetze bestimmten Strafe, der Verbrecher der Beleidigten zur Privatgenugthuung verpflichtet sei. Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch auch kein öffentliches Aergerniß gegeben worden: so findet keine richterliche Untersuchung von Amts wegen statt.

689. Ein jeder Ehebruch wird, jedoch nur auf

Antrag des beleidigten Ehegatten, mit den geordneten Strafen geahndet.

Zusatz. a. Eine Bestrafung des Ehebruchs findet nicht statt, wenn nicht von dem beleidigten Ehegatten vor rechtskräftig erfolgter Trennung der Ehe darauf angetragen worden. Rescript v. 1 Juli 1801.

b. Die in dem §. 1062. und 1063. enthaltene Verordnung setzt den Fall, daß durch den Ehebruch die Ehe getrennt ist, voraus. Es findet also im entgegengesetzten Falle keine Strafe statt, da auch der §. 1308 auf denselben nicht anwendbar ist. Rescript vom 27 Nov. 1797.

690. Wird durch dergleichen Verbrechen eine Ehe wirklich getrennt: so soll der Ehemann, welcher sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig gemacht hat, willkührliche Gefängnißstrafe leiden. Hat aber eine Ehefrau, durch den mit einer ledigen Mannsperson getriebenen Ehebruch, zur Trennung der Ehe Anlaß gegeben: so soll gegen sie Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate statt finden. Sind in gleichem Falle beide den Ehebruch begehende Theile verheirathet gewesen: so haben beide sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt. In allen Fällen, wo auf gewisse Arten der Unzucht Criminalstrafen verordnet sind, müssen selbige geschärft werden, wenn das Verbrechen von einer verheiratheten Person begangen worden.

691. Wer vor Trennung einer Ehe wissentlich und vorsätzlich eine andre vollzieht, soll mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. Auch wer selbst noch unverheirathet ist, aber wissentlich eine bereits verehlichte Person heirathet, hat eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe verwirkt. Wer sich fälschlich für unverheirathet ausgiebt, und dadurch einen Andern zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet, soll mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

692. Sodomiterei und andre dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens. Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied ausgestanden hat, aus dem Orte seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden ist, auf immer verbannt, und das etwa gemißbrauchte Thier getödtet, oder heim-

lich aus der Gegend entfernt werden. Wer jemanden zu dergleichen unnatürlichen Lastern verführt und mißbraucht, der ist doppelter Strafe schuldig. *)

Von Menschenraub und Entführung.

693. Gewaltsame und unrechtmäßige Beeinträchtigung der Freiheit Andrer, wird, wenn sie noch nicht drei Tage gedauert hat, mit 14tägiger bis 6monatlicher, wegen längerer Dauer aber mit 1- bis 2jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe geahndet. Hat jemand dadurch Leben, Verstand, oder Gesundheit verloren, so treten die oben bestimmten Strafen ein.

Wer sich der Person eines Andern bemächtiget, um sich durch die Wegbringung desselben aus seinem bisherigen Aufenthalte gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm, oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlicher Beleidigungen, Unannehmlichkeiten zu verursachen, der begeht einen Menschenraub. Auch unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich derselben zum Betteln zu bedienen, imgleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, machen sich des Menschenraubes schuldig.

694. Menschenräuber werden so lange, bis der Geraubte seine Freiheit wieder erhält, eingesperrt; und es findet, wenn auch der Geraubte wieder frei gelassen wird, dennoch, nach Verhältniß des angerichteten Uebels, drei- bis zehnjährige Festungsstrafe statt. Diese dauert lebenslang, wenn keine Hoffnung zur Befreiung vorhanden ist, wofern nicht erhellet, daß der Geraubte sich in keiner unglücklichen Lage befindet, als in welchem Falle nur eine zehnjährige Festungsstrafe erkannt wird. Ist der Verlust der Gesundheit oder des Lebens verursacht worden, so treten die in Ansehung der körperlichen Verletzungen bestehenden Vorschriften ein. Ist der Tod des Geraubten durch den Menschenraub veranlaßt worden, und hat der Räuber die Gefahr wissen können, so wird er mit dem Beile hingerichtet.

*) Das römische Recht unterscheidet Sodomia generis fleischliche Vermischung mit Thieren, und Sodomia sexus, fleischliche Vermischung mit Personen desselben Geschlechts. Die Peinl. Gerichtsordnung Art. 116. setzt auf beide Arten die Strafe des Feuers. Nach dem römischen Recht werden nur die Sodomia sexus namentlich die Päderastie (Knabenschändung) mit dem Tode bestraft.

695. Kinderraub der Religion wegen zieht Einsperrung bis zur Herbeischaffung der Kinder, allenfalls bei Wasser und Brot, und mit körperlicher Züchtigung, nach sich. Werden die Kinder ohne Schaden herbeigeschafft, so kann die hinzukommende Strafe, bis auf zweijährige Zuchthaus- oder Festungsarbeit erstreckt werden. Haben die Kinder Schaden an ihrer Gesundheit genommen, so treten die in Ansehung der körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften ein, und es kann die Strafe bis zu zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit verschärft werden.

696. Entführung besteht in der Fortbringung eines Menschen, in Beziehung auf Heirath, oder zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus einem Orte, wo er selbst oder seine häuslichen Vorgesetzten seiner Person mächtig waren, an einen Ort, wo er der Willkühr des Entführenden unterworfen ist. Hierbei werden folgende Fälle unterschieden:

I. Entführung ohne körperliche Mißhandlung und Beschädigung,

A. der Ehe wegen,

1) mit Willen der Entführten, a. die Einwilligung der Eltern oder Vormünder ist erfolgt: willkührliche Strafe. b. Die Einwilligung ist nicht erfolgt: 6monatliche bis 2jährige Festungsstrafe. c. Es ist eine Entehrung dazu gekommen: Verdoppelung der Strafe d. Die mit ihrem Willen Entführte wird, wenn die Eltern oder Vormünder darauf antragen; willkührlich bestraft.

2) Ohne Willen der Entführten, in der Regel: 1- bis 4jährige Festungsstrafe. Sollten die Eltern oder Vormünder darein gewilligt haben, so würde, nach Beschaffenheit der Umstände, die auf Einsperrung in Privatgefängnisse und ähnliche Beeinträchtigung der Freiheit gesetzte ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

B. Der Unzucht wegen. 1) Die Schändung ist erfolgt: achtjährige Festungsstrafe. 2) Sie ist nicht erfolgt: zwei- bis dreijährige Festungsstrafe.

II. Entführung mit Mißhandlungen oder Beschädigungen. 1) Der Tod ist veranlaßt worden: Strafe des Beils. 2) Es ist Nothzucht dazu gekommen: lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe. 3) Es ist keins von beiden erfolgt: 4- bis 10jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

Von Beschädigungen des Vermögens von Entwendungen und Diebstählen.

697. Handlungen, wodurch Andre an der Ausübung ihres Rechts gehindert werden, heißen Beeinträchtigungen. Geschehen sie durch eine bloße Anmaßung, welche sich der richterlichen Entscheidung unterwirft, so findet keine Strafe, außer der in der Prozeßordnung vorgeschriebenen, Anwendung. Dagegen ist jede vorsätzliche Beeinträchtigung fremder Rechte strafbar, wenn sie durch Besitznehmung, Erpressung oder Betrug geschieht.

698. Beschädigungen aus Fahrlässigkeit ziehen, außer dem Schadenersatze, zugleich Strafe nach sich, wenn der Beschädiger dabei gegen ein ausdrückliches Polizeigesetz gehandelt hat.

699. Entwendung ist die Besitzergreifung einer beweglichen Sache, in der Absicht, sie der Verfügung oder dem Besitznehmungsrechte eines Andern widerrechtlich zu entziehen. Geschieht eine solche Entwendung ohne Gewalt gegen Menschen, so ist ein Diebstahl vorhanden. Auch der wird als ein Dieb angesehn und bestraft, welcher Gelder oder Sachen, die ihm von einem Andern zu einem gewissen Gebrauch anvertraut worden, nicht dazu, sondern zu seinem eigenen Vortheile oder Genusse verwendet. Dahin gehören Dienstboten, Lehrlinge und Andre, die das ihnen anvertraute Geld veruntreuen oder auf den Namen ihrer Herrschaft, ihres Prinzipalen, Schulden machen. Die Wiederherbeischaffung oder Erstattung des Entwendeten bewirkt nur in so weit eine Minderung der Strafe, als sie freiwillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines Dritten geschieht.

700. Zum vollen Thatbestande des Diebstahls gehört die Vollendung der Besitznehmung, aber nicht die Erlangung des dabei gesuchten Vortheils.

701. Die Art und Dauer der Strafe wird nach den verschiedenen Graden der Bosheit bei dem Diebe und nach dem Werthe der gestohlenen Sachen von dem Richter bestimmt.

702. Der Diebstahl ist entweder gemeiner, oder gewaltsamer Diebstahl; bei beiden kommt in Erwägung, ob sie zum erstenmale oder wiederholt unternommen worden.

I. Gemeiner Diebstahl. Furtum simplex. Man versteht darunter einen solchen, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt verübt worden. Der gemeine Diebstahl wird allemal mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe belegt. Die Art und Dauer der Strafe wird nach den verschiedenen Graden der Bosheit bei dem Diebe, und nach dem Werthe der gestohlenen Sachen, von dem Richter bestimmt.

A. Erster Diebstahl.

1) Ohne erschwerende Umstände.

a. Kleiner. α. An Eßwaaren und Getränken. Wird polizeimäßig untersucht, und, je nachdem bloße Lüsternheit oder wirkliches Bedürfniß die Veranlassung gewesen, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis 8 Tage, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt. §. 1121—23 β. Wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt: Polizeimäßige Untersuchung und Gefängniß auf 8 Tage bis 4 Wochen. §. 1124.

b. Großer; wenn der Werth oder der Betrag des Entwendeten über 5 Thlr. beträgt: Strafarbeit oder Zuchthausstrafe, von 4 Wochen bis 2 Jahr. §. 1125.

c. Besondre Arten von Diebstählen, deren Strafbarkeit durch persönliche Verhältnisse näher bestimmt wird. α. Entwendung aus der Erbschaft von Seiten des Erben: doppelter Werth der entwendeten Sachen fällt als Strafe an die Armencasse, und, wenn der Erbe dazu unvermögend ist, Strafe des Diebstahls, mit Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten. §. 1127. β. Entwendung einer gemeinschaftlichen Sache. αα. Wenn die in Gemeinschaft Lebenden nicht Handlungsgesellschafter sind: Strafe des Diebes. ββ. Wenn es Handlungsgesellschafter sind: Strafe des Hausdiebstahls §. 1131.

γ. Entwendungen (amotiones), welche unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten und Geschwistern oder Anverwandten, die sich in gemeinschaftlicher Hauswirthschaft befinden, wie auch von Pflegebefohlnen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeeltern und andern Erziehern oder den Hausgenossen begangen worden, werden von Amts wegen weder gerügt noch bestraft. Werden dieselben aber von dem, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht, gerügt, so tritt die Strafe des gemeinen Diebstahls ein. §. 1133. u. f.

Zusatz. a. Wenn Eltern Brotherren und Vormünder, die von

von ihren Kindern, Dienstboten und Pflegebefohlnen an ihnen verübte Diebstähle denunciiren, so können sie die Denunciation so lange zurücknehmen, als diese noch nicht gehörig substantiirt ist. Später kann die Zurücknahme der Denunciation die Fortsetzung der Untersuchung nicht hemmen. Reser. v. 25. Sept. 1795.

b. Der Lehrherr hat hierbei die Rechte des Vaters. Reser. v. 20. Aug. 1814.

d. Kleine Hausdiebstähle (Hausdiebstähle sind solche, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohne und Brote sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden) werden von dem Richter nicht gerügt. Werden sie aber von dem Hausvater zur Bestrafung angezeigt, so tritt nach Beschaffenheit der Umstände körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis 8 Tage oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe auf 8 Tage bis 4 Wochen ein. §. 1137—39.

Zusätze a. Auch auf die Anzeige des bestohlnen Hausgenossen kann keine Untersuchung begründet werden. Reser. v. 7. Nov. 1812.

b. Ein Miether oder eine Person, die eine Schlafstelle hat, ist unter dem Ausdruck „Hausgenossen" nicht verstanden. Reser. v. 24. Nov. 1796.

2) Mit erschwerenden Umständen.

a. Große Hausdiebstähle: die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls wird nicht nur um die Hälfte der Dauer, nämlich von sechs Wochen bis zu drei Jahren verlängert, sondern auch mit Willkommen und Abschied verschärft. §. 1140.

Zusatz. Bei großern Hausdiebstählen oder bei solchen, bei denen der Werth des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amtswegen ein, sobald zur Veranlassung einer Untersuchung überhaupt gesetzliche Gründe vorhanden sind. Reser. v. 7. Nov. 1812.

b. An Sachen, welche vom Besitzer nicht verwahrt werden können, sondern dem Schutze des gemeinen Wesens überlassen werden müssen, z. B: Diebstahl in Feuer- Wasser- oder Kriegsnoth an Thieren auf der Weide,*) Bienenstöcken, Ackergeräthschaften, Feld- und Gartenfrüchten des Holzes in Forsten und an Ablagen: Zuchthausstrafe von 6 Wochen bis 3 Jahr, nebst Willkommen und Abschied. §. 1141—44. Ausgenommen sind hiervon Wilddiebereien, welche ohne Schießgewehr, Netze und Schlingen verübt worden, auch Entwendungen der Fische aus fließenden Wassern oder großen Landseen,

*) Siehe S. 367. weiter unten die Verordnung wegen der Pferdediebstähle.

in welchen Jemandem die Fischereigerechtigkeit zusteht. Erstere werden als gewaltsame Diebstähle, letztere als gemeine Diebstähle bestraft. §. 1145—47.

c. An Sachen, welche dem Staate gehören, oder unter dessen besonderm Schutze stehen. d. Kirchen, milde Stiftungen, Staats- oder andre öffentliche Kassen, oder Magazine, oder auch Posten: achtwöchentliche bis vierjährige Zuchthausstrafe, und Verschärfung durch Willkommen und Abschied. §. 1149.

Zusatz. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabei angestellten Officianten, Wärtern und Arbeitern, imgleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von 20 bis 100 Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden, und zwar 2. im Lazareth und in Gegenwart einiger Verwundeten und Officianten 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: Betrüger oder Dieb im Lazareth bezeichnet sein soll. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird, so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafen wird nach Vorschriften des A. L. R. bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählet. 5. Die Ausstellung geschiehet in solchem Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird, so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der obigen Bestimmung §. 4. ein. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann. Verordn. v. 13. Oct. 1813.

β. An öffentlichen Denkmälern oder andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze: Zuchthausstrafe von 6 Wochen bis 3 Jahr, nebst Willkommen und Abschied. §. 1151. γ. An Leichen: Schärfung des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung. §. 1152.

αα. Wenn der Todtengräber dies thut: gleiche Strafe, Entsetzung des Amtes. §. 1153 ββ. Wenn andre Personen dies thun: a. auf Antrag der Verwandten: Strafe der Injurianten. §. 1154. b. Wenn dieses nicht der Fall ist: 8tägige bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. §. 1155. δ. An öffentlich privilegirten oder dem Gottesdienste gewidmeten Orten: Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung. § 1156.

d. Nächtliche Diebstähle: härtere Strafen als der am Tage begangenen. §. 1148.

e. Besonders listige: 8wöchentliche bis 4jährige Zuchthausstrafe, nebst Schärfung durch Willkommen und Abschied. §. 1150.

f. Mit Waffen, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen: die an sich verwirkte Strafe wird um 3 Monat bis 1 Jahr verlängert. §. 1157.

B. Wiederholter Diebstahl.

1) Wenn der Dieb noch nie bestraft worden: diejenige Strafe, welche nach Verhältniß der durch alle Diebstähle zusammen entwendeten Summe und der dabei mit eintretenden erschwerenden Umstände verwirkt ist. §. 1158.

2) Wenn der Dieb schon einmal bestraft worden: Verdoppelung der Strafe für die noch unbestraften Diebstähle. §. 1159.

3) Wenn er schon zweimal bestraft worden: so soll er, nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können. §. 1160.

4) Wenn er nach seiner Entlassung dennoch in sein voriges Laster zurückfällt, oder, ehe er die zum drittenmal erkannte Strafe völlig ausgestanden hat, entweicht: lebenswierige Zuchthausstrafe. §. 1161 — 62.

II. Gewaltsamer Diebstahl: (Furtum qualificatum) das ist derjenige Diebstahl, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Einbrechen verübt worden. Das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andre Werkzeuge wird dem gewaltsamen Erbrechen gleich geachtet. Directarii sind als gewaltsame Diebe angesehn. §. 1163.

Zusatz. Ein Diebstahl, welcher durch Eröffnung eines verschlossenen Behältnisses mit einem zu einem andern Behältnisse schließenden Schlüssel geschehen ist, ist kein gewaltsames Erbrechen, (in sofern dieser Schlüssel von dem Bestohlnen dem Diebe anvertraut ist. Ist dieses aber nicht der Fall, so ist ein solcher Diebstahl allerdings für ein durch gewaltsames Erbrechen geschehener zu achten.) Rescript vom 22. Januar 1798, und vom 12. September 1801. *)

A. Der erste gewaltsame Diebstahl.

1) Ohne erschwerende Umstände: Zuchthausstrafe auf

*) Ein Nachschlüssel ist, der Worterklärung und dem Sprachgebrauche zufolge, ein nachgemachter Schlüssel, der nach oder außer dem rechten schließt. Hiernach scheint die obige Erklärung eines Nachschlüssels nicht richtig und die eingeklammerte Erklärung nicht anwendbar zu sein.

6 Monat bis 3 Jahr, nebst Willkommen und Abschied. §. 1167. a. In unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, Scheunen oder Fischhältern: Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen. §. 1169.

b. An Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchten: Strafe eines gemeinen Diebstahls gleicher Art, nebst Schärfung durch körperliche Züchtigung. §. 1178. Die Strafe des gewaltsamen Diebstahls ist verwirkt, sobald das gefährliche Einbrechen oder Einsteigen, mit der Absicht zu stehlen, wirklich geschehen ist. Doch findet im Falle der noch nicht vollendeten Besitznahme der gestohlnen Sachen nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe statt. §. 1171 – 72.

2) Unter erschwerenden Umständen. a. Mit Waffen, ohne sie zu gebrauchen: die Strafe des gewaltsamen Diebstahls wird um 6 Monat bis 2 Jahr verlängert. §. 1175. b. An öffentlichen Kassen. die vorige Strafe. §. 1177. c. An Reisenden: die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls. § 1178.

d. An Posten: Verlängerung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls auf die Hälfte der Dauer. §. 1178.

B. Des Wiederholten.

1) Ohne erschwerende Umstände: 1- bis 4jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied. §. 1181.

2) Mit erschwerenden Umständen: 4- bis 10jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe mit gleicher Züchtigung. §. 1182.

3) Wenn jemand schon einmal wegen eines solchen Diebstahls bestraft worden: 10jährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und Züchtigung am Anfange der Strafzeit wie auch am Ende, wo dieses statt findet. §. 1183.

4) Diebstahl in Banden. s. unten.

703 Raub ist eine in diebischer Absicht, durch Zufügung oder Androhung einer gegenwärtigen, eigenmächtigen und unrechtmäßigen Gewalt, jedoch ohne vorsätzliche Tödtung des Beraubten, verübte Entwendung; er ist entweder gemeiner Raub oder Straßen-Raub.

I. Gemeiner Raub: Es findet in der Regel 8- bis 10jährige Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit, statt. §. 1187 – 88.

A. Einmal vollführt.

1) Wenn Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder sonst, aber ohne Schaden an Gesundheit und Leben, gemißhandelt worden: 10- bis 15jährige Festungsstrafe, mit Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit. §. 1189.

2) Wenn der Beraubte verstümmelt ist, oder blei-

benden Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten hat: 15jährige bis lebenswierige Festungsstrafe, mit Willkommen und Abschied. §. 1190.

3) Wenn der Tod durch die Mißhandlung befördert worden: Strafe des Beils §. 1191.

4) Wenn der Tod zwar nicht erfolgt, aber die verübte Mißhandlung an sich tödtlich war: die vorhergehende Strafe. §. 1192

5) Raubmord: siehe oben. S. 349.

B. Wiederholter Raub.

1) Wenn der Räuber wegen des vorhergehenden Raubes noch nicht bestraft worden: Verlängerung der sonst verwirkten Festungs- oder Zuchthausstrafe; die lebenswierige wird durch Staupenschlag verschärft. §. 1203.

2) Wenn er schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder mehr als zwei Räubereien ausgeübt hat: Strafe derer, welche in Banden rauben; §. 1204. siehe unten.

II. Straßenraub, d. i. ein solcher, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fußwegen, imgleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen verübt worden, soll, wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geschehen ist, mit 10- bis 15jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden. §. 1197. 1) Wenn Gewaltthätigkeiten ohne Nachtheil an Gesundheit und Leben verübt worden: 15jährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied. §. 1198. 2) Wenn der Beraubte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen beschädigt worden: Strafe des Beils. §. 1199. 3) Wenn der bloße Räuber mit dem Beile bestraft wird: Strafe des Rades von oben §. 1200. 4) Wenn der bloße Räuber die Strafe des Rades von oben verwirkt hätte: Strafe des Rades von unten. §. 1201. 5) Wenn der bloße Räuber mit dem Rade von unten bestraft wird: Strafe des Rades von unten und Verschärfung durch Schleifung zum Richtplatze. §. 1202.

704. Diebstahl und Raub in Banden geschieht, wenn Mehrere sich verbunden haben, um gemeinschaftlich zu stehlen: a. Der Rädelsführer wird, wenn gewaltsame Diebstähle begangen worden, mit dem Strange, und wenn keine Gewalt verübt worden, mit Staupenschlag und lebenswieriger Karrenstrafe belegt. b. Die übrigen Mitgenossen der Bande werden noch einmal so schwer bestraft, als wenn sie den Diebstahl

einzeln begangen hätten. Hat eine solche Bande wirkliche Räubereien verübt, so wird der Anführer aufs längste gerädert, und die Andern werden entweder mit dem Beile hingerichtet, oder doch mit Staupenschlag, Brandmarkung und lebenswieriger Karrenstrafe belegt. Die Todesstrafe trifft auch einen solchen Räuber, der die von seinen Mitgenossen in seiner Gegenwart verübten Mordthaten nicht gehindert hat.

705. Ueberhaupt werden mit obigen Strafen des Diebstahls und Raubes nicht bloß diejenigen belegt, welche die That unmittelbar begangen, sondern auch die, welche auf andre Art daran Theil genommen haben. Dahin gehören also: 1) diejenigen, die den Dieben oder Räubern zur Ausführung ihres Verbrechens Anschläge oder Anweisung geben, ohne welche dasselbe nicht hätte ausgeführt werden können; 2) diejenigen, welche die Verübung des Diebstahls oder Raubes durch Herzebung der Leitern, Dietriche oder andrer Werkzeuge, durch Wachehalten, oder sonst durch thätige Hülfsleistungen befördern oder begünstigen; 3) diejenigen, welche sich von dem zu verübenden Diebstahle oder Raube einen gewissen Antheil oder Profit vorbedingen; 4) diejenigen, die den Dieben oder Räubern, noch vor verübter That, Aufenthalt und Sicherheit für ihre Personen, oder für die gestohlnen oder geraubten Sachen, zusagen und gestatten; 5) Wächter und Wachen, welche wissentlich, aus gewinnsüchtigen Absichten, einen Diebstahl oder Raub geschehen lassen; 6) Haus- und Gastwirthe, welche Räubereien oder gar Ermordung in ihrem Hause mit ihrem Vorwissen begehen lassen.

706. Auch diejenigen haben schwere Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt, welche nur auf eine entfernte Art die Diebereien Andrer befördern oder begünstigen. Dahin gehören besonders die Diebeshehler, welche den Dieben nach verübter That behülflich sind, die gestohlnen Sachen zu verbergen, fortzuschaffen, zu verkaufen, oder sonst an Mann zu bringen. Ferner diejenigen, welche wissentlich gestohlne Sachen kaufen oder zum Pfand annehmen.

Zusatz. Die Strafe der Diebeshehlerei oder der Theilnehmer an einem Hausdiebstahle findet auch in dem Falle statt, wenn der Bestohlne dem Hausdiebe verzeiht und die Untersuchung gegen denselben ablehnt. Rescript vom 15. Febr. 1796.

Es muß daher ein jeder, welchem Sachen von unbekannten oder gar verdächtigen Leuten zum Kaufe oder Pfande angetragen werden, sorgfältig prüfen, ob der Antragende rechtmäßiger Weise über die angebotene Sache verfügen könne. Diese Vorsicht muß besonders alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse, ein Lehrling, oder Kaufmannsbursche, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft, dem Hausvater, dem Lehrherrn oder dem Prinzipal gehört. In einem solchen Falle muß der Käufer oder Pfandnehmer sich bei der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen, sondern bei dessen Herrschaft oder Vorgesetzten selbst anfragen.

707. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werthe, z. B. Gold, Silber, Juwelen, oder andre Kostbarkeiten, zum Kaufe oder Pfande anbieten, muß sich niemand einlassen. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

708. Sobald aus solchen Umständen, oder auch aus dem geringen Preise, um welchen die Sache zum Verkaufe angetragen wird, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sei, erwächst; so ist ein jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Obrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern. Eben diese Vorschrift findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandleiher durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtiget ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden. Hat jemand wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder als Pfand angenommen, so wird er schon um deswillen als ein gemeiner Dieb bestraft.

Zusätze. a. Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so ist

verordnet: 1. Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten. 2. Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, u. s. w. verkauft. 3 Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich bestraft 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andre gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden. 5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath, Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können. Verordn. vom 5. Mai 1809.

b. Die §. §. 1243. 1245 — 1246. wegen der Juden, die gestohlne Sachen gekauft haben, fallen weg. Gesetzs. 1812. S. 17.

709. Jeder, welcher gestohlne Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, kauft oder annimmt, soll, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens zum zweitenmale schuldig macht. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfandverkehr ein Gewerbe machen, gestohlne Sachen, wegen welcher sie auf die oben gedachte Art gewarnt worden, kaufen oder annehmen, so trifft sie die Strafe des Diebstahls, wenn sie gleich der Wissenschaft nicht völlig überführt werden können. Haben dergleichen Leute sich dieses Vergehens mehr als einmal schuldig gemacht, so soll ihnen die fernere Treibung ihres Gewerbes bei schwerer Strafe gänzlich untersagt werden.

710. Wer von Soldaten oder andern Militairpersonen brauchbare Montirungsstücke oder andre zum Kriegesdienste gehörende Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, der muß, außer dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreifachen Werth eines solchen Stücks zur Strafe entrichten. Wer von einem Matrosen oder andern Schiffsmanne einiges Schiffsgeräthe, als Tauwerk, Segel, Ruder, Anker, und andre der-

gleichen Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, der hat nach Beschaffenheit der Umstände die oben bestimmten Strafen verwirkt.

711. Die Schlösser sollen, bei 10 Thlr. Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers, oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen. Bei gleicher Strafe sollen sie keine Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen; auch müssen sie demselben das Modell oder die Patrone davon treulich ausliefern. Wenn ein Schlösser diesen Verboten entgegen handelt, so muß er, außer der Strafe, auch allen durch seine Unvorsichtigkeit entstandenen Schaden vertreten. Gleiche Vertretung findet statt, wenn Schlösser ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, oder unsichern Personen verabfolgen lassen. Schlösser, welche sich des Diebstahls, oder einer Theilnehmung daran schuldig machen, sollen nicht nur mit der geschärften Strafe des Diebstahls belegt, sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks bei schwerer Ahndung untersagt werden.

Zusatz. Wenn jemand vom Adel wegen Diebstahls oder eines demselben ähnlichen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt wird, ist auf Verlust des Adels zu erkennen und solches durch die öffentlichen Blätter, jedoch ohne des Verbrechens zu erwähnen, bekannt zu machen. Rescript vom 12. Mai 1800. und vom 25. Mai 1810.

Folgende Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen v. 26. Febr. 1799, enthält die nähern Bestimmungen der im 20. Tit. des A. L. R. 1121 bis 1230 befindlichen Vorschriften.

Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publication dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher, wo möglich, zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte eine besondere Instruction vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Comission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruction wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugefertigt werden, bis zur Publication

der revidirten Criminalordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung zu bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichteten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminalgerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruction vorgeschriebenen Verfahrungsart wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwin er zur Wiedererlangung des entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urthel zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminalgerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militärgerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1. Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten-, zweiten- oder drittenmale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2. Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

Zusätze a. Es läßt sich jedoch hiebei nicht eine nach dem Betrage des Diebstahls zu bestimmende Anzahl von Peitschenhieben festsetzen, sondern es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, mit Rücksicht auf die Constitution des Verbrechers in jedem vorkommenden Falle zu bestimmen, welche Züchtigung dem Vergehen angemessen sei. Rescript vom 7ten October 1799.

b. Sechszig Peitschenhiebe sind einem sechswöchentlichen Gefängnisse gleich zu achten. Edict v. 17. Juli 1804.

c. Jedoch findet die körperliche Züchtigung gegen Verbrecher der niedrigsten Volksklasse statt. Rescr. v. 23. Mai 1812.

§. 3. Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sei, wird nach den in §§. 4—7. enthaltenen Anleitungen von den Urthelsfassern festgesetzt.

§. 4. Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall von instruirenden Richter

der Vorschlag beigefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste sein werde

§. 5. Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urtelsfasser überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bei der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6. Gelindere Züchtigung wird bewirkt, durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständiger Ersatz.

§. 7. Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bei einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bei eintretender Feuer- oder Wassersnoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Läugnen die Untersuchung vorzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urthel ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8. Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwei sich ablösende Gefangenwärter, wobei niemand gegenwärtig sein darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bei fortgesetzter Dieberei zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§ 9. Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urthelsfasser bestimmt.

§. 10. Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ungeachtet, aus der Besserungsanstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Strafarbeit entzieht, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11. Wird ein bereits der Dieberei schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtel und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder ein-

sames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12. Hat ein bereits zwei oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sei, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungsanstalt, das Gericht welches das Strafurtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben.

Zusätze. a) Es darf jedoch der Verhaft wegen mangelnden Nachweises eines ehrlichen Erwerbes und bis zur Besserung, wenn zum erstenmale darauf erkannt ist, nicht länger als zwei Jahr nach ausgestandener Strafe fortgesetzt werden, wenn der Verhaftete in diesem Zeitraume durch seinen Fleiß bei der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbes ins Publikum lassen könne. Es versteht sich hiebei von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von 2 Jahren und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene als durch die Strafe gebessert angesehen werden kann.

Diese Bestimmung hat jedoch bloß auf das bei der Entlassung solcher zum unbestimmten Verhaft verurtheilten Personen, nicht aber auf das Erkenntniß gegen selbige Einfluß, vielmehr muß, wenn der gesetzliche Fall eines nach überstandener Strafe fortdauernden Verhafts vorhanden ist, auf diesen Verhaft ohne Bestimmung eines Zeitraums erkannt werden. Reser. v. 29. Aug. 1815, v. 26. März 1804.

b) Die in dem obigen §. 12. bestrimmte Strafe des dritten Diebstahls setzt jedoch voraus, daß das Object eines jeden dieser Diebstähle über 5 Thl. betragen habe, indem sonst nicht auf Zurückbehaltung bis zur Besserung, sondern nur bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbs erkannt werden kann. Reser. v. 9. Nov. 1805. (An den Criminal-Senat der Regier. zu Posen.)

§. 13. Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ohngeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 14. Der in §§. 2—13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei, oder mehrere male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten:

1) wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden;

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bei einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach § 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder, um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16. Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärftesten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sei.

§. 17. Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18. Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

Zusatz. Die körperliche Züchtigung fällt jedoch, wenn auf lebenswierige Einsperrung erkannt worden, weg. Rescr. v. 14. Mai 1811.

§. 19. Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sei, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sei.

Zusatz. Es setzt jedoch die Strafe der Beraubung der Freiheit, bis zur erfolgenden Begnadigung keine kürzere Strafzeit als die ordentliche voraus, vielmehr findet das Gegentheil hiervon Statt, indem es von der Aufführung des Strafgefangenen abhängt, ob derselbe auch nach Verlauf der ordentlichen Strafe noch länger einzubehalten und mithin entweder zu begnadigen sei, oder nicht, indem die Strafe auf Begnadigung den vorhandenen Umständen nach, bis zur lebenswierigen ausgedehnt werden kann. Innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Strafe, darf nicht auf Begnadigung angetragen werden. Rescr. v. 7. Mai 1814.

§. 20. Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, so-

bald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21. Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 22. Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23. Wer sich eines Raubes zum erstenmale schuldig gemacht hat, wird, in sofern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt.

Zusatz. Es setzt jedoch die in den §§. 13, 20 und 23 dieser Verordnung bestimmte Bestrafung der Entweichung, Besserungsanstalten voraus, wofür die Festungen nicht gehalten werden können. Es findet mithin die in den gedachten §§. enthaltene Verordnung auf solche Fälle, in welchen Baugefangene von den Festungen entweichen, keine Anwendung, und ist vielmehr die Ahndung einer solchen Entweichung den Festungscommandanten zu überlassen. Reser. v. 5. Dec. 1812.

§. 24. Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsarbeit.

§. 25. Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, in sofern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gesäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehrern eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bei einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabei durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §§. 22—25.

§. 27. Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22—25. belegt, in sofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts eine härtere Strafe verwirkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entwei-

chen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29. Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlene und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bei den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30. Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereien verüben, zwar für jetzt annoch bei den im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bei kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31. Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Allmosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwirkt §. 16.

§. 32. Sollten bei Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wiefern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden: so haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhangen.

Verordnung zur Verhütung der überhand genommenen Pferdediebstähle durch Vorbeugungsmittel und Strafen, v. 28. Sept. 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen:

Die überhand genommenen Pferdediebstähle machen eine Verordnung nothwendig, welche hiermit als ein allgemeines Gesetz erlaßen und durch den Druck publicirt wird.

§. 1.

I. Vorbeugungsmittel; 1) in Ansehung des Verkäufers.

Wer ein Pferd zum Kauf anbietet, und sich nicht als Eigen-

thümer, oder sonst zum Verkauf desselben befugt, durch ein Attest seiner Ortsobrigkeit (§. 12.) ausweisen kann, wird, sofern er nicht als angesessen und sicher bekannt, auch unverdächtig ist, ohne Unterschied des Standes, mit dem zum Kauf angebotenen Pferde festgehalten, und über diesen Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes des Pferdes, von dem Richter des Orts, zur Untersuchung gezogen.

Kann er sich sofort, oder im Fortgang der Untersuchung, von diesem Verdacht reinigen, so muß er, sobald dies geschehen ist, ohne förmliches Urtel, mit einem Attest des Richters, daß er sich über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes ausgewiesen habe, entlassen werden, und die Fütterungs- so wie seine Unterhaltskosten, nicht minder die baaren Auslagen des Gerichts, berichtigen; kann er aber nicht nachweisen, wie er rechtmäßigerweise zum Besitz des Pferdes gelangt sei, so wird er als Pferdedieb angesehen, und nach dem §. 18 dieser Verordnung bestraft. Das Pferd wird, wenn während dem Lauf der Untersuchung, von welcher gleich beim Anhalten des verdächtigen Besitzers allen Ortsgerichten auf 6 Meilen im Umkreise Nachricht zu geben ist, sich kein Eigenthümer gemeldet hat, meistbietend verkauft, das dafür gelöste Geld, nach Abzug der Auktionskosten, ad depositum genommen, und der Fall dem Publiko durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt gemacht. Findet sich auch alsdann, binnen 6 Wochen, kein erweislicher Eigenthümer des verkauften Pferdes zur Auktionslosung, so ist selbige, nach Abzug der Insertions- und der etwanigen Depositalkosten, der Gerichtsherrschaft, nach Vorschrift des §. 118. Tit 17. Th. 2. des Landrechts, verfallen.

§. 2.

Wer, außer dem, der angesessen ist, als sicher und unverdächtig anzusehen, so wie auch wer, durch das Anbieten eines Pferdes zum Kauf ohne Attest, für verdächtig zu halten sei, wird dem vernünftigen Ermessen des Richters, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, anheimgestellt.

§. 3.

2) In Ansehung des Kaufs: a. Kauf von einem Unbekannten.

Wer ein Pferd von einem Unbekannten ohne ein solches Attest kauft, wird, ohne weitere Untersuchung der Gründe, die ihn dazu bewogen haben, mit einer Geldbuße von 5 Thl., oder, im Fall er diese nicht erlegen kann, mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, das Pferd aber in Beschlag genommen und nachgeforscht, ob und wem es gestohlen sei. Läßt sich kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden, und das Pferd wird dem Käufer, gegen Entrichtung der Futterungskosten, und wenn er selbst das Futter hergegeben hat, ohne weitere Kosten, als die Erstattung der hierbei vorgefallenen baaren Auslagen, z. B: Bothenlohn rc. zurückgegeben; findet sich aber, daß es gestohlen sei, so hat der Käufer, außer dem Verlust des Pferdes, welches dem Bestohlenen sofort zu überliefern ist, statt der obengedachten Strafe von 5 Thl. oder achttägigem Gefängniß, eine Geldbuße von 50 Thl. oder sechswöchentliches Gefängniß verwirkt.

Findet sich, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pfer-

Pferdes oder wissentlicher Theilnehmer dieses Pferdediebstahls sei, so wird er nach dem §. 18. dieser Verordnung gestraft.

§. 4.

Zur Ausmittelung des Umstandes, ob das ohne obrigkeitliches Attest von einem Unbekannten angekaufte Pferd gestohlen sei, ist es hinreichend, wenn, wie im Fall des §. 1., allen Ortsgerichten auf eine Entfernung von 6 Meilen im Umkreise schriftlich bekannt gemacht wird, daß ein ohne Attest von einem Unbekannten gekauftes Pferd, dessen Farbe und Geschlecht in diesem Schreiben angegeben sein muß, angehalten sei, derjenige, dem ohnlängst ein Pferd gestohlen, sich also binnen 14 Tagen melden, und sein Eigenthum ausweisen könne; indem nach Ablauf dieser Frist das angehaltene Pferd dem für verdächtig gehaltenen Käufer zurückgegeben werden würde.

Daß dieser, auch nach Verlauf der vierzehntägigen Frist dem rechtlichen Verlust des Eigenthümers, und, im Fall der Diebstahl des Pferdes erst nach der Zeit ausgemittelt wird, der höhern Strafe des §. 3. immer noch ausgesetzt bleibe, versteht sich von selbst. Der Bestohlene wird daher wohl thun, den erlittenen Pferdediebstahl, unter genauer Bezeichnung des ihm gestohlenen Pferdes, sofort dem Ortsgericht anzuzeigen, damit solchergestalt diese Anzeige sich mit der obgedachtermaßen zu ertheilenden Nachricht von dem Anhalten verdächtiger Pferdebesitzer begegne, und der Richter seines Wohnorts ihm diese einkommenden Nachrichten sogleich mittheilen könne; auch kann das vom Ortsgericht über diese Anzeige aufgenommene Protokoll zugleich zum Ausweis des Eigenthums des anderswo angehaltenen Pferdes dienen; denn, wenn die Kennzeichen des gestohlnen Pferdes genau angegeben sind und mit dem Befund des anderswo angehaltenen übereinstimmen, so dürfte in den meisten Fällen der Beweis des Eigenthums des Bestohlenen für geführt zu achten sein.

§. 5.

Wer also von einem Unbekannten ein Pferd kauft, muß das ihm von demselben vorgezeigte Attest über seine Befugniß zum Verkauf, sobald der Handel geschlossen ist, an sich nehmen, und 3 Monate hindurch aufbewahren, damit, auf jedesmaligem Erfordern, der rechtmäßige Besitz des angekauften Pferdes nachgewiesen werden kann. Nach Verlauf von 3 Monaten, vom Tage des Kaufs gerechnet, ist es hinreichend, wenn der Besitzer, auf etwanige Nachfrage der Obrigkeit, durch unverdächtiges Zeugniß seiner Nachbarn, oder andrer Ortseinwohner, nachweist, daß er diese Zeit hindurch das angekaufte Pferd im freien Gebrauch gehabt habe.

§. 6.

Damit auch der Käufer eines Pferdes keine Schutzwehr in einem falschen Attest seines unbekannten Verkäufers findet, so soll er, wenn er sich selbst die Prüfung des Attestes nicht zutraut, verpflichtet sein, dasselbe der Obrigkeit des Orts, wo der Handel mit dem unbekannten Besitzer des Pferdes geschlossen wird, und wenn diese Obrigkeit bloß Dorfschulze ist, der nächsten Stadt- oder Amtsobrigkeit, oder dem Landrath des Kreises, vorzulegen, und dasselbe als vorgelegt bezeichnen zu lassen. Ist diese Vorsicht nicht

beobachtet, so kann der Käufer eines Pferdes sich mit einem nachher falsch befundenen Attest seines unbekannten Verkäufers nicht schützen, vielmehr treffen ihn auch in diesem Falle die §. 3. verordneten nachtheiligen Folgen und Strafen.

§. 7.

b. Von einem Bekannten.

Wer von einem Bekannten ein Pferd kauft, hat weiter keine Vorsichtsmaßregeln nöthig, als daß er im Stande sei, den Beweis, von wem er es gekauft habe, zu führen, wenn dieserhalb Nachfrage geschiehet. Besorgt er daher, daß sein Verkäufer ihm in diesem Falle nicht Rede stehen werde, so muß er sich über den geschlossenen Handel eine schriftliche Bescheinigung von seinem Verkäufer oder von der Obrigkeit des Orts geben lassen, oder er muß den Handel in Gegenwart von unverdächtigen Zeugen, die den Verkäufer ebenfalls kennen, abschließen, weil, wenn der Käufer auf dieskällige Nachfrage der Obrigkeit vom Käufer angegebene Verkäufer des Pferdes diese Angabe als unrichtig bestreitet, und der Käufer die seinige nicht beweisen kann, angenommen wird, daß dieser das Pferd von einem Unbekannten ohne Attest gekauft habe, daher den auch in diesem Fall die Vorschriften des §. 3. eintreten.

§. 8.

Pferdeverkauf und Kauf durch Auktion.

Werden Pferde durch Auktion verkauft, so muß der, welcher die Auktion abhält, bei 5 Thl. Strafe, dem Käufer eines jeden Pferdes attestiren, daß dasselbe in dieser Auktion gekauft sei. Er muß daher das Attest für jedes Pferd in Bereitschaft halten, und nach erfolgtem Zuschlag, Stand und Namen des Käufers, nach dessen Angaben, ausfüllen, wenn der Verkäufer es verlangt. Hat der Käufer sich dieses Attest des Auktionators nicht ausstellen lassen, so muß er es sich beimessen, wenn die § 3. gegebenen Vorschriften gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9.

Auf Pferdemärkten.

Auf Pferdemärkten muß jeder, der Pferde zu Markte bringt, für jedes Pferd ein Attest seiner Ortsobrigkeit, daß er Eigenthümer oder sonst z. B. durch den Auftrag seines Dienstherrn, zum Verkauf befugt sei, mitbringen, und solches mit dem verkauften Pferde, nachdem der offen gelassene Stand und Name des Käufers, der Angabe desselben gemäß, eingerückt worden, dem Käufer ausliefern. Beziehet der Verkäufer den Pferdemarkt ohne ein solches Attest für jedes ausgebotene Pferd, so wird er, wenn er nicht als angesessen und sicher bekannt ist, und sich nicht sofort als unverdächtig ausweisen kann, nach dem §. 1. dieser Verordnung behandelt, und kauft jemand auf dem Markte ein Pferd ohne dieses Attest, so treten gegen ihn die Vorschriften des §. 3. ein.

§. 10.

Die Polizeiobrigkeit des Orts, wo Pferdemärkte gehalten werden, ist, bei eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, ganz besonders darauf zu halten, daß dieser Anordnung nachgelebt werde,

da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Pferdemärkte zum Verkauf gestohlener Pferde ganz vorzüglich benutzt werden.

§. 11.

Erfordernisse des obrigkeitlichen Attestes zum Verkauf eines Pferdes an jedermann.

Ein obrigkeitliches Attest, wodurch jemand zum Verkauf eines Pferdes an jedermann legitimirt wird, muß enthalten:

1) Stand und Namen des Verkäufers, und, wenn der rechtmäßige Besitzer desselben nicht selbst den Handel schließen, will, auch Stand und Namen des dazu Beauftragten, z. B. desjenigen, den er mit dem Pferde zu Markte schicken will.
2) Die Bezeichnung des Pferdes, das er verkaufen will, nach seinem Geschlecht, seiner Farbe, seiner Größe, seines ohngefähren Alters und der etwanigen besondern Abzeichen desselben.
3) Ort und Tag der Ausstellung, und
4) wie lange dasselbe zum Verkauf des Pferdes gültig sei *)

Letzteres zu bestimmen, wird dem Ermessen der Obrigkeit, die das Attest ausstellt, überlassen, und nur als allgemeine Regel für den Aussteller festgesetzt, daß die Gültigkeit nicht leicht über 4 Wochen hinauszusetzen sei.

Außer den obigen Erfordernissen ad 1., 2., 3. und 4., muß das Attest mit der eigenhändigen Unterschrift des Ausstellers und mit dem öffentlichen Stadt- oder Amtssiegel, oder mit dem Gerichtssiegel des Gutsbesitzers versehen sein, wie das dieser Verordnung angehängte Formular besagt.

Die im §. 7. und 8 erwähnten Atteste des bekannten Verkäufers (wenn der Käufer zu seiner völligen Deckung ein Attest von demselben verlangt) und des Auktionators müssen die-

---

*) Das Formular ist in folgender Art vorgeschrieben:

Vorzeigern dieses, dem Bauer Peter Korth aus Pobethen, Amts Grünhoff, welcher seine Fuchsstute, mit einem weißen Stern vor dem Kopf und einer weißen Stelle am untern Theil des linken Hinterfußes, lang geschwänzt, und sonst ohne Abzeichen, vier Fuß fünf Zoll groß, angeblich zehn Jahr alt, verkaufen will, wird hierdurch attestirt, daß derselbe, als Eigenthümer dieses Pferdes, zum Verkauf desselben befugt sei.

Königliches Domainenamt Grünhoff, den

(Amtssiegel.)

Müller,
Oberamtmann.

Giltig zum Verkauf dieses Pferdes auf
vier Wochen.

oder:

Vorzeigern dieses, dem Dienstknecht Christian Falk aus Aweyden bei Königsberg, welchem sein Dienstherr, der unterzeichnete herrschaftliche Pächter Mylius, mit einem ihm gehörigen Rothschimmelwallach, lang geschwänzt, ohne weiteres Abzeichen, vier Fuß acht Zoll groß, 9 Jahr alt, zu dem bevorstehenden Pferdemarkt nach Königsberg, zum Verkauf dieses Pferdes schickt, wird hierdurch attestirt, daß derselbe zum Verkauf des bezeichneten Pferdes auf gedachtem Markte, nachher aber nicht, berechtigt sei.

Aweyden, den

(Patrimonialgerichtssiegel.)

Mylius,
herrschaftl. Pächter hieselbst.

selben Punkte enthalten; Nr. 4. fällt indessen, wie sich von selbst versteht, hinweg.

§. 12.

Obrigkeiten, die das Attest zum beliebigen Verkauf ertheilen.

Ein solches Attest empfängt, gegen Erlegung von 8 gr preuß. oder 2 ggr., derjenige, welcher sich als unverdächtiger Besitzer, des Pferdes bei dessen Verkauf an jedermann ausweisen will, auf sein diesfälliges Ansuchen, binnen 24 Stunden, in größeren Städten vom Polizeidirector, in kleineren vom Dirigenten des Magistrats und auf dem Lande vom Amte oder von der Gutsherrschaft, deren Stellvertreter oder Gerichtshalter; auch sollen, zur Erleichterung des Geschäfts, die Landprediger befugt, aber nicht verpflichtet, sein, unter Beidrückung des Kirchensiegels, ein solches Attest auszustellen, daher den Attest eines Landpfarrers, zur Legitimation des Verkäufers eines Pferdes, den obrigkeitlichen Attesten, von welchen in dieser Verordnung immer die Rede ist, gleich geachtet wird.

Den Dorfschulzen und sogenannten Dorfgerichtenvorstehern, Schöppen oder Dorfsgeschwornen ist diese Befugniß nicht beigelegt.

§. 13.

Pflichten der Attestaussteller.

Da der Zweck dieser Verordnung, es den Pferdedieben unmöglich zu machen, ein gestohlenes Pferd ohne die dringendste Besorgniß ihrer Festhaltung, zum Verkauf zu bringen, nicht erreicht werden kann, vielmehr die gute Absicht der gesetzgebenden Gewalt, den Landmann, so wie den Städter vor dem eingerissenen großen Uebel aufs kräftigste sicher zu stellen, unerfüllt bleibt, wenn die gedachten Atteste nicht gewissenhaft ausgestellt werden; so wird hierdurch dem Aussteller eines obrigkeitlichen Attestes dieser Zweck des Gesetzes ans Herz gelegt, und er, bei eigener Verantwortlichkeit, streng verpflichtet, bei diesem Geschäfte nicht leichtsinnig zu Werke zu gehen, sondern sich zuvor die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der, welcher das vorgeschriebene Attest zum Verkauf eines Pferdes für sich oder für einen von ihm Beauftragten verlangt, rechtmäßiger Besitzer des Pferdes sei. Bei Leuten, die dem Aussteller als rechtlich bekannt sind, ist keine weitere Nachfrage nöthig, bei zweideutigen Personen der Stadt-, Amts-, Dorf- oder Kirchengemeine aber, das nachgesuchte Attest nur alsdann zu ertheilen, wenn sie entweder nachweisen können, wie sie zum Besitz des Pferdes gekommen, oder wenn zwei rechtliche Männer aus der Gemeine mündlich versichern, daß sie schon drei Monate hindurch im Besitz und freien Gebrauch desselben gewesen sind. Das vernünftige Ermessen des Ausstellers wird hierbei von selbst den Mittelweg zu finden wissen, daß auf der einen Seite kein Pferdedieb oder Hehler und sonstiger mehr oder minder entfernter Theilnehmer eines Pferdediebstahls ein solches Attest erschleiche, auf der andern aber auch dem rechtlichen Manne geringen Standes die freie Verfügung über sein rechtmäßig erworbenes Pferd nicht erschwert werde.

Alle Atteste in Bianco sind ohne Unterschied verboten, und wenn ein solches Attest dennoch ertheilet worden, es sei von wem es sei, so ist der Aussteller, wenn es zum Verkauf eines gestohlenen Pferdes gebraucht worden, und er auch an dem Diebstahl

nicht Theil genommen hat, in eine Geldstrafe von Funfzig Thaler, wenn es aber nicht gemißbraucht worden, in eine Geldstrafe von Fünf Thaler verfallen.

§. 14.

Atteste, für Pferde, die vom Auslande kommen.

Für jedes Pferd, welches vom Auslande eingebracht wird, Remonte-, Post-, Extrapost-, Estaffetten- und Kourierpferde ausgenommen, fertigt das zuerst berührte inländische Grenzzollamt ein Attest über diese Einbringung, nach dem anliegenden Formular, unentgeldlich aus.*)

Zum Verkauf des eingebrachten Pferdes ist er nicht eher berechtigt, als wenn er sich, mit diesem Attest des Grenzzollamts, bei der nächsten städtischen Polizeibehörde gemeldet, sich vor dieser durch die Pässe oder sonstige glaubhafte Bescheinigungen als unverdächtig ausgewiesen, und hierauf das §. 11. beschriebene Attest gegen Erlegung von 8 gr. preuß. oder 2 ggr. erhalten hat. Versäumt er dies, so wird, sobald er das eingebrachte Pferd zum Verkauf anbietet, nach Vorschrift des §. 1. gegen ihn verfahren.

Ist der Einbringende ein Inländer, der das eingebrachte Pferd im Auslande gekauft hat, so muß er sich mit dem im Grenzzollamte empfangenen Attest bei seiner Ortsobrigkeit melden, und sich über den im Auslande geschlossenen Kauf glaubhaft ausweisen, worüber er alsdann, gegen Erlegung gleichmäßiger Gebühren, ein Attest erhält, sonst wird auch in diesem Fall nach §. 3 gegen ihn verfahren.

§. 15.

Atteste für Pferde, die über die Landesgrenze ausgeführt werden.

Jedes Pferd, welches unbekannte Leute über die Landesgrenze auszuführen im Begriff stehen, wird in den Grenzorten angehalten, wenn der Besitzer nicht durch das §. 14. erwähnte Attest des Grenzzollamts über die zuvor geschehene Einbringung ausweisen, oder er nicht ein Attest seiner Ortsobrigkeit (nach §. 1.) über den rechtmäßigen Besitz vorbringen kann. Hierauf wird das Pferd aus dem Lande gelassen, in sofern die Pferdeausfuhr erlaubt ist. Sonst aber verfährt der Richter des Orts, dem der Angehaltene mit dem Pferde überliefert wird, nach der Vorschrift des §. 1. Das Anhalten unbekannter verdächtiger Personen, die sich mit einem oder mehreren Pferden auf der Landesgrenze oder in deren Nähe sehen lassen, wird allen Obrigkeiten, in den Grenzorten sowohl als in deren Nachbarschaft, die Dorfschulzen, Thor- und Brückenwärter ꝛc. mit eingerechnet, so wie den Grenzzollämtern, Grenzjägern und Akziseaufsehern ganz besonders zur

---

*) Das Formular ist folgendes:

Vorzeigern dieses, angeblich dem

zu bei

wird hiermit attestiret, daß derselbe dato mit einem dunkelbraunen Wallach, Stutzschwanz, sonst ohne Abzeichen, aus dem Herzogthum Warschau einpassirt ist.

Grenzzollamt N. N. den

(Siegel.) Unterschrift des Grenzzollamts.

Pflicht gemacht, da ohne die diesfällige Wachsamkeit der Zweck dieses heilsamen Gesetzes auch nicht erreicht werden kann; außerdem aber ist jedermann auf der Landesgrenze oder in deren Nähe befugt, einen ihm verdächtig scheinenden Menschen, der eins oder mehrere Pferde mit sich führt, anzuhalten, und ihn der Ortsobrigkeit zur weitern Verfügung, zu überliefern.

§. 16.

Allgemeine Bestimmung über alle Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes.

Was in dieser Verordnung vom Pferdekaufen und verkaufen bestimmt worden, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von Pferdetauschen und vertauschen, überhaupt von allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen eines Pferdes; daher es dem Angehaltenen auch nicht zu statten kömmt, wenn er eine Schenkung des in seinem Besitz befindlichen Pferdes vorgiebt, und diese nicht nachweisen kann.

§. 17.

Allgemeine Aufmerksamkeit der Ortspolizeiobrigkeiten, auf angekaufte oder eingetauschte Pferde ihrer Einwohnerschaft.

Diesen Vorschriften gemäß sind die Ortsobrigkeiten, die Dorfschulzen und Gemeindevorsteher oder sogenannten Dorfgerichte mit eingerechnet, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den Ortseingesessenen, welche, nach der Publication dieser Verordnung, ein oder mehrere Pferde gekauft, eingetauscht oder sonst auf andre Weise, als durch eigene Zucht, erworben haben, den geordneten Nachweis, von wem sie das Pferd erhalten, oder daß sie es, mit dem in diesem Falle vorzulegenden Attest, käuflich oder durch Tausch ꝛc. an sich gebracht haben, zu erfordern, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

§. 18.

II. Strafen: 1) Strafe des ersten Pferdediebstahls.

Der nach der Publication dieser Verordnung begangene Pferdediebstahl, wird zum erstenmale durch eine scharfe Züchtigung von 100 Peitschenhieben in mehreren Tagen, nach der diesfälligen Bestimmung des Richters, bestraft, und, wenn der Thäter keinen bestimmten mit ehrlichem Erwerb verknüpften Wohnsitz hat, als ein inländischer oder ausländischer Vagabonde, in die nächste Korrektionsanstalt, bis zum Nachweis ehrlichen Erwerbes wenn er ein Inländer, und bis zur Zeit der Wegschaffung über die Landesgrenze, nach den, den Korrektionsanstalten ertheilten diesfälligen Vorschriften, wenn er ein ausländischer Vagabonde ist, gebracht. Ist der verurtheilte mit einem in die Augen fallenden Gebrechen, z. B. mit einem Bruchschaden, behaftet, oder kann er überhaupt, nach dem Ermessen des Richters, die körperliche Strafe nicht aushalten, so wird er durch einjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung, statt der Züchtigung, bestraft, und wenn er ehrlichen Erwerb, nach ausgestandener Strafe, nicht nachweisen kann, in die nächste Korrektionsanstalt abgeliefert.

§. 19.

2) Strafe des zweiten Pferdediebstahls.

Wer schon einmal, nach der Bestimmung dieses Gesetzes, wegen Pferdediebstahls bestraft worden, hat außer einer

Züchtigung von 100 Peitschenhieben, dreijährige, und wenn er die Züchtigung nicht erdulden kann, vierjährige Strafarbeit im Zuchthause oder in der Festung verwirkt, und seine Ablieferung in die nächste Korrektionsanstalt erfolgt, wenn er nach ausgestandener Strafe keinen ehrlichen Erwerb nachweisen kann.

§. 20.

3) Strafe des dritten Pferdediebstahls.

Begehet er nach dieser zweimaligen Bestrafung einen dritten Pferdediebstahl, so wird er mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsarbeit belegt, und so lange detinirt, bis sich ein bestimmter Erwerb für ihn ausgemittelt hat.

§. 21.

Theilnehmer an Pferdediebstählen.

Die Theilnehmer der Pferdediebstähle werden nach den allgemeinen Grundsätzen des Landrechts Th. 2. Tit. 20, §. 64. seq. mit Berücksichtigung des hier gegen den Hauptverbrecher angegebenen Strafmaßes, bestraft, dabei aber bemerkt, daß unter den den hier gemeinten näheren oder entfernteren Theilnehmern, nicht die Käufer, welche ohne Attest gekauft haben, und deren Strafe schon §. 3. bestimmt ist, zu verstehen sind.

§. 22.

Wer von dem Diebstahl eines Pferdes, und wo dasselbe sich befindet, Kenntniß erhalten hat, und solches seiner Ortsobrigkeit nicht sofort anzeigt, hat eine Geldbuße bis 50 Thl. oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen verwirkt.

§. 23.

III. Verfahren bei der Untersuchung; a) verdächtiger Ankäufe, oder anderer Erwerbungen von Pferden.

Das im §. 3. dieser Verordnung erwähnte Verfahren gegen den Käufer eines Pferdes, dessen unbekannter Verkäufer mit keinem vorschriftsmäßigen Attest versehen war, wird von der Polizeiobrigkeit des Orts, wo ein solcher Käufer entdeckt worden, ohne besondere Förmlichkeiten eingeleitet, und die ihn treffende Strafe durch ein Dekret festgesetzt.

Wählt der Straffällige die Gefängnißstrafe, so wird diese unverzüglich vollstreckt; erlegt er die verwirkte Geldbuße, so wird diese eingezogen, und an die Gerichtsherrschaft nach §. 576. Nr. 1. und 2. der Criminalordnung, mithin zur Domainenkämmerei- oder resp. Patrimonial-Gerichtskasse abgeliefert. Findet es sich bei dieser Untersuchung der Polizeiobrigkeit, daß der vorgebliche Käufer selbst der Dieb des Pferdes sei, oder daß er an dem Diebstahl dieses Pferdes mehr oder weniger Theil genommen habe, so wird er dem Gericht des Orts mit den Akten der Polizeiobrigkeit überliefert.

§. 24.

b) Bei Pferdediebstählen und deren Theilnahme.

Die im §. 18. festgesetzten Strafen des ersten Pferdediebstahls werden von dem Ortsgericht, auf dem platten Lande mit Zuziehung der Dorfgerichte, ohne Unterschied ob demselben sonst die Criminal-Juris-Diktion zustehet oder nicht, nach vorgängiger

summarischer Untersuchung, erkannt, und die erkannte Strafe wird, wenn der Inkulpat geständig oder vollständig überführt ist, sofort vollstreckt.

Ist also der Angeschuldigte bloß deshalb als Pferdedieb verurtheilt, weil er sich nicht zu legitimiren vermag (§. 1), so muß er zum Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung verstattet, dasselbe aber gleich nach der bei der Publication des Urtels erhaltenen diesfälligen Belehrung angemeldet und auf der Stelle instruirt werden. Die Zuordnung eines Vertheidigers findet dabei nicht statt, und wenn dabei keine neue Thatsachen auszumitteln sind, so werden die Vertheidigungsgründe des Verurtheilten, der auf dieses Rechtsmittel provozirt, bloß zum Protokoll registrirt und Akta an den Richter zweiter Instanz eingeschickt.

Bei dem zweiten und dritten Pferdediebstahl, tritt das in der Criminalordnung vorgeschriebene formelle Verfahren ein, und der Ergriffene wird daher in diesen Fällen den geordneten Criminalgerichten überliefert.

§. 25.

Der, in den Fällen des §. 1. 9. 14. und 15., als verdächtig Angehaltene, kann sich von seiner Verhaftung dadurch befreien, daß er für den höchsten Werth des oder der mit ihm angehaltenen Pferde baare Kaution gerichtlich niederlegt. In diesem Falle wird er mit dem oder den angehaltenen Pferden entlassen, die Untersuchung aber, durch Requisition seines Ortsgerichts, fortgesetzt.

Schlüßlich werden einerseits alle Gerichtsobrigkeiten, mithin auch die Bestohlenen, sofern selbige zugleich Gerichtsherrn sind, ernstlichst an ihre Pflicht erinnert, das ihnen bekannt gewordene Verbrechen des Pferdediebstahls nicht ununtersucht und unbestraft zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur fiskalischen Untersuchung und Strafe, und dem Befinden nach (allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 6.), zur Criminal-Untersuchung gezogen werden sollen; anderseits aber auch alle Inhaber von Pferden vor jeder Sorglosigkeit bei dem Austreiben derselben (Verord. v. 1. Mai 1803 §. 1. und 9.) gewarnt, indem sie sonst ohne Nachsicht von der Polizeiobrigkeit des Orts bestraft werden sollen; weshalb denn auch bei jeder Untersuchung eines Pferdediebstahls darauf geachtet werden muß, ob der Bestohlene oder seine Leute oder die Hirten, den Polizeigesetzen zuwider gehandelt haben, damit solchen Falles, gleich nach der Vollstreckung der gegen den Pferdedieb erkannten Strafe, die Untersuchung gegen den Uebertreter des Polizeigesetzes verhängt werden kann.

Gegeben Königsberg, d. 28. Sept. 1808. Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

Beschädigung des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.

712. Nicht bloß der Dieb und Räuber, sondern auch der ist strafbar, welcher durch Betrug und Arglist einen Andern übervortheilt und in Schaden versetzt. Eigennutz ist nur strafbar, in sofern er in den

Gesetzen ausdrücklich verboten oder mit einem Betruge verbunden ist. Vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, bei oder zu Unterstützung einer ungebührlichen Anmaßung, oder zu Bewirkung einer dem Irrenden oder einem Andern nachtheiligen Willensäußerung, ist ein strafbarer Betrug. Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen werden, um einen Andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet.

Zusatz. 1. Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots, oder vom weitern Mitbieten abzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandgeldes, oder durch Versprechung, oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt. 2. Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verstattet werden. 3. Vielmehr soll alles dasjenige, was der Zurückstehende kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung, wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung, der Licitation zu hoffen hatten. 4. Außerdem sollen diejenigen, die sich in einem solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiscalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrag des nach dem vorhergehenden §. zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinnes gleich kommt, verurtheilt und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jeden unter ihnen auf das Ganze beigetrieben werden. 5. Auch solche Verträge, wo mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkauf gestelltes Object durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen, und es sodann zu ihren gemeinsamen Vortheil wieder zu verkaufen, werden hiermit für unerlaubt ausdrücklich erklärt. Es soll daraus auch unter den Interessenten selbst kein Recht entstehn und keine Klage statt finden; vielmehr soll auch in diesem Falle den Contrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen, und derselbe denjenigen, welche dadurch einen zu hoffenden rechtmäßigen Vortheil verloren haben, zuerkannt, die Paciscenten auch außerdem mit gesetzmäßiger Ahndung nach Vorschrift des A. L. R. Theil II. Tit. 20. §. 1259 — 1264 ohne Nachsicht belegt werden. Verordn. v. 14. Juli 1797.

Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzins- oder anderer ähnlichen Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beilegt, soll als ein Betrüger von Amts wegen zur Untersuchung gezogen, und

nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens mit den im A. L. R. Th II. Tit. 20 §. 1259 und 1268. bestimmten Strafen belegt werden. Publik v. 20. Febr. 1802. §. 3.

713. Betrug und verbotener Eigennutz wird, wenn keine besondere Strafe darauf gesetzt ist, mit Geldstrafe belegt, welche dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes, oder des zugefügten Schadens, gleich ist. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so muß sie der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt abarbeiten, und wenn dieses nicht geschehen kann, so muß er verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

714. Jeder Betrug ist entweder ein gemeiner oder ein gesetzlich ausgezeichneter (qualificirter). Hatte der Betrüger eine besondere Pflicht der Treue und Redlichkeit gegen den Betrogenen, oder geschah der Betrug vermittelst einer Fälschung (Falsum), oder war mit der Beleidigung des Betrogenen auch eine Verletzung der Amtspflicht, besonders aber eine Bevortheilung des Publikums verbunden, so ist ein qualificirter Betrug vorhanden, welcher, wenn die Gesetze die Strafe nicht näher bestimmen, mit der vorerwähnten Geld-, oder Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, nach vorgängiger fiscalischer oder Criminal-Untersuchung, geahndet wird. Außer diesem Falle ist ein gemeiner Betrug vorhanden, welcher in dem Rechtsstreite über das Geschäft, wobei er vorgefallen ist, vom Richter mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt wird.

Zusatz. Schwebt jedoch über den Civilanspruch des Betrogenen kein Proceß, so ist der Betrüger zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Rescript v. 15. Aug. 1815.

715. Niemand darf bei Darlehnen und andern Vorschüssen das bestimmte gesetzmäßige Maß der Zinsen überschreiten.

Zusatz. Gegen Juden, welche höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten, (5 Proc. und wenn sie Kaufleute sind 6 Proc.) sich versprechen oder geben lassen, ist nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit 20. §. 1271. u. f. zu verfahren. Kab. Ord. vom 20. April 1813.

716. Wer Kunstgriffe braucht, um sich einen höhern als den gesetzmäßig erlaubten Vortheil von seinem Schuldner zu verschaffen; wer in dieser Absicht das Dahrlehn unter einem andern Geschäfte zu verstecken sucht, oder wer außer und neben den erlaubten Zinsen, oder statt derselben, von dem bedrängten Schuld-

ner andre Vortheile, die den Werth der gesetzmäßigen Zinsen übersteigen, erpreßt, der begeht einen strafbaren Wucher. Auch der handelt unerlaubt, welcher zwar nur die gesetzmäßig erlaubten Zinsen nimmt, aber dieselben vom Capital vorweg abzieht.

Zusatz. Es wird als eine wucherliche Handlung geahndet, wenn sich Jemand für Zahlungsnachsichten Wartegeld versprechen läßt. Rescript v. 13. April 1798.

717. Es soll Niemand mehr als die gesetzmäßigen Mäcklergebühren bei 50 bis 500 Thlr. Strafe nehmen und wenn es ein öffentlicher Mäckler ist bei Verlust seines Amtes.

Zusatz. Nach dem §. 76. Tit. 13. Th. 1. des A. L. R. ist einen zur Verschaffung eines Darlehns bloß die Vorbedingung einer das gesetzliche Mäcklerlohn von $\frac{1}{4}$ Procent übersteigenden Belohnung untersagt, nach §. 1286. Tit. 20. aber soll jeder, der bei einem Darlehn sich mehr als die gesetzlichen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen läßt, mit 50 bis 100 Thlr. Geldstrafe belegt, und so nach 1287. wenn er ein öffentlich angestellter Mäkler ist, seines Amts außerdem noch entsetzt werden. Diese Amtsentsetzung des Mäklers soll nach §. 1384. Tit. 8. Th. II. erst im Wiederholungsfalle dieses Vergehens erfolgen, zum ersten Mal soll der das gesetzliche Maß der Mäklergebühren überschreitende Mäkler nur um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft werden. In Rücksicht der Strafe der Mäkler, welche mehr als $\frac{1}{4}$ Procent Gebühren für die Verschaffung eines Darlehns nehmen, ist hie nach der Wiederspruch der gesetzlichen Bestimmung auffallend, aber auch in Rücksicht anderer Beauftragten die nicht Mäkler sind, liegt eine erhebliche Differenz in den §. 76. Tit. 13. Th. 1. und dem §. 1286. Tit. 20. Th. 2. um so mehr wenn man erwägt, daß der Nichtmäkler nach §. 1287. gelinder gestraft werden soll, als der angestellte Mäckler, dieser aber nach obigen §. 1384. einer weit geringeren Strafe unterworfen ist, als der Darlehnsverschaffer, welcher nicht Mäkler ist. Diesem gemäß ist es bedenklich, einem Nichtmäkler, welcher sich mehr als das gesetzliche Mäklerlohn versprechen oder bezahlen läßt, oder nur um den doppelten Betrag des gesetzlichen Mäklerlohns zu bestrafen. Rescr. v. 19. Februar 1808.

718. Gleichergestalt muß Niemand einem Schuldner, welcher Geld zum Darlehn sucht, statt dessen Waaren auf Credit geben, und sich dafür baares Geld verschreiben lassen.

719. War die gegebene Waare dem Schuldner nach seinem Stande und Gewerbe unbrauchbar, oder ist sie ihm zu einem übermäßig hohen Preise angeschlagen worden, so macht der Gläubiger sich dadurch eines strafbaren Wuchers schuldig. Ein Wucherer muß soviel an Geldbuße entrichten, als die Summa, die er sich hat verschreiben lassen, an Capital und

Zinsen beträgt; und diese Strafe muß er alsdann bezahlen, wenn er von seinem Schuldner nichts erhalten kann.

Zusatz. Der Wucherer ist nur um den Theil des Capitals zu bestrafen, welchen er durch den Wucher zu gewinnen beabsichtigte. Kab. Ordre v. 2. Juli 1804.

720. Alle Verordnungen gegen den Ver- und Aufkauf sind aufgehoben. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren so wie auf den Straßen und den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt, in sofern das Object unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Confiscation; hat das Object höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizei Behörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlr. statt. Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einem derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an dem andern, beigetrieben werden kann. Verord. v. 20. Nov. 1810.

721. Wer die festgesetzte Taxe des Verkaufspreises überschreitet, verfällt in die geordnete Polizeistrafe.

722. Nachgedruckte Bücher werden confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht. Werden sie vom rechtmäßigen Verleger übernommen, so vergütet er dem Nachdrucker die Kosten auf Abrechnung der zu leistenden Entschädigung. Auch darf Niemand mit auswärts gedruckten Büchern Handel treiben.

723. Wer verbotene Glücksspiele mit Karten, Würfeln rc. um Gewinns willen spielt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. Der Banquier wird in eine Geldstrafe von 100 — 1000 die Mitspieler von 50 bis 300 Ducaten genommen. Oeffentliche Beamte, welche von solchen Hazardspielen ein Gewerbe machen, verlieren ihr Amt. Gast- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele dulden, müssen 300 Thlr. Strafe, und, wenn sie gar verschlossene Zimmer dazu hergeben, Verdoppelung derselben entrichten, und werden, wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, ihres ganzen Gewerbes verlustig.

724. Da die Waisen und andre hülflose Personen, die ihren eignen Sachen nicht vorstehen können, sich unter der besondern Vorsorge des Staates befinden, und eine treue, sorgfältige Verwaltung ihres Vermögens eine der ersten Bürgerpflichten ist; so wer-

den treulose und unredliche Vormünder, welche das Vermögen ihrer Mündel unterschlagen, oder in eigenen Nutzen verwenden, nicht nur als Betrüger bestraft: sondern sie verlieren auch alle bürgerliche Ehre und öffentlichen Glauben; können kein Ehrenamt bekleiden; kein gültiges Zeugniß vor Gericht ablegen; und in ihren eigenen Prozessen, wider den Willen ihres Gegentheils, zu keinem Eide gelassen werden.

725. Privatverwalter und Rechnungsführer, welche Betrügereien begehn, und besonders ihrer Prinzipalen Gelder oder Naturalien unterschlagen, werden als gemeine Diebe bestraft.

Das Gesinde und Hausgenossen, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Kaufmannsdiener und Burschen, welche Gelder oder Sachen, die ihnen anvertraut werden, unterschlagen, oder sonst veruntreuen, oder auf den Namen der Herrschaft, des Lehrmeisters oder des Prinzipals Schulden machen, als Diebe gestraft werden sollen, ist schon oben vorgekommen.

726. Wer Gelder oder Sachen, die ihm ein Andrer in Verwahrung gegeben hat, demselben wider besseres Wissen ableugnet, verliert, außer der auf den Betrug überhaupt gesetzten Strafe, die bürgerliche Ehre und allen gerichtlichen Glauben. Wer dergleichen anvertraute Gelder oder Sachen angreift und verzehrt, und den Eigenthümer nicht völlig schadlos halten kann, wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt. Auch schon der handelt strafbar, welcher von Sachen, die bei ihm in Verwahrung oder als Pfand niedergelegt worden, ohne die ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers, Gebrauch macht. Imgleichen der, welcher das Schloß oder Siegel, unter welchem ihm die Sache in Verwahrung gegeben worden, eigenmächtig, ohne Vorwissen und Genehmigung desjenigen, der die Sache bei ihm niedergelegt hat, eröffnet. Was zu beobachten sei, wenn die Eröffnung oder Verletzung ohne Zuthun des Verwahrers geschehen ist, wird unten vorkommen.

727. Wer zur Ausübung eines Betruges falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht, hat, außer der durch den Betrug schon verwirkten schweren Geldbuße, auch noch empfindliche Leibesstrafen und Verlust der bürgerlichen Ehre zu gewärtigen. Diese Strafen werden bis zu mehrjähriger Festungs- oder

Zuchthausarbeit geschärft, wenn jemand Pfandbriefe, Banknoten, oder andre öffentliche und gerichtliche Urkunden nachmacht, oder verfälscht, oder auf falsche Urkunden oder Atteste, Pässe, und andre schriftliche Zeugnisse, im Namen einer Gemeine, Kirche, Schule, oder andern öffentlichen Anstalt, Allmosen oder Collekten zu seinem Privatnutzen einsammelt.

Wer vor Gerichten, als Partei oder Zeuge, etwas, von dem er weiß, daß es nicht wahr sei, als wahr eidlich versichert; imgleichen der, welcher etwas, vun dem er weiß, daß es wahr sei, eidlich ableugnet; der begeht einen Meineid.

708. Ein Meineidiger wird auf immer aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehren und Gewerbe verlustig und unfähig, wird am Pranger schimpflich ausgestellt, und außerdem mit mehrjähriger Festungsarbeit bestraft. Hat jemand durch falsches eidliches Zeugniß dazu beigetragen, daß ein Unschuldiger mit schwerer Leibes- oder Lebensstrafe belegt worden, so findet wider ihn Staupenschlag oder lebenswierige Festungsarbeit oder gar Todesstrafe statt. Wer durch Bestechungen oder andre Mittel jemanden zu einem Meineide verleitet, muß nicht nur den Vortheil, welchen er gesucht hat, vierfach zur Strafe entrichten, sondern auch mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden. Auch schon der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe verwirkt, welcher leichtsinniger Weise, und ohne sich um die Wahrheit oder Falschheit dessen, worüber er schwören soll, zu bekümmern, einen falschen Eid leistet. Er kann eine Milderung der verdienten Strafe bloß dadurch erlangen, wenn er seinen Irrthum, sobald er dessen inne wird, von selbst und freiwillig anzeigt.

Wer in Prozessen Unwahrheiten gerichtlich, obschon nicht eidlich, behauptet, oder die Wahrheit dem Richter verhehlt, der verliert, in dem ganzen Fortgange des Prozesses, bei seinen Angaben und Einwendungen alle Glaubwürdigkeit, und wird überdem mit einer nachdrücklichen Geldbuße belegt.

Zusatz. a. Jeder Bürger, welcher eines Meineides, einer Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschaftsverwaltung, oder sonst eines qualificirten Betruges vom Richter überführt, oder für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt, oder zum dritten Male mit einer Criminalstrafe belegt ist, verliert das Bürgerrecht. Stadt. Ordn. §. 39.

b. Da die Ehrlosigkeit im juristischen Sinne von dem Ver-

lust der bürgerlichen Ehre wesentlich verschieden ist, auch aus dem § 227. rc. Num. 6. — 7. Tit. 10. Th. I. der Allgem. Gerichtsordnung deutlich hervorgehet, daß der Gesetzgeber diesen Unterschied vor Augen gehabt hat, so versteht es sich von selbst, daß Niemand der bürgerlichen Ehre verlustig werden könne, der keine Vorzüge besitzt, wodurch er in der bürgerlichen Gesellschaft, wie z. B. durch Adel und Orden, (auch durch das Bürgerrecht) ausgezeichnet wird. Gegen Jemand der solche Vorzüge nicht besitzt, kann mithin auf Verlust der bürgerlichen Ehre und Gewerbe nicht erkannt werden, der ein solches Erkenntniß wenn es nicht ganz zwecklos sein sollte, die Strafe der Infamie und der Ehrlosigkeit zu begründen scheinen werde. Rescript v. 20. Sept. 1799.

c. Die Strafe eines gebrochenen eidlichen gerichtlichen Versprechens, besonders die Strafe einer gebrochenen, eidlich vor Gericht geleisteten Caution, sich auf jedesmaliges Erfordern zu gestellen, ist eine Festungsstrafe bis zu einem Jahr. Rescript vom 7. Oct. 1801.

729. Verläumdungen zum Schaden des Nächsten ziehen allemal empfindliche Strafe nach sich. Besonders muß der, welcher jemand wissentlich, ohne Grund, wegen eines Verbrechens angiebt, wenigstens die Hälfte der Strafe leiden, die dem Angeklagten widerfahren wäre, wenn er das Verbrechen wirklich begangen hätte. Ist der Angeklagte auf den Grund der verläumderischen Angabe wirklich schon bestraft worden, so wird der Verläumder, sobald seine Bosheit ans Licht kommt, mit einer gleichen Strafe belegt.

730. Wer sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, dem soll dergleichen Anmaßung untersagt und im Uebertretungsfalle mit nachdrücklicher Geldstrafe belegt werden; wer sich aber dergleichen zur Ausführung eines Betrugs bedient, gegen den soll die ordinäre Strafe des qualificirten Betrugs verhängt werden.

Zusatz. Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, hat eine 3 monatliche Festungsstrafe zu gewärtigen, das unbefugte tragen der Denkmünze von $18\frac{13}{14}$ zieht 6wöchentliche Gefängnißstrafe nach sich. Verordn. vom 19. Februar 1816.

731. Wer im Handel und Wandel Betrügereien und Verfälschungen begeht, insonderheit wer Waaren oder Lebensmittel mit fremden Zusätzen verfälscht, um ihr Gewicht zu vermehren, oder ihnen den betrüglichen Schein einer vorzüglichen Güte zu geben; wer falsches Maß und Gewicht führt: wer schlechtere Waaren mit Zeichen, Stempeln oder andern Merkmalen, die nur für bessere Sorten bestimmt sind, betrüglicher Weise

bezeichnet; muß nicht nur die Geldstrafe des Betruges in einer um den halben Betrag erhöheten Summe entrichten, sondern es wird ihm auch der ganze Vorrath der Waaren oder Sachen, an welchen der Betrug begangen worden, weggenommen und confiscirt. Hat er sich wiederholter und listig versteckter Betrügereien schuldig gemacht, so verliert er noch außerdem das Recht, Handel und Gewerbe zu treiben, und wird als ein Betrüger und Fälscher öffentlich bekannt gemacht.

732. Wer, um seine Gläubiger zu betrügen, sich fälschlich für bankerut ausgiebt, und sein Vermögen auf die Seite schafft, wird aller bürgerlichen Ehren verlustig, und hat vieljährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

733. Wer sich durch übertriebenen lüderlichen Aufwand, durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart, oder auch durch verwegene und unbesonnene Unternehmungen, in Schulden stürzt, die er nicht bezahlen kann, der wird als ein muthwilliger oder unbesonnener Bankerutirer mit mehrjähriger Festungsstrafe belegt, und darf, auch nach ausgestandener Strafe, den Handel oder das Gewerbe, in welchen er den Bankerut begangen hat, nicht ferner fortsetzen. Wenn ein betrüglicher oder muthwilliger Bankerutierer sich der verdienten Leibesstrafe durch die Flucht entzogen hat, so wird sein Bildniß an den Galgen, oder an einen Schandpfahl angeheftet.

734. Wer nur durch unverschuldete Unglücksfälle in Verfall seines Vermögens gerathen ist, der hat sich gegen unbillige und übertriebene Härte seiner Gläubiger des Schutzes der Gesetze zu trösten, wenn er nur, sobald er seinen Verfall inne wird, denselben seinen Gläubigern oder dem Richter offenherzig anzeigt, und sein noch übriges Vermögen zur Bezahlung der Schulden, so weit es hinreicht, treulich und ohne Rückhalt darbietet. Wenn aber ein solcher Schuldner, der es weiß, daß er nicht mehr zahlen kann, mit Verheimlichung seiner Umstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert: so hat er schon dadurch Gefängniß- oder Festungsarrest verwirkt.

735. Besonders kann ein Kaufmann sich mit der Unwissenheit seiner Umstände nicht entschuldigen, wenn er seine Bücher nicht ordentlich geführt, oder den

jähr-

jährlichen Abschluß von seiner Handlung nicht gehörig angefertigt hat. So oft ein Bankerut durch Verschwendung und übermäßigen Aufwand verursacht worden, verliert die Frau des Bankerutirers das ihrem Eingebrachten in den Gesetzen sonst beigelegte Vorrecht, und steht den Gläubigern des Mannes nach, wenn sie nicht beweisen kann, daß sie an dem übertriebenen Aufwande unschuldig sei.

736. Nicht bloß der Dieb und Betrüger, sondern auch der wird bestraft, welcher aus Muthwillen, Bosheit oder Rache einem Andern an seinem Eigenthume und Vermögen Schaden zufügt. Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt worden, ziehen körperliche Züchtigung oder Strafarbeit nach sich; wenn aber Bosheit oder Rache zum Grunde liegt, so wird das Verbrechen allemal mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit bestraft. Die strengste Ahndung der Gesetze mit vieljähriger bis lebenswieriger harter Zuchthaus- oder Festungs- oder gar mit Lebensstrafe trifft diejenigen, welche mehrere Bürger des Staates, oder gar die Einwohner ganzer Städte, Dörfer und Gegenden in Schaden und Gefahr setzen. Dahin gehören besonders die vorsätzlichen Brandstifter, und diejenigen, welche durch boshaftes Durchstechen und Zerstören von Deichen, Dämmen, Schleusen, und andern Wasserbauen, gemeinschädliche Ueberschwemmungen veranlassen.

737. Mordbrennerei, wenn nämlich Feuer angelegt worden, um unter Begünstigung desselben Mord, Raub, oder andre dergleichen schwere Verbrechen zu verüben, zieht allemal die Strafe des Feuers nach sich. Auch findet überhaupt Todesstrafe statt, wenn bei einem angelegten Feuer Menschen ums Leben gekommen, oder, weil es bei Nachtzeit angelegt worden, in Lebensgefahr gerathen sind. Außerdem wird jede Feueranlegung wodurch ein irgend beträchtlicher Schaden angerichtet worden, mit vieljähriger oder auch ebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

738. Diese Strafe trifft auch den, welcher, zum Betruge und mit Gefährdung Andrer, seine eigenen Gebäude in Brand steckt. Auch dann schon hat ein Brandstifter mehrjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt, wenn der wirkliche Ausbruch des Feuers durch einen Zufall verhindert worden. Dagegen kann der eine Milderung der Strafe hoffen, welcher, aus Reue

über seine böse That, den Ausbruch des angelegten Feuers verhindert oder dämpft, oder dergestalt zeitig um Hülfe ruft, daß dadurch der Schade ganz abgewendet, oder doch beträchtlich vermindert wird.

739 Aber nicht bloß der vorsätzliche Brandstifter, sondern auch diejenigen, welche durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst veranlassen, sind strafbar. Es muß daher jeder die gehörige Vorsicht anwenden, damit durch sein Zuthun oder seine Veranlassung kein Feuer entstehe.

740. Wer einen Bau führen oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und seinen Bau nach ihren Anweisungen so einrichten, daß alle Feuersgefahr vermieden werde. Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizeiordnung jeden Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, imgleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

741. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Materialien, Waaren- und andre Vorräthe, müssen an Orten und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

742. Auch müssen Dinge, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr der Selbstentzündung beisammen liegen können, von einander abgesondert gehalten werden.

743. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig im baulichem, brandsicherm Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzlichen Zeit ordentlich gefegt werden. Besonders müssen die Schornsteinfeger, auf dem Lande sowohl, als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge; und diejenigen Eigenthümer oder Einwohner, welche sich derselben nicht unterwerfen wollen, der Obrigkeit unverzüglich anzeigen.

744. Ein jeder überhaupt ist schuldig, mit Feuer und Licht vorsichtig und behutsam umzugehen. In Scheunen und Ställen, auf Böden und in andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, muß sich Niemand mit bloßem Feuer und Licht, brennenden Kiehnspänen, oder Fackeln betreten lassen, vielmehr soll

sich ein jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

745. Niemand soll an solchen Orten, oder auch in oder bei den Betten und Lagerstätten, bei den Häusern, in den Dörfern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen, und überhaupt in solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

Zusatz. Die Strafe des feuergefährlichen Tabacksrauchens ist auf zwei Thlr. bestimmt. Kab. Ord. v. 31. Aug. 1815.

746. In Wäldern und Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit oder an gefährlichen Stellen Feuer anmachen.

747. Auch auf freien Plätzen darf in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

748. Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch ein Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

749. Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketten werfens, und andrer Feuerwerke in der Nähe von Häusern, Gebäuden und andern leicht entzündbaren Sachen soll sich ein jeder enthalten.

750. Schon die Uebertretung dieser Vorsichtsregeln, wenn auch dadurch noch kein wirklicher Schade verursacht worden, zieht Geld- oder Gefängnißstrafe, oder Strafarbeit nach sich. Hat aber jemand durch dergleichen Uebertretung, oder sonst durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zu einer Feuersbrunst Anlaß gegeben: so findet wider ihn Festungs- oder Arbeitshausstrafe, nach Verhältniß des verursachten Schadens, auf mehrere Monate oder Jahre statt.

751. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, über ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Umgehens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen. Ein Gleiches liegt in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen. Sobald vorgedachte Personen inne werden, daß diejenigen, welche solchergestalt unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie dieser gefährlichen Unvorsichtigkeit sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen. Auch Hauswirthe, welche der-

gleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit davon Anzeige zu thun verbunden.

752. Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes, der Miethsleute oder Fremden, Feuer entsteht: so soll der Hausvater, Dienstherr, Haus- oder Gastwirth, welcher die ihm obliegende Aufsicht vernachlässigt hat, nach Bewandtniß des Grades seiner Sorglosigkeit, eben die Strafe, welche den unvorsichtigen Brandstifter selbst trifft, ganz oder zur Hälfte leiden.

753. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, muß sofort Lärm machen, und die öffentliche Hülfe herbeirufen. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und in der Stille zu dämpfen unternimmt, wird schon deshalb mit Geld- oder Gefängniß-, und wenn ein erheblicher Schade entstanden ist, mit der Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung belegt.

754. Jeder muß die nach der Feuerordnung zu haltenden Löschgeräthschaften stets vorräthig und in gehörigem Stande haben; widrigen Falls er um den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes bestraft wird.

755. Vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung bewohnter Gegenden zieht die Todesstrafe nach, außer diesem Falle, nach Maßgabe der Absicht und der Folgen, 2 bis 10jährige auch lebenswierige Einsperrung.

Zusatz. Wer einen Fluß durch Einwerfen von Unrath dergestalt verunreiniget, daß der Wasserlauf gehemmt wird, muß nicht nur den freien Lauf wieder herstellen, sondern auch eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Thlr. erlegen. Kab. Ordre vom 24 Februar 1816.

Zusatz zu den Kriegesartikeln. S. oben S. 298.

Des Königs Majestät haben in der Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10ten December 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, folgendes festzusetzen geruhet:

1. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Stabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2. Von allen, durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen, wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses, benachrichtiget.

3. Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4. In reinen Militairdisciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Officier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden, die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegesgerichts, übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) Alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören:

1) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

2) Insubordination gegen Militairgesetze in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen, erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a) auf Geld-,

b) auf Gefängniß- und

c) auf Festungsstrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, in so fern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist und mit dem strengen Arrest und Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sein, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Orts erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist

8. Die Kosten der Bewahrung und des Unterhalts des Arrestaten, so wie alle solche bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten, oder, bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militairgefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder, statt des strengen Arrestes, ein verlängerter mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächste Militairgefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11. Sobald die Festungsstrafe über ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr gestrichen werden.

Dieses geschieht indessen von Seiten des Militairgerichts.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich statt finden, und wird von dem Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andre Art darf solche nie vollstreckt werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so stehet der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denselben mit 24stündiger bis 3tägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub No. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, in so fern sie sich im Dienst vergehn, hat es bei den Bestimmungen des §. 232. und f. Tit. 7. Th. 2. des allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festung.

Ad. No. 10 wird noch bemerkt, daß die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der, von den Militär-Behörden zu bewirkenden, Vollstreckung der Strafe, in sofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den

Militär-Behörden beschafft werden, und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militär-Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahr regelmäßig voraus bezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zur Erleidung der Festungsstrafe in Strafsectionen eingetheilt sind, auf 3 Thlr. 6 Gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militärgefängnissen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen, und auf die dauernde Strafzeit hinlängliche Kleidungsstücke, an die Militär-Behörden abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß die Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen v. 11. Dec. 1802 und 21. Febr. 1811, von Untersuchungskosten frei sind.